

FORSCHUNG UND PRAXIS DER SEXUALAUFKLÄRUNG UND FAMILIENPLANUNG

RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG

**EINE ANALYSE DER INHALTE, NORMEN,
WERTE UND METHODEN ZUR SEXUALAUFKLÄRUNG
IN DEN SECHZEHN LÄNDERN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

EXPERTISE

Herausgeberin: Bundeszentrale
für gesundheitliche Aufklärung

BAND 4

FORSCHUNG UND PRAXIS DER SEXUALAUFKLÄRUNG UND FAMILIENPLANUNG

RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG

**EINE ANALYSE DER INHALTE, NORMEN,
WERTE UND METHODEN ZUR SEXUALAUFKLÄRUNG
IN DEN SECHZEHN LÄNDERN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Eine Expertise im Auftrag der BZgA
von Andrea Hilgers unter Mitarbeit von Susanne Krenzer
und Nadja Mundhenke

Stand: August 2003

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Köln, 2004**

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-933191-95-5

Die Beiträge dieser Fachheftreihe geben die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder, die von der Herausgeberin nicht in jedem Fall geteilt werden muss. Die Fachheftreihe ist als Diskussionsforum gedacht.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
– Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung –
Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln
Tel. 0221 8992-0
<http://www.bzga.de>
<http://www.sexualaufklaerung.de>

Redaktion:

Birgit Gaschina-Hergarten

Konzept, Lektorat und Gestaltung:

Kühn Medienkonzept & Design GmbH, Hennef

Satz:

Script Abeln GmbH, Köln

Druck:

Koopmann, Leverkusen

Auflage:

2.3.06.08

Alle Rechte vorbehalten.

Dieser Band der Fachheftreihe wird von der BZgA gegen eine Schutzgebühr von 11 Euro abgegeben. Er ist erhältlich unter folgenden Bestelladressen:

per Post – BZgA, 51101 Köln

per Fax – 02 21 89 92-257

per E-Mail – order@bzga.de

Bestellnummer: 13300004

INHALT

1	VORWORT	7
	EINLEITUNG	9
	STICHWORT: DIE KULTUSMINISTERKONFERENZ	10
	EXKURS: DAS SCHULSYSTEM DER DDR UND DIE SCHULISCHE SEXUALERZIEHUNG	12
2	GRUNDLAGEN UND THEORETISCHE GRUNDANNAHMEN DER EXPERTISE	21
	2.1 NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE SEXUALERZIEHUNG	24
	2.2 VORGEHENSWEISE	26
	2.3 DIE EMPFEHLUNGEN DER KMK	27
3	ANALYSE DER ZIELE, INHALTE, NORMEN UND WERTE DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALAUFLÄRUNG IM LÄNDERVERGLEICH	31
	3.1 BADEN-WÜRTTEMBERG	33
	3.2 BAYERN	41
	3.3 BERLIN	51
	3.4 BRANDENBURG	59
	3.5 BREMEN	67
	3.6 HAMBURG	73
	3.7 HESSEN	83
	3.8 MECKLENBURG-VORPOMMERN	93
	3.9 NIEDERSACHSEN	101
	3.10 NORDRHEIN-WESTFALEN	109
	3.11 RHEINLAND-PFALZ	117

3.12	SAARLAND	125
3.13	SACHSEN	133
3.14	SACHSEN-ANHALT	141
3.15	SCHLESWIG-HOLSTEIN	149
3.16	THÜRINGEN	157
3.17	VERGLEICHENDE AUSWERTUNG UND RESÜMEE	165
	INHALTE UND NORMATIVE AUSRICHTUNG DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG	172

4	METHODEN IN DER SEXUALAUFLÄRUNG IM LÄNDERVERGLEICH	175
	DIDAKTISCHE PRINZIPIEN UND LEITLINIEN IN DEN SEXUALPÄDAGOGISCHEN METHODENKONZEPTEN DER EINZELNEN BUNDESLÄNDER	180
4.1	BADEN-WÜRTTEMBERG	184
4.2	BAYERN	186
4.3	BERLIN	188
4.4	BRANDENBURG	190
4.5	BREMEN	192
4.6	HAMBURG	194
4.7	HESSEN	196
4.8	MECKLENBURG-VORPOMMERN	198
4.9	NIEDERSACHSEN	200
4.10	NORDRHEIN-WESTFALEN	202
4.11	RHEINLAND-PFALZ	204
4.12	SAARLAND	206
4.13	SACHSEN	208
4.14	SACHSEN-ANHALT	210
4.15	SCHLESWIG-HOLSTEIN	212

4.16	THÜRINGEN	214
4.17	VERGLEICHENDE AUSWERTUNG UND RESÜMEE ZUM METHODENKONZEPT	216
5	ANHANG	221
5.1	GLOSSAR DIDAKTISCHER PRINZIPIEN UND LEITLINIEN	222
5.2	ÜBERSICHT ÜBER SCHULGESETZE, RICHTLINIEN, LEHRPLÄNE UND EMPFEHLUNGEN ZUR SEXUALERZIEHUNG	226
5.3	AUSGEWERTETE DOKUMENTE	228
5.4	LITERATUR	244
	LITERATURTIPPS	249

VORWORT

Als 1995 die erste Fassung dieser Expertise für die Reihe Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung in Auftrag gegeben wurde, war das Ziel, einen umfassenden Überblick über den Stand schulischer Sexualerziehung zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Die Studie erschloss im direkten Vergleich der Richtlinien und Lehrpläne der einzelnen Bundesländer sowie der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK), welcher Sexualitätsbegriff den Verordnungen und Empfehlungen zugrunde lag und inwieweit diese dem Ziel einer umfassenden Persönlichkeitsbildung gerecht wurden.

Was hat sich seither geändert, und wie ist der aktuelle Stand? Diesen Fragen geht die vorliegende Expertise aus dem Jahr 2003 nach.

Eine grundsätzliche Veränderung gab es im Jahr 2002. Die Empfehlungen der KMK zur schulischen Sexualaufklärung von 1968 wurden aufgehoben. Die KMK hielt eine Aktualisierung der Empfehlungen nicht für erforderlich, da kein weiterer Koordinierungsbedarf gesehen wurde. Die zuständigen Ministerien der einzelnen Bundesländer erarbeiten ihre Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualaufklärung unabhängig voneinander.

Die mit der vorliegenden Publikation vorgestellte Analyse der Rahmenpläne der 16 Bundesländer ergab, dass sie inhaltlich über den „Minimalkonsens“ der KMK aus dem Jahr 1968 inzwischen weit hinausgehen und dass die Empfehlungen somit veraltet sind. Trotzdem dienen sie der Autorin dieses Heftes als Bezugsgröße für den Ländervergleich, da sie die Basis für alle weiteren Entwicklungen im Bereich der schulischen Sexualerziehung darstellen.

Andrea Hilgers gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung schulischer Sexualerziehung in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Kapitel zu jedem der 16 Bundesländer informieren ausführlich über die aktuell bestehenden Ziele, Inhalte, Normen und Werte der Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung, die auf der Analyse der von den Ländern eingereichten Materialien basieren. In diesem Zusammenhang geht die Autorin auch detailliert auf die jeweiligen methodischen Vorgaben der Bundesländer ein. Darüber hinaus zeigt sie auf, inwieweit die Schulgesetze der Länder und die aktuellen Richtlinien und Lehrpläne im Hinblick auf ihre inhaltlichen und normativen Aussagen neuen gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden und welcher Sexualitätsbegriff ihnen vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes zugrunde liegt. Statistische Daten machen schlaglichtartig Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Schulwesen der Länder sichtbar.

Eltern und JugendarbeiterInnen, LehrerInnen und SchulleiterInnen, aber auch politischen EntscheidungsträgerInnen, WissenschaftlerInnen und Verantwortlichen für die Lehrpläne ist mit dieser Studie die Möglichkeit gegeben, sich einen Überblick über Inhalte und Methoden schulischer Sexualerziehung zu verschaffen.

Abteilung Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
Köln 2004

EINLEITUNG

Gemessen am Maßstab eines erweiterten Sexualitätsbegriffs (siehe Kapitel 2), gab es bis zum Jahr 1968 in den Ländern der alten Bundesrepublik mit Ausnahme von Hamburg, Hessen und West-Berlin lediglich unbefriedigende und unzureichende Erlasse oder Verordnungen zur schulischen Sexualerziehung.

In Hamburg wurden bereits 1949 *Richtlinien für die Sexualpädagogik* von der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik der GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT (GEW) erarbeitet, die 1962 nach einer Überarbeitung durch die Hamburger Schulbehörde veröffentlicht wurden. Sie galten allerdings nicht als amtliche Richtlinien. In West-Berlin gab es seit 1959 *Richtlinien für die Sexualerziehung*, die nach einer dreijährigen Erprobungsphase verbindlich in Kraft traten. Seit 1962 hatten demnach alle Berliner Lehrkräfte die Aufgabe, Sexualerziehung zu unterrichten. Hessen erließ 1967 als erster Flächenstaat seine *Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung* und beauftragte damit die Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen, Sexualkundeunterricht zu erteilen. In Nordrhein-Westfalen dagegen wurde bis 1968 nur bei Versagen der Eltern oder auf deren ausdrücklichen Wunsch Sexualerziehung durch die Schule übernommen.

Am 3. Oktober 1968 setzte die STÄNDIGE KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (KMK), das höchste repräsentative Organ westdeutscher Bildungspolitik, mit den *Empfehlungen zur geschlechtlichen Erziehung in der Schule* einen Meilenstein in der Sexualerziehung. Damit wurde Sexualerziehung erstmals von amtlicher Seite aus dem Zwielficht der Verdrängung und dem Ambiente der Lustfeindlichkeit geholt. Die Empfehlungen zeigten größere didaktische Zusammenhänge auf und verwiesen die Sexualerziehung als eine Aufgabe sowohl an Elternhaus als auch an Schule. Die schulische Sexualerziehung übertrugen sie nicht nur einem Unterrichtsfach, etwa der Biologie oder der Religion, wie es so manchen Lehrkräften, die ihren Unterrichtsgegenstand möglichst nicht damit in Berührung gebracht sehen wollten, nahe liegend erschienen sein mag. Die Kultusminister waren mit begründeten Argumenten der Meinung, „die Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten“ müsse allseitig pädagogisch verankert, eben als fachübergreifendes Unterrichtsprinzip wahrgenommen werden. Damit wurde kein Fach aus der Verantwortung entlassen, sich mit spezifischen Beiträgen an der Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen zu beteiligen.

Ende der 70er Jahre mussten sich dann die höchsten Gerichte der Bundesrepublik mit der Sexualerziehung an Schulen beschäftigen. Konkreter Anlass war die Einführung der Sexualerziehung in der Freien und Hansestadt Hamburg, für die es noch keine gesetzliche Grundlage gab. Eltern sahen sich in ihrem grundgesetzlich geschützten Erziehungsrecht beeinträchtigt. Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

DIE KULTUSMINISTERKONFERENZ

Die STÄNDIGE KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Kurzform: KULTUSMINISTERKONFERENZ, Abkürzung KMK) ist ein Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen MinisterInnen bzw. SenatorInnen der Länder. Sie wurde 1948 gegründet und beruht auf einem Übereinkommen der Länder. Die Zuständigkeiten für das Bildungswesen und die Kultur liegen nach dem Grundgesetz im Wesentlichen bei den Ländern (die so genannte Kulturhoheit der Länder). Die KMK behandelt nach ihrer Geschäftsordnung „Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen“. Für Belange von länderübergreifender Bedeutung soll die KMK für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur sorgen. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben besteht darin, durch Konsens und Kooperation in ganz Deutschland für die Lernenden, Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlich Tätigen ein Höchstmaß an Mobilität zu sichern. Daraus ergeben sich als abgeleitete Aufgaben:

- die Übereinstimmung oder Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen zu vereinbaren
- auf die Sicherung von Qualitätsstandards in Schule, Berufsbildung und Hochschule hinzuwirken
- die Kooperation von Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Kultur zu befördern

Die erforderliche Koordination erfolgt in der Regel durch Empfehlungen, Vereinbarungen bzw. Staatsabkommen. Die Kultusministerkonferenz ist kein Verfassungsorgan und kein Ersatz-Bundeskultusministerium. Ihre Beschlüsse sind keine Beschlüsse eines Verfassungsorgans mit der daraus folgenden Rechtswirkung; nur wenige Beschlüsse wurden bislang in die Form gegenseitig rechtlich verpflichtender Staatsabkommen gebracht. Ihre Wirksamkeit entfalten die Beschlüsse und Vereinbarungen als politische Verpflichtung und als Richtschnur des Handelns der einzelnen Länder. Organe der Konferenz sind das Plenum, das Präsidium und die Präsidentin/der Präsident, die/der in seiner jeweiligen Amtszeit von einem Jahr das Plenum nach außen vertritt. Dem Plenum gehören die für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständigen MinisterInnen bzw. SenatorInnen der Länder an, die sich etwa drei- bis viermal im Jahr zu Plenarsitzungen auf Ministerebene versammeln. Weitere Informationen unter www.kmk.org

(BVERFG) stellte 1977 grundsätzlich klar, dass die Schule unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen dürfe, da der allgemeine Erziehungsauftrag der Schule dem Recht der Eltern nicht nach-, sondern gleichgeordnet sei. Sexualerziehung wurde damit als integrativer Bestandteil der Gesamterziehung festgeschrieben. Das BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVERWG) entschied 1979, dass Sexualerziehung für verschiedene Wertauffassungen offen zu sein habe und auf die Verschiedenartigkeit der religiös-weltanschaulichen Einstellungen Rücksicht nehmen solle. Gleichwohl müsse nicht jedes elterliche Einzelinteresse berücksichtigt werden.¹

Waren nach den KMK-Empfehlungen von 1968 in den Bundesländern verstärkte Aktivitäten zu verzeichnen, durch Richtlinien und Rahmenlehrpläne Grundlagen für die Sexualerziehung an öffentlichen Schulen zu schaffen, so führten die zitierten Gerichtsurteile dazu, die gesetzlichen Grundlagen für Sexualerziehung nachzuliefern, sofern diese noch nicht vorlagen. Mittlerweile ist Sexualerziehung in allen Bundesländern als Teil des Erziehungsauftrages der Schule formuliert. Festlegungen darüber erfolgen über die jeweiligen Schulgesetze. Darüber hinaus gibt es in der Mehrzahl der Bundesländer eigene Richtlinien zur Sexualerziehung.

Von den alten Bundesländern betrachten lediglich Niedersachsen und Schleswig-Holstein Sexualerziehung als nicht eigens zu regelnden Bereich und verweisen auf die Lehrpläne der Unterrichtsfächer beziehungsweise auf Unterrichtsmaterialien und Empfehlungen, die jedoch nicht den verbindlichen Charakter von Lehrplänen haben. Aus den neuen Bundesländern liegen nur aus Sachsen-Anhalt seit 1996 gesonderte Richtlinien zur Sexualerziehung an Schulen vor. Die Bundesländer Brandenburg und Thüringen regeln Sexualerziehung ebenfalls nur durch die neuen Fachlehrpläne, Mecklenburg-Vorpommern hat 1996 einen Erlass zur Gesundheits-erziehung veröffentlicht, in den Richtlinien zur Sexualerziehung eingeflossen sind. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat neben den derzeit zur Überarbeitung anstehenden Fachlehrplänen Empfehlungen zur Sexualerziehung in einem unverbindlichen Elternbrief veröffentlicht.

Bis dahin war von Landesgesetzgebung die Rede, gedeckt durch die Schulhoheit der Länder. Durch das *Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG)*² wurde Sexualaufklärung zur länderübergreifenden öffentlichen Aufgabe erweitert und erfuhr einen wesentlichen Bedeutungszuwachs. Unumstritten waren die im Gesetz beschlossenen sozialen Hilfen, zu denen auch die in Artikel 1, § 1 formulierte Beratung und Aufklärung gehören. Der Artikel 1 § 1 des SFHG bildet heute die ent-

1 Vgl. zu diesem Absatz das Urteil des BVERFG vom 21. 12. 1977; 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75. In: Entscheidungen des BVERFG, Bd. 47, Tübingen (1978) und das Urteil des BVERWG vom 22. 3. 1979; BVERWGG 7 C 8.73. In: Entscheidungen des BVERWG Bd. 57, Berlin (1979)

2 Es wurde am 27. Juli 1992 vom Deutschen Bundestag mit einer von Mitgliedern aller Fraktionen getragenen Mehrheit beschlossen.

scheidende Grundlage für die Sexualaufklärung. Er wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zum § 218 StGB nochmals kommentiert. So wird hervorgehoben, dass Sexualaufklärung umfassend angelegt sein soll, um die verschiedensten Alters- und Zielgruppen anzusprechen. „Sie muss demnach mehr sein als nur Wissensvermittlung über biologische Vorgänge und die Technik der Verhütung, sie muss emotional ansprechend sein und die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Lebenssituationen und Werthaltungen berücksichtigen. [...] Um vielfältige und vielseitige personale Kommunikation zu praktizieren, bedarf es qualifizierter Multiplikatoren in den Kontaktfeldern der anzusprechenden Zielgruppen.“³ Auf dieses Urteil reagierten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, indem sie Überarbeitungen, Ergänzungen oder Neufassungen ihrer Richtlinien in Angriff nahmen.

Trotz all dieser Anstrengungen und Anregungen aus den zurückliegenden drei Jahrzehnten muss man auch heute noch davon ausgehen, dass Sexualaufklärung und -erziehung in der Schule nicht immer im Sinne der Richtlinien und manchmal nicht intensiv genug durchgeführt wird. Das zeigt sich, wenn StudentInnen berichten, sie hätten sich in zwölf oder dreizehn Jahren Schulzeit allenfalls zwei Mal im Unterricht mit dem Thema Sexualität auseinander gesetzt. Es zeigt sich auch, wenn Eltern immer noch davon ausgehen, sie könnten ihr Kind von der Sexualerziehung in der Schule befreien lassen. Die Umsetzung der Richtlinien im Unterricht, aber auch ihre Weiterentwicklung und Fortschreibung bleiben also auch weiterhin eine wichtige Aufgabe.

Trotzdem ist an dieser Stelle festzuhalten: Sexualerziehung in der Schule hat sich mittlerweile etabliert und wird in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend durchgeführt.⁴ Im Jahre 2002 wurden daher die Empfehlungen der KMK aufgehoben, da mittlerweile alle Bundesländer Materialien zur Sexualaufklärung erarbeitet hatten, die inhaltlich über die Empfehlungen von 1968 weit hinausgehen und zudem mehrheitlich auf einem umfassenden Begriff von Sexualität basieren.

EXKURS

DAS SCHULSYSTEM DER DDR UND DIE SCHULISCHE SEXUALERZIEHUNG

Das Volkssystem der DDR war als Einheitsschule konzipiert. Der Bildungs- und Erziehungsprozess war ganztätig angelegt, wobei die außerschulischen Angebote fakultativ waren. Es bestand Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr (Beruf-

³ BVERFG-Urteil vom 28. 5. 1993, Leitsatz 10, S. 82

⁴ Vgl. BZGA (2003): Jugendsexualität, Ergebnisse der Repräsentativbefragung aus 2001, 3. Aufl., S. 5

schulpflicht). Die Kindergärten unterstanden dem Ministerium für Volksbildung. Starken Einfluss hatte auch das AMT FÜR JUGENDFRAGEN (faktisch das JUGENDMINISTERIUM), das direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt war. In der polytechnischen Oberschule wurden die SchülerInnen von der ersten bis zur 10. Klasse unterrichtet, begabte SchülerInnen konnten vom 9. Schuljahr an die erweiterte Oberschule bis zum Abitur besuchen, seit Mitte der 80er Jahre erst ab der 11. Klassenstufe. Eine Vielzahl von Sonderschulen für Behinderte und besonders Begabte komplettierte das „einheitliche sozialistische Bildungssystem“. Anfang der 60er Jahre wurde der „Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR“ verkündet und damit die Notwendigkeit, den ideologischen Überbau der veränderten ökonomischen Basis anzupassen, um deren Weiterentwicklung anzustreben. So entstanden neue Gesetze, u.a. das *Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem der DDR* (Verfassung der DDR 1974). An Zielen für den Bildungs- und Erziehungsprozess wurden darin z.B. in §5 genannt, dass die SchülerInnen, Auszubildenden und StudentInnen

„verstehen lernen, dass Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit und Zuvorkommenheit, Achtung gegenüber den Eltern und allen älteren Menschen sowie ehrliche und saubere Beziehungen zwischen den Geschlechtern Charaktereigenschaften sozialistischer Persönlichkeiten sind“.

Daraus wurde als Aufgabe für alle Lehrkräfte abgeleitet, im Kontext ihres jeweiligen Fachunterrichts, in der außerschulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie in der besonderen Verantwortung als KlassenleiterIn, GruppenerzieherIn, Arbeitsgemeinschafts- oder ZirkelleiterIn auch auf sexuelle Fragen einzugehen. Unterstrichen wird die Verantwortung der PädagogInnen in §4 des Familiengesetzbuches⁵ zur Unterstützung der Eltern. In §42 dieses Gesetzes heißt es:

„Die Erziehung der Kinder umfasst auch die Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie. Lehrer und Erzieher [sind verpflichtet] zur Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Elternaktivs⁶ und zur Unterstützung der Eltern. [...] [Sie sollen sich einsetzen] [...] für ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Elternhaus und Schule.“⁷

Diese allgemeinen Grundsätze wurden in verschiedenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen präzisiert. Für die Schulung der Eltern wurden spezielle Empfehlungen erarbeitet. Als Hilfe für die Lehrkräfte wurden Methodische Handreichungen⁸ herausgegeben. Die Frauenorganisation (DFD), der Jugendverband (FDJ) und die Gewerkschaft (FDGB) fassten ebenfalls Beschlüsse, die die Zusammenarbeit der

5 Familiengesetzbuch der DDR 1966

6 Elternaktivs waren die ElternvertreterInnen einer Schulklasse.

7 Aus dem *Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem der DDR*, 1965, §25

8 Methodische Handreichungen für Klassenelternversammlungen in der Unterstufe, Berlin 1972; – Mittelstufe, Berlin 1972; – Oberstufe, Berlin 1973

gesellschaftlichen Organisationen mit der Schule und die Unterstützung der Eltern anstrebten. Konkrete gesetzliche Festlegungen wurden im Bereich des MINISTERIUMS FÜR GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN getroffen, um die Schulen bei der Sexualerziehung zu unterstützen. Damit waren Angehörige medizinischer Berufe (vor allem GynäkologInnen und MitarbeiterInnen der Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstellen) die einzigen „schulfremden Personen“, die berechtigt waren, nach Absprache mit der Schulleitung im Volkssystem lehrnd tätig zu werden. Diese Hilfe wurde von vielen Schulen dankbar angenommen, vor allem für die Behandlung der Themen „Kontrazeption“, „Abtreibung“, „sexuell übertragbare Krankheiten“, „genetische Defekte“ sowie anderer medizinisch bzw. gesundheitlich akzentuierter Fragen. Eine spezielle offizielle Anweisung zur Sexualerziehung in den Einrichtungen der Volksbildung von den Kindergärten bis zu den Fach- und Hochschulen wurde vom Ministerium nicht erlassen. Lediglich eine mündliche Empfehlung wurde im Rahmen einer Dienstberatung beim Minister an die Bezirks- und Kreisschulräte ausgesprochen und ein *Programm zur Geschlechtererziehung*⁹ verteilt. Das Ministerium vertrat den Standpunkt, dass die ab 1965 eingeführten neuen Lehrpläne genügend Orientierung für die Sexualerziehung enthielten und die Lehrkräfte kreativ genug seien, diese zu erkennen und auch bei aktuellen Gegebenheiten in der Schulpraxis auszugestalten. Außerdem stehe genügend Literatur zur Verfügung, weshalb keine spezielle Empfehlung oder Anweisung erforderlich sei.

Konkrete Hinweise zur Sexualerziehung fanden sich jedoch nur in den Lehrplänen der Fächer Biologie, Deutsch, Geschichte und Staatsbürgerkunde, während in den übrigen Fächern zwar zahlreiche Anknüpfungspunkte vorhanden waren, aber nicht auf diese Seite der Persönlichkeitsformung hingewiesen wurde. So blieb es in der praktischen Arbeit letztendlich den Lehrkräften überlassen, ob, in welchem Umfang und wie sie in sexueller Hinsicht bildeten und erzogen, was natürlich auch davon abhing, welchen Freiraum die Schulleitungen einräumten.

Erst vom vierten Schuljahr an wurden die SchülerInnen in Geschlechtergruppen unterteilt. In nicht wenigen Schulen gingen die Kinder bis zur dritten Klassenstufe unbedeckt ins Schwimmbad, wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet war¹⁰. Die vorherige Absprache mit den Eltern war üblich. Da in der DDR die Freikörperkultur weit verbreitet war, Nacktheit auch in den meisten Familien keinem Tabu unterlag und die Kinder es aus dem Kindergarten gewöhnt waren, täglich ohne Badebekleidung geduscht zu werden, war das unbefangene Verhältnis zum nackten Körper die Regel. Die „natürliche Geschlechtertrennung“ in der Mittel- und Oberstufe bot sich an, um ausgewählte geschlechtsspezifische Themen in der Geschlechtergruppe zu besprechen (z.B. Menstruationshygiene mit den Mädchen), ohne dass das Prinzip der Koedukation durchbrochen wurde.

⁹ BACH (1967)

¹⁰ Anordnung zur Regelung des Freibadwesens vom 18. 5. 1956, Gbl. I, 1956, Nr. 50

VORSCHULEINRICHTUNGEN

Im *Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten*¹¹ waren keine verbindlichen Hinweise zur Sexualerziehung enthalten, sie fehlten auch in den später publizierten Erläuterungen¹². Konkrete Anleitungen sind allerdings im Handbuch für Kindergartenpersonal zur Gesundheitserziehung im Kapitel „Geschlechterziehung im Kindergarten“ zu finden. Außerdem gingen die Kindergärtnerinnen selbstverständlich auf Ereignisse des Alltags ein, z.B. wenn ein Geschwisterkind geboren worden war.

LEHRPLÄNE FÜR ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN

1947 wurde in die ersten einheitlichen Lehrpläne für die sowjetische Besatzungszone im Fach Biologie das Thema „Fortpflanzung und ontogenetische Entwicklung des Menschen“ aufgenommen, allerdings nur für die 11. Klasse. Daneben sollten auch Fragen der Jugendsexualität und die Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten besprochen werden. 1951 entschloss sich das Ministerium für Volksbildung, diese Lehreinheit in die Klassenstufe 10 vorzuziehen. Ab 1959 wurde die Thematik in der Klassenstufe 9 behandelt und ab 1965 schließlich in der Klassenstufe 8. Erste Informationen sollten damals bereits im 5. Schuljahr vermittelt werden.

UNTERSTUFE (KLASSENSTUFEN 1 BIS 4)

1965 wurde im Fach Heimatkundlicher Deutschunterricht ein präzisierter Lehrplan eingeführt. Obwohl bekannt war, dass etwa die Hälfte der SchülerInnen dieser Klassenstufen ihren Eltern Fragen zu Sexualbereichen gestellt hatten und es gewohnt waren, ihre Eltern unbekleidet zu sehen, konnte sich die Lehrplankommission nicht entschließen, konkrete Hinweise in geeignete Lehrpläne aufzunehmen. Es blieb den Unterstufenlehrkräften überlassen, die vorhandenen Lese- und Stoffe hinsichtlich ihrer sexualpädagogischen Potenziale zu erschließen, etwa Anlässe wie den Internationalen Frauentag, den Kindertag oder aktuelle Ereignisse (z.B. Schwangerschaften und Geburten im Umfeld der Kinder) bzw. Aufsätze aus der Kinderzeitschrift *Fröhlich sein und singen* (Frösi) sowie Kinderbücher zu nutzen. Ansichten, dass Kinder Analogieschlüsse von der Embryonalentwicklung bei Tieren (dazu gab es Stoffgebiete) auf den Menschen selbstständig finden würden, haben sich kaum bewährt. Sie können die Unterschiede nicht ohne Hilfe vollziehen. Die Lehrpläne standen deshalb ständig unter Kritik, ohne dass das Ministerium für Volksbildung reagierte.

¹¹ Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten, Berlin 1967

¹² Zur Arbeit mit dem Bildungs- und Erziehungsplan im Kindergarten, Berlin 1973; Gesundheitserziehung im Kindergarten, 1970

MITTEL- UND OBERSTUFE (KLASSENSTUFEN 5 BIS 12)

Die Lehrpläne für den Biologieunterricht in den Klassenstufen 5 bis 12 wurden zwischen 1966 und 1970 eingeführt. In der 5. Klassenstufe waren für die Behandlung der menschlichen Fortpflanzung nur vier Stunden vorgegeben. Die Zeit reichte nur aus, um das in den Unterstufenklassen erworbene Wissen zu systematisieren, zu erweitern und zu festigen. Obwohl mehrere Untersuchungen belegen, dass in den Klassenstufen 6 und 7 die SchülerInnen die meisten Fragen zur Sexualität hatten, sahen die Lehrpläne keine sexualbiologischen Themen vor. Auch in diesen Klassenstufen war es dem Engagement der Lehrkräfte überlassen, ob und wie sie im Rahmen der immanenten und permanenten Wiederholung in Verbindung mit anderen Stoffgebieten oder /und in Nachmittagsveranstaltungen ihre sexualerzieherische Aufgabe erfüllten. Die Erfahrungen lehrten, dass derartige Zusatzveranstaltungen auf freiwilliger Basis nicht selten von allen Jungen und Mädchen besucht wurden.

Im 8. Schuljahr war im Rahmen des Lehrgebiets Anthropologie die Möglichkeit zur ausführlicheren Wissensvermittlung gegeben. Die in dieser Klassenstufe zur Vorbereitung auf die Jugendweihe¹³ durchzuführenden Veranstaltungen boten Gelegenheit, das von den Jugendlichen nahezu immer gewünschte Thema „Jugendsexualität“ durch schulfremde Fachreferenten zu gestalten und wichtige Ergänzungen des Unterrichtsstoffes aus der Sicht der eingeladenen SpezialistInnen heranzutragen. Die Schulen wurden vielfach durch MitarbeiterInnen der Ehe-, Familien- und Sexualberatungsstellen unterstützt. Da nicht wenigen Lehrkräften die Erfüllung der Lehrplananforderung „Probleme der Sexualität im Jugendalter offen zu diskutieren“ Schwierigkeiten bereitete, wurden die genannten Veranstaltungen und Aussprachenachmittage von den meisten Schulen unterstützt. Während der Lehrplanstoff in den 9. und 11. Klassenstufen keine Verbindung zum Themenkreis „Menschliche Sexualität“ vorsah, waren in den 10. und 12. Klassenstufen noch einmal Anknüpfungspunkte zu Problemdiskussionen gegeben, wenn die Stoffeinheit Genetik behandelt wurde und wenn biologische Trieblehren, Bevölkerungstheorien und die Instrumentalfunktion der Biologie zur Förderung der menschlichen Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude zur Debatte standen. Dem naturwissenschaftlichen Fach Biologie waren aber Grenzen gesetzt. Daraus erwuchs in der Lehrplan-Diskussion die Forderung, die anderen Fächer stärker in die Sexualerziehung einzubeziehen und deren sexualpädagogische Potenziale zu erschließen, damit Sexualerziehung fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip werden könne.

KÜNSTLERISCHE FÄCHER UND LITERATURUNTERRICHT IN DEN KLASSENSTUFEN 5 BIS 12

Die Lehrpläne wurden zwischen 1966 und 1970 eingeführt. Die meisten sexualerzieherischen Möglichkeiten bot der Deutschunterricht in allen Klassenstu-

¹³ Jugendweihe: eine offizielle, staatlich organisierte Feier am Ende des 8. Schuljahres. In einem Gelöbnis mussten sich die SchülerInnen zum Sozialismus und zur DDR als ihrem Staat bekennen und wurden damit in die „Gemeinschaft aller Werktätigen unserer Deutschen Demokratischen Republik“ aufgenommen.

fen, nicht nur beim Erschließen von literarischen Kunstwerken, sondern auch im Ausdrucksunterricht, in dem die Themenauswahl den Lehrkräften weitgehend freigestellt war. Einige Schwerpunkte waren im Lehrplan vorgegeben, z.B. Einstellung des Mannes zur Frau (die so genannte Mannesmoral), Vorstellungen vom glücklichen Leben, Verhalten zum anderen Geschlecht. Beim Abschnitt Liebeslyrik wird als Erziehungsziel genannt:

„Die Schüler sollen die neuen menschlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, ihre hohe Achtung voreinander, den Wert echter Liebe für die Entwicklung und Formung der Persönlichkeit [...] erfassen.“¹⁴

GESCHICHTE UND STAATSBÜRGERKUNDE

Geschichte wurde in den Klassenstufen 5 bis 12 unterrichtet, Staatsbürgerkunde in den Klassenstufen 7 bis 12. Die Lehrpläne wurden zwischen 1966 und 1970 eingeführt. In diesen Fächern sollte laut Lehrplan auf die Herausbildung der Geschlechtsrollen im Prozess der Arbeitsteilung, auf Fragen der Gleichberechtigung, Grundzüge der Moral und Lebensweise eingegangen werden. Ein mehrfach kritizierter Mangel bestand darin, dass z.B. das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und sein Schutz nicht explizit als Lehrinhalt ausgewiesen waren.

RESÜMEE ZU DEN LEHRPLÄNEN ALLGEMEIN BILDENDER SCHULEN

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die präzisierten Lehrpläne stärker die Forderung nach Überwindung der einseitigen Biologisierung in der Sexualerziehung ermöglichten, dass mehr als vordem psychologische, ethisch-moralische, historische und soziale Gesichtspunkte enthalten waren, die nicht nur auf die ferne Zukunft künftiger Ehen und Familien ausgerichtet waren, sondern nun auch die gegenwärtigen Beziehungen der Geschlechter betrafen. Die in den 80er Jahren entfaltete Diskussion um die Neugestaltung der Lehrpläne – erste Entwürfe hatte das Ministerium vorgelegt – umfasste zahlreiche bis dahin ausgesparte Themen wie Masturbation, Homosexualität als natürliche Variante menschlicher Sexualität, Ehen ohne Trauschein und Promiskuität.

HILFSSCHULEN (SCHULEN FÜR LERNBEHINDERTE)

Im Jahre 1972 wurde in den Schulen für Lernbehinderte eine *Direktive zum Lehrplan von 1964* erlassen. Auch darin waren Festlegungen zur Sexualerziehung enthalten, deutlich in den Fächern Deutsch, Hauswirtschaft, Körpererziehung und für den polytechnischen Unterricht. Schwerpunktfach war wiederum Biologie: „Pro-

¹⁴ Aus: Lehrplan für die 9. Klasse (1969), S. 55.

bleme der Sexualität im Jugendalter [sind] ohne Trennung der Geschlechter [...] zu diskutieren“ (8. Klasse). Zu den Bildungsinhalten gehörte auch die Information über Methoden der Kontrazeption. Sehr ausführlich wurden im ersten und zweiten Berufsschuljahr sexualbiologische Themen behandelt; auf die Individualentwicklung und Hygiene sollte besonderer Wert gelegt werden, aber auch „gesellschaftliche, ethische, familienrechtliche Fragen“ gehörten zum Lehrstoff.

BERUFSSCHULEN

Berufsschulen gehörten zum einheitlichen Bildungssystem, unterstanden jedoch dem STAATSEKRETARIAT FÜR BERUFSBILDUNG. In der *Anordnung zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen* von 1971 und in den *Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kulturästhetischen Bildung und Erziehung der Lehrlinge* von 1973 waren Forderungen enthalten, der Sexualerziehung mehr Aufmerksamkeit im Unterricht und in der Freizeitgestaltung zu widmen. Ab 1977 wurde das Fach „Sozialistisches Recht“ in allen Berufsschulen eingeführt. Im Stoffgebiet „Aufgaben und Verantwortung der Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen“ standen zwar juristische Aspekte im Vordergrund, doch wurden in diesem Kontext ebenfalls Probleme und Konfliktbereiche der Jugendsexualität diskutiert. In zahlreichen Berufsschulen, vor allem in Lehrlingswohnheimen, aber auch in der Abiturstufe wurden seit Mitte der 70er Jahre „Eheschulen“ in Form von Kursen durchgeführt. Neben praktischen Übungen für alle Belange des Haushalts und der Säuglingspflege waren in die Veranstaltungspläne auch Diskussionen über Jugendsexualität, Empfängnisverhütung und Familienplanung aufgenommen worden. Träger waren zumeist die Volkshochschulen. Nach dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe von 1973 waren die Kommunalverwaltungen verpflichtet, diese Einrichtungen zu unterstützen, was nicht selten mit hohem finanziellem Aufwand verbunden war.

EINRICHTUNGEN FÜR GEISTIG BEHINDERTE UND „FÖRDERUNGSFÄHIGE“

Anfangs nur vereinzelt in den größeren Städten vorhanden, wurden Einrichtungen für geistig Behinderte und Förderungsfähige im UNO-Jahr der Behinderten in allen Kreisen eingerichtet. Sie unterstanden dem Gesundheitswesen, nicht der Volksbildung. Sie waren sowohl mit PädagogInnen als auch mit Angehörigen medizinischer Berufe besetzt. Es lagen zentrale Förderprogramme vor, die die individuellen Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen als Basis hatten. Sie enthielten vorwiegend hygienische Zielsetzungen, empfahlen den BetreuerInnen aber auch tolerantes Verhalten bei sexuellen Aktivitäten der Behinderten (z. B. Masturbation). Für die älteren geistig Behinderten wurde die Anlei-

tung zur Kontrazeption vorgeschlagen. Nicht selten scheiterten die guten Absichten der ProgrammgestalterInnen am Widerstand unwissender ErzieherInnen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres verließen die Behinderten die staatlichen Einrichtungen und wurden in „geschützten Werkstätten“ oder an „geschützten Arbeitsplätzen“ der Betriebe weiterbetreut. Die staatlichen Auflagen, derartige Abteilungen bzw. Arbeitsplätze zu schaffen und Betreuungspersonal einzustellen, wurden kaum in vollem Umfang erfüllt, so dass auch Modellversuche für „geschütztes Wohnen“ von Paaren außerhalb von Heimen in „betreuten Wohnungen“ in einem Wohngebiet oftmals im Versuch stecken blieben.

Nach STUMPE, H., und WELLER, K.:
Familienplanung und Sexualpädagogik in den neuen Bundesländern,
Köln (1995)



2 GRUNDLAGEN
UND THEORETISCHE
GRUNDANNAHMEN
DER EXPERTISE



GRUNDLAGEN UND THEORETISCHE GRUNDANNAHMEN DER EXPERTISE

Die Notwendigkeit schulischer Sexualerziehung lässt sich mit einer Reihe grundlegender Annahmen begründen, die durch sexualpädagogische Forschungsergebnisse gestützt werden. Eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, dass Sexualität von frühester Kindheit bis ins hohe Alter eine bedeutende Lebensäußerung darstellt und in allen Lebensphasen ein wesentliches Bedürfnis ist. Dass Kinder und Jugendliche ohne Unterstützung eine befriedigende und positiv empfundene Sexualität entwickeln, ist der Ideal-, aber sicher nicht der Regelfall. Im Rahmen ihrer sexuellen Sozialisation sollen sie durch Schule und Elternhaus befähigt werden, ihre Persönlichkeit und ihre Beziehungen zu anderen Menschen bewusst zu gestalten und Sexualität in ein erfülltes Leben zu integrieren. Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen auch im Rahmen ihrer schulischen Erziehung Hilfestellungen für diesen Lernprozess anzubieten, ergibt sich vor allem dann, wenn von einem erweiterten Begriff menschlicher Sexualität ausgegangen wird. Fünf Aspekte bzw. Funktionen der Sexualität werden in der Regel unterschieden, die einen ganzheitlichen sexualpädagogischen Umgang mit Sexualität nahe legen.

2

FUNKTIONEN UND ASPEKTE DER SEXUALITÄT

- Aus dem **Fruchtbarkeitsaspekt** bzw. der Fortpflanzungsfunktion ergibt sich für die Sexualerziehung primär die Aufgabe, biologische Fakten fundiert und altersangemessen zu vermitteln. Kinder und Jugendliche sollen die Funktionen ihres Körpers und die des anderen Geschlechts kennen lernen. Dieses Wissen bildet u.a. die Voraussetzung, kompetent für Empfängnis- und Zeugungsverhütung sorgen zu können.
- Um dem **Beziehungsaspekt** der Sexualität Rechnung zu tragen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, über Liebe und Partnerschaft zu sprechen.
- Der **Lustaspekt** lässt sich ebenfalls im Zusammenhang mit partnerInnenbezogener Sexualität thematisieren, schließt aber auch Lust am eigenen Körper, z.B. durch Selbstbefriedigung, ein.
- Da Sexualität zumeist in einer zwischenmenschlichen Begegnung erlebt wird, die Geborgenheit, Verständnis und Selbstbestätigung ermöglicht, kann sie identitätsstabilisierend sein. Sexualerziehung soll daher auch Hilfestellung bieten, diesen **Identitätsaspekt** der Sexualität zur Geltung zu bringen.
- Der **Kommunikationsaspekt** der Sexualität umfasst die nonverbale, körperliche Kommunikation wie die sprachliche. Nur wer kommunikationsfähig ist, wer in der Lage ist, Begehren, Wünsche oder Probleme auch sprachlich angemessen auszudrücken, kann die Möglichkeiten und Chancen im sexuellen Umgang miteinander ausschöpfen. Das Erlernen einer angemessenen Sprache über Liebe und Sexualität gehört deshalb auch zu den Zielen der Sexualerziehung.

Eine Sexualerziehung, die diesen Aspekten Rechnung trägt, ist das wirkungsvollste Mittel gegen Tabuisierung, Unterdrückung und kommerzielle Verwertung. Kinder und Jugendliche brauchen gerade deshalb eine Sexualerziehung, die ihnen gangbare Wege durch die Flut der Eindrücke und den Dschungel der Gefühle zu einer selbstbestimmten, verantwortungsvollen Lebensgestaltung aufzeigt, in der Sexualität mit all ihren Funktionen einen angemessenen Platz erhält.

2.1 NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE SEXUALERZIEHUNG

Neben diesen sexualpädagogischen Erkenntnissen gibt es eine Reihe sozialer Entwicklungen, die die gesellschaftliche Lebensrealität beeinflussen und neue Akzente im Themenfeld Sexualität setzen. Sie sollen an dieser Stelle lediglich schlagwortartig angedeutet werden.

- Pluralisierung der familiären Lebensformen
- Verstärkte Bemühungen um Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen in der Gesellschaft
- Zunehmende Akzeptanz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen
- Zunehmende Akzeptanz beziehungsweise öffentliche Auseinandersetzung mit gleichgeschlechtlichen Liebes- und Lebensweisen
- Verstärkte Bemühungen um Normalisierung des Lebens behinderter Menschen
- Die Verbreitung von Aids
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Das Aufeinandertreffen unterschiedlicher kultureller Werte und Normen durch Migration

MIGRATION

Diese gesellschaftlichen Entwicklungen tragen zwangsläufig neue Herausforderungen an die schulische Sexualerziehung heran. Dies soll am Beispiel des letzt-

genannten Punktes, der in die erneut durchgeführte Analyse neu aufgenommen wurde, etwas ausführlicher erläutert werden. Die Schulen stehen heute vor der Tatsache, dass etwa 20 Prozent aller SchülerInnen Kinder aus binationalen bzw. nicht deutschen Partnerschaften sind¹⁵. Das ist ein Durchschnittswert, es gibt auch Schulen, bei denen dieser Anteil deutlich höher oder niedriger liegt. Dieser demographische Wandel hängt zusammen mit der Zunahme der Migrationsbewegungen, das heißt mit einer wachsenden Zahl von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Heimat verlassen haben und sich in Deutschland vorübergehend oder dauerhaft niederlassen. Damit nimmt die Vielfalt unterschiedlicher kulturbedingter Werte und Normen stetig zu; diese stehen in unserer heutigen Gesellschaft häufig lose bei- oder nebeneinander, oder sie treffen als geschlossene Wert- und Normsysteme aufeinander.

DAS TOLERANZGEBOT

Besonders deutlich wird dieses Spannungsfeld in der Sexualerziehung. Sexualität und Partnerschaft sind zentrale Bedingungen der menschlichen Existenz, auf die in der Regel das Wertesystem der Herkunftskultur nachhaltig einwirkt, weshalb sich Sexualerziehung in einer multikulturellen Gesellschaft insbesondere mit den Wertvorstellungen und ethischen Grundsätzen der unterschiedlichen Kulturen auseinander setzen muss. Die beiden obersten deutschen Gerichte, das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT und das BUNDESVERWALTUNGSGERICHT, haben mit ihren Urteilen zum Indoktrinationsverbot bzw. Toleranzgebot (siehe Kapitel 1, S. 11) bereits in den 70er Jahren entsprechende Leitlinien formuliert, indem sie keinen Zweifel daran ließen, dass der Sexualekundeunterricht für verschiedene Wertauffassungen offen sein und auf die Verschiedenartigkeit der religiös-weltanschaulichen Einstellungen Rücksicht nehmen soll. Das Problem des gesellschaftlichen Pluralismus soll dementsprechend durch Toleranz und eine Beschränkung auf überwiegend konsensfähige normative Grundelemente gelöst werden.

INTERKULTURELLE SEXUALERZIEHUNG

Der Schlüssel dazu liegt in einer **interkulturellen** Sexualerziehung, die eine diskursive Auseinandersetzung mit unterschiedlichen, kulturell bedingten Sichtweisen auf Sexualität und Partnerschaft ermöglicht. Sie ist geprägt durch eine wertschätzende Atmosphäre, in der der eigene Standpunkt geklärt und gleichzeitig das Verständnis für die anderen geweckt werden kann. Keinesfalls darf es darum gehen, einseitig das postmoderne westliche Wertesystem Mädchen und Jungen nicht deutscher Herkunft überzustülpen, da auf diese Weise neue Sichtweisen und Erkenntnisse auf beiden Seiten verhindert werden. Ziel interkultureller Sexualerziehung sollte es sein, die jeweils besonderen kulturellen Entstehungs- und Erhaltungsbedingungen zu

15 Vgl. BECK-GERNSHEIM (1998)

klären, gegenseitiges Verständnis zu schaffen und schließlich Vorstellungen zu entwickeln, ob und warum von den Beteiligten Veränderungen gewünscht werden. Damit unterscheidet sie sich von einer **multikulturellen** Haltung, die es bei einem losen Bei- und Nebeneinander der verschiedenen Kulturen belässt. Interkulturelle Sexualerziehung will einen Beitrag leisten, MigrantInnen zu integrieren.

DIE NEUFASSUNG DES §218

Abschließend soll in diesem Zusammenhang noch einmal das Urteil des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS vom 28. Mai 1993 zur Neugestaltung des §218 im Strafgesetzbuch (StGB) erwähnt werden, da es den sexualerzieherischen Auftrag der Schule aktualisiert und aufwertet. Die Karlsruher Richter gehen davon aus, dass sich die nach wie vor zu hohe Zahl ungewollter Schwangerschaften verringern ließe, wenn eine nachhaltige Aufklärung in der Schule, insbesondere zum Thema „Zeugungs- und Empfängnisverhütung“, stattfindet. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben hier allerdings deutlich gezeigt, dass die bloße Information über die Existenz von Verhütungsmitteln nicht ausreicht, wenn Jugendliche nicht auch gleichzeitig befähigt werden, sich über ihre Anwendung zu verständigen. Sexualerziehung muss deshalb über reines Faktenwissen hinausgehen und den Kindern und Jugendlichen Handlungswissen vermitteln, das Orientierung bietet.

2.2 VORGEHENSWEISE

Die folgende Analyse soll aufzeigen, inwieweit die amtlichen Verlautbarungen der Bundesländer – **Schulgesetze, aktuelle Richtlinien, Lehrpläne und sonstige Materialien zur Sexualerziehung an allgemein bildenden Schulen** – den oben formulierten sexualpädagogischen Erfordernissen gerecht werden. Die Kultusbehörden der 16 Bundesländer wurden um Zusendung jener Materialien gebeten, die für die Auswertung berücksichtigt werden sollten. Alle Bundesländer sind dieser Bitte in unterschiedlichem Umfang nachgekommen.

Für die Auswertung wurden zunächst alle Inhalte, die der Sexualerziehung zugeordnet werden können, möglichst wortgetreu aufgelistet. Im nächsten Schritt wurden sowohl die expliziten als auch die impliziten normativen Wertungen herausgearbeitet. Hierzu wurden inhaltsanalytische Kriterien angewandt wie Bedeutung und Sinnzusammenhang der Wörter, Konnotationen, Kontext und Positionseffekte. Die Ergebnisse wurden sowohl einzeln für jedes Bundesland in einer Auswertung zusammengefasst als auch in einer Synopse zusammengestellt

(siehe Abbildung 1, S. 172–173). Diese Vorgehensweise wurde auch bei der Analyse der für die Sexualerziehung empfohlenen Unterrichtsmethoden angewendet.

Um eine Vergleichbarkeit der Analysen sicherzustellen, wurden alle Materialien im Hinblick auf den folgenden Katalog an Inhalten und normativen Ausrichtungen analysiert.

- Christlich-religiöse Wertorientierung
- Erweiterter Sexualitätsbegriff, der die fünf Funktionen und Aspekte der Sexualität berücksichtigt:
 1. Fortpflanzung
 2. Partnerbezug/Liebe
 3. Persönlichkeitsbildung/Identitätsstabilisierung
 4. Kommunikation
 5. Lust
- Orientierung auf Familie
- Andere Formen der Partnerschaft außer der Ehe
- Homosexualität
- Selbstbefriedigung
- Zeugungs- und Empfängnisverhütung
- § 218 StGB, Schwangerschaftsabbruch
- Schutz des ungeborenen Lebens
- Kinder- und Jugendsexualität
- Gleichberechtigte Partnerschaft
- Aids/HIV-Infektion
- Sexualisierte Gewalt
- Sexualität Behinderter
- Toleranzgebot, Multi-/Interkulturalität

Die Inhalte der Richtlinien werden in den einzelnen Länderkapiteln (3.1 bis 3.17) und in Kapitel 4 „Methoden in der Sexualaufklärung im Ländervergleich“ im Konjunktiv wiedergegeben, um sie deutlich von der jeweils daran anschließenden Auswertung zu unterscheiden.

2.3 DIE EMPFEHLUNGEN DER KMK

Obwohl die Empfehlungen der STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (KMK) von 1968 im Jahr 2002 aufgehoben wurden, soll an dieser Stelle näher auf sie eingegangen werden,

da sie die Basis bilden für die weiteren Entwicklungen im Bereich „schulische Sexualerziehung“. Denn alle Bestimmungen der Bundesländer gehen auf die Empfehlungen der KMK aus dem Jahr 1968 zurück und daher werden sie als Bezugspunkt und zum Vergleich der Länderdokumentation vorangestellt¹⁶. Da die KMK später keine neuen Beschlüsse mehr zur Sexualerziehung gefasst hat und die Richtlinien der einzelnen Länder inhaltlich weit darüber hinausgehen, sind diese Empfehlungen von eher historischem Interesse. Sie gliederten sich in drei Teile:

1. Aufgaben
2. Durchführung (Grundlagen, Unterrichtsziele, Beitrag der Unterrichtsfächer)
3. Hilfen für die LehrerInnen (Aus- und Fortbildung)

AUFGABEN

Sexualerziehung wurde in den Empfehlungen der KMK als ein Teil der Gesamterziehung bezeichnet, sie sollte der Erfüllung individueller und sozialetischer Aufgaben in der Erziehung dienen im Hinblick auf die einzelne Person, auf den Partner/die Partnerin, die Familie und die Gesellschaft. Die Schule war dabei in allen Jahrgangsstufen zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sollte den SchülerInnen in der Klassengemeinschaft oder in Gruppen „zu Fragen der menschlichen Sexualität ein sachlich begründetes Wissen“ vermitteln und die Jugendlichen in die Lage versetzen, Zusammenhänge zu verstehen, sich sprachlich angemessen auszudrücken und sich ein eigenes Urteil zu bilden. Darüber hinaus sollte sie dazu beitragen, dass die jungen Menschen „ihre Aufgaben als Mann oder Frau erkennen, ihr Wertempfinden und Gewissen entwickeln [...] [und] die Notwendigkeit einer sittlichen Entscheidung einsehen“. Zu den zentralen Zielen gehörte auch die Entwicklung der Liebes- und Kommunikationsfähigkeit.

DURCHFÜHRUNG

Sexualerziehung in der Schule sollte „wissenschaftlich fundiert und methodisch durchdacht sein“. Dabei kam dem Gespräch mit den SchülerInnen als Methode eine zentrale Bedeutung zu, audiovisuelle Hilfsmittel konnten hinzugezogen werden. Bei der fachübergreifenden Gestaltung der Sexualerziehung war auf die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Unterrichtsfächer zu achten. Als besonders geeignet wurden die Fächer Biologie, Sozial- und Gemeinschaftskunde, Gesundheits- und Familienlehre, Geisteswissenschaften, künstlerische Fächer und Religion angesehen. Die notwendigen Lehrinhalte sollten daher in die Lehrpläne der jeweiligen Unterrichtsfächer

¹⁶ Beschluss der KMK vom 3. 10. 1968, in: Sammlung der Beschlüsse der STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 659, Neuwied, Luchterhand (Erg.-Lfg. 12 vom 21. 4. 1969)

übernommen werden. In jedem Fall sollte Sexualerziehung Verständnis für die Situation junger Menschen und Achtung vor ihrer Person aufbringen. Um die Sexualerziehung zwischen Schule und Elternhaus abzustimmen, sollten die Eltern über die Richtlinien und die geplanten Unterrichtsthemen informiert werden.

AUS- UND FORTBILDUNG

Damit die Schulen in ausreichendem Maße ihre sexualerzieherische Aufgabe wahrnehmen konnten, waren entsprechende Inhalte in die Studienordnungen der verschiedenen Lehrämter aufzunehmen und geeignete Lehrgänge im Rahmen der LehrerInnenfortbildung einzurichten.

EMPFEHLUNGEN DER KMK ZUR SEXUALERZIEHUNG (1968 BIS 2002)

BIS ZUM ENDE DES 1. SCHULJAHRES

- Unterschiede zwischen den Geschlechtern
- Tatsachen der Mutterschaft

BIS ZUM ENDE DES 6. SCHULJAHRES

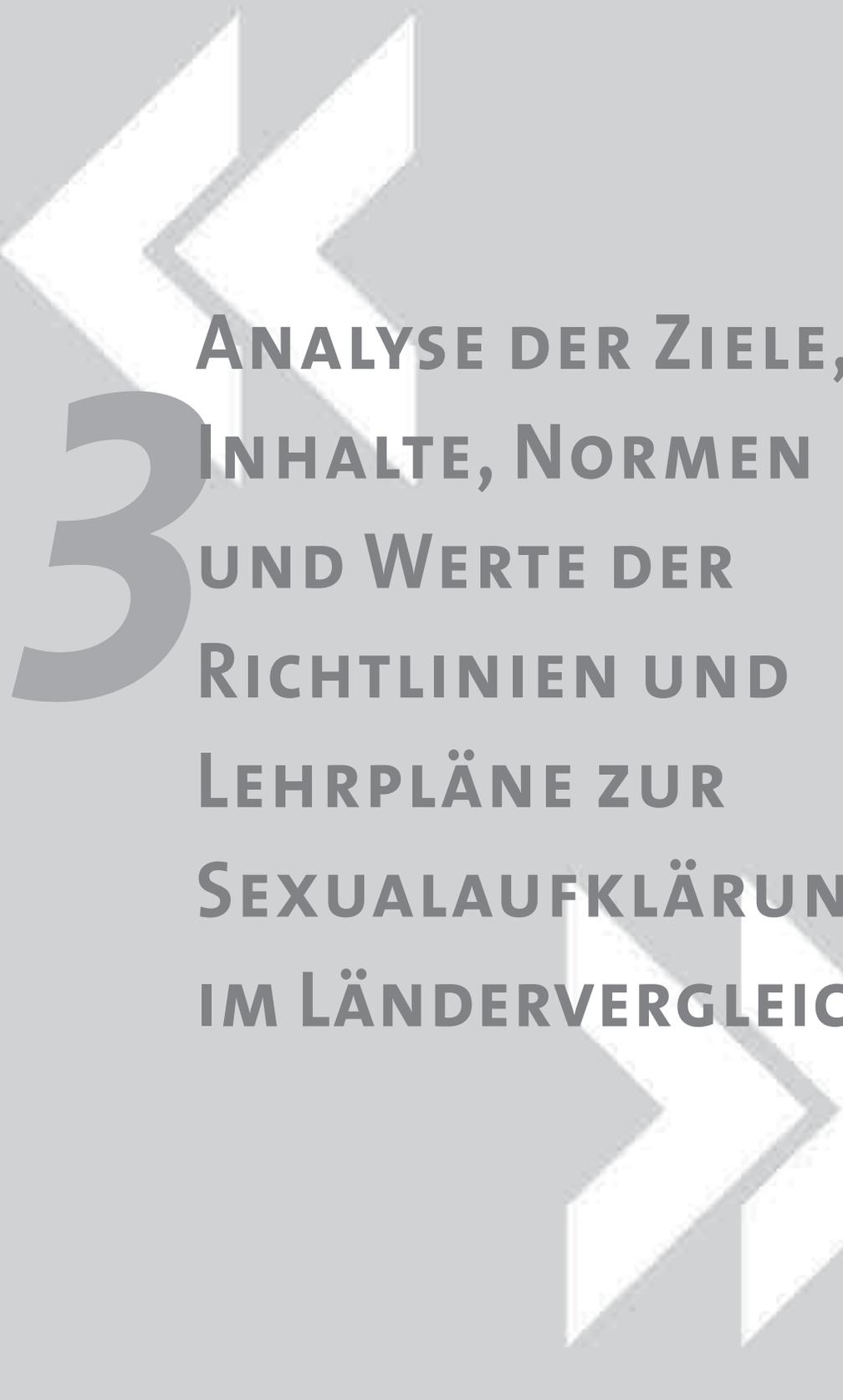
- Zeugung, Schwangerschaft, Geburt
- Körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Gefahren durch „Kinderfreunde“

BIS ZUM ENDE DES 9./10. SCHULJAHRES

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Sexuelle Probleme von Heranwachsenden (z.B. Verhalten der Geschlechter, verfrühte Sexualbetätigung, Masturbation)
- Soziale und rechtliche Fragen (z.B. Verlöbnis, Ehe, Familie, Rechte und Pflichten der Eltern, Rechte des ehelichen und nicht ehelichen Kindes)
- Sozialethische Probleme (z.B. Empfängnisverhütung, Promiskuität, Prostitution, Homosexualität)
- Strafrechtliche Probleme (z.B. Vergewaltigung, Abtreibung, Kuppelei, Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, Triebverbrechen)

BIS ZUM ENDE DES 13. SCHULJAHRES (EINSCHLIESSLICH BERUFSSCHULE)

- Vertiefung der oben genannten Inhalte, insbesondere der ethischen, rechtlichen und sozialen Probleme menschlicher Sexualität einschließlich abnormer Sexualverhaltensformen

A large, stylized number '3' is positioned on the left side of the page. Behind it, there are two large, white, double-headed arrows pointing outwards, one towards the top-left and one towards the bottom-right. The background is a solid light gray.

3 ANALYSE DER ZIELE, INHALTE, NORMEN UND WERTE DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALAUFKLÄRUNG IM LÄNDERVERGLEICH





3.1

**BADEN-
WÜRTTEMBERG**



STATISTISCHE ANGABEN – BADEN-WÜRTTEMBERG

HAUPTSTADT:	Stuttgart ¹
FLÄCHE:	35.751,64 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	10.661.320 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 12,2 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	297 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN IM SCHULJAHR 2002/2003³:

GESAMT:	1.305.973, davon 163.970 ausländische SchülerInnen (12,5 %).
GRUNDSCHULEN:	448.647 gesamt, ⁵ davon 219.849 weiblich (49,0 %) und 228.798 männlich (51,0 %).
HAUPTSCHULEN:	211.975 gesamt, ⁵ davon 93.732 weiblich (44,2 %) und 118.243 männlich (55,8 %).
REALSCHULEN:	232.738 gesamt, davon 115.518 weiblich (49,6 %) und 117.220 männlich (50,4 %). 17.242 ausländische SchülerInnen (7,4 %).
GYMNASIEN:	278.665 gesamt, davon 146.763 weiblich (52,7 %) und 131.902 männlich (47,3 %). 12.846 ausländische SchülerInnen (4,6 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	21.009 gesamt, davon 10.877 weiblich (51,8 %) und 10.132 männlich (48,2 %). 666 ausländische SchülerInnen (3,1 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	47,9 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

5 Ausländische SchülerInnen: keine Angaben

BADEN-WÜRTTEMBERG

Gesetzliche Grundlage für die *Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung* vom 7. Juli 1994 bildet §100b des *Schulgesetzes von Baden-Württemberg (SchG)* in der Fassung vom 25. Juli 2000. Seit 1999 gibt es zusätzlich eine *Handreichung zur Prävention und Intervention für Schulen. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen*, die von den Kultusbehörden herausgegeben wurde.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien sind konzis gehalten und bestehen aus einem allgemeinen Teil mit grundsätzlichen Ausführungen über Ziele, Unterrichtsorganisation, Rolle der Lehrkräfte und Unterrichtsinhalte und einem Teil mit Hinweisen zu den zugelassenen Lehr- und Lernmitteln und zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. In Bezug auf die Inhalte wird auf die Bildungspläne der verschiedenen Schulformen verwiesen. Diese unterscheiden Pflichtthemen und Wahlthemen, was auch bei Themen für die Sexualerziehung von Bedeutung ist. Familien- und Geschlechtererziehung ist überwiegend unter „fächerverbindende Themen“ aufgeführt, von denen fünf für jede Klassenstufe vorgeschlagen werden. Nur eines davon muss jedoch ausgewählt werden, so dass bestimmte Themen durchaus auch umgangen werden können. Die Bildungspläne werden seit 2003 grundlegend überarbeitet und sollen vor allem im Kerncurriculum verschlankt werden, um den einzelnen Schulen mehr Gestaltungsspielraum zu eröffnen.

INHALT DER RICHTLINIEN

Unter Bezugnahme auf das Grundgesetz wird einleitend darauf verwiesen, dass die Pflege und Erziehung der Kinder in erster Linie Aufgabe der Eltern sei. Im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule erhält diese jedoch auch den Auftrag zur Familien- und Geschlechtererziehung. Ziel der schulischen Sexualaufklärung sei es, „die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen“. Es solle ein Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre und für verantwortungsvolles partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen, insbesondere in Ehe und Familie, entwickelt und gefördert werden. Die Eltern müssten rechtzeitig und umfassend über Ziele, Inhalte, Form und Zeitpunkt der Geschlechtererziehung informiert werden.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Das Leben in der Familie
- Der menschliche Körper entwickelt und verändert sich (Kindheit)
- Zuneigung und Liebe in der Familie, in der Verwandtschaft, im Umgang mit Fremden
- Zuneigung und Abgrenzung, sich behaupten lernen
- „Kinderfreunde“ sind gefährlich, Missbrauch von Zärtlichkeitsformen durch falsche „Kinderfreunde“
- Ein Kind wird geboren
- Geschlechtlichkeit und Sprache
- Mutterschaft und Vaterschaft
- ▲ Mögliche Unterschiede bei Mädchen und Jungen, etwa im Verhalten
- ▲ Schwangerschaft und Geburt
- ▲ Geschwister in der Familie

KLASSENSTUFEN 5 BIS 10

- Geschlechtlichkeit des Menschen/Geschlechtsmerkmale (HS, RS, GY 5)
- Zeugung, Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt (HS, RS, GY 5/7)
- Bedürfnisse des Säuglings, Ernährung des Kindes im Mutterleib (HS 7, RS 9, GY 5/7)
- Würde des Menschen/des Kindes – Verletzung der Würde (HS 5)
- Achtung der Intimsphäre/geschlechtlicher Missbrauch (Prävention) (RS 5)
- körperliche und geistige Veränderungen in der Pubertät (GY 5, HS 7, RS 7)
- Bedeutung von Liebe und Treue (HS 7, GY 10)
- Verantwortung in der Partnerschaft (HS 7, RS 8, GY 7)
- Schutz vor HIV und Aids, Umgang mit Infizierten (HS 7/9, RS 8, GY 7/10)
- Geschlechtskrankheiten (GY 10)
- Fremdbestimmte Sexualität (HS 7)
- Vergleich Kindheit – Jugendalter, Lebensentwürfe (HS 9)
- Aufgaben und Funktionen der Familie (HS 9, RS 9/10, GY 10)
- Geschlechtsspezifisches Rollenverständnis und Rollenerwartungen (HS 9, RS 8/10, GY 7/10)
- Einfluss der Hormone auf die Fortpflanzungsorgane (RS 8/9, GY 10)
- Problematik des Schwangerschaftsabbruches (GY 10)
- Schutz des ungeborenen Lebens (HS 9, RS 9, GY 10)
- Ehe und Familie (HS 9, RS 10, GY 10)

→ WEITER AUF SEITE 37

FORTSETZUNG VON SEITE 36

- Problemfelder der Sexualität: u.a. Hetero- und Homosexualität, Aids (nur katholische Religion GY 10)
- Vererbung, Evolutionstheorie (HS 9, GY 10)
- Reproduktionsmedizin (RS 9)
- ▲ Geschlechtsrollen in der Jugendphase (HS 7)
- ▲ Erscheinungsformen der modernen Familie/Alternativen zur Familie, Groß- und Kleinfamilie, Alleinerziehende, Wohngemeinschaften (RS 10)
- ▲ Empfängnisregelung und Familienplanung (HS 9, RS 9, GY 10)

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Gentechnik, Chancen und Risiken
- HIV-Infektion, Aids

(HS = Hauptschule; RS = Realschule; GY = Gymnasium)

AUSWERTUNG

Die spezifisch baden-württembergische Bezeichnung *Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung* deutet bereits an, dass Sexualität hier als Geschlechtlichkeit vorrangig mit den Aspekten Fortpflanzung und Beziehung verbunden wird. Sexualerziehung solle entsprechend eine Vorbereitung auf das Leben in Ehe und Familie bieten, da Sexualität hier ihren Platz hat. Thematisiert werden in diesem Zusammenhang sowohl die aktuelle Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern als auch eine mögliche eigene zukünftige Familiengründung. Diese Einstellung setzt sich fort in einem zurückhaltenden, eher auf Behütung abzielenden Umgang mit Jugendsexualität. In diesem Zusammenhang ist von Freundschaft die Rede, die in eine feste Beziehung, in Ehe und Familie mündet. In der „schwierigen Phase der geschlechtlichen Entwicklung“ sollen die SchülerInnen „begreifen, dass ihre noch labile Persönlichkeit in diesem Lebensabschnitt trügerischen Einflüssen besonders leicht erliegen kann“. Eine eigenständige Sexualität wird den Kindern und Jugendlichen nicht zugestanden, wenn von „erwachendem Interesse am anderen Geschlecht“ die Rede ist, vom „Hineinwachsen in die Geschlechtlichkeit“ und von „sich Zeit lassen“. Selbstbefriedigung als das von Jugendlichen am häufigsten praktizierte sexuelle Handeln wird nicht erwähnt. Geleugnet werden die sexuellen Bedürfnisse der Jugendlichen zwar nicht, doch wird mit der Betonung des „Nein-sagen-Könnens“ ein eher bewahrender, auf die Sexualität in der Ehe vorbereitender Umgang mit ihnen nahe gelegt.

Trotz dieser deutlich erkennbaren Zielsetzung in den Richtlinien wird den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen insofern Rechnung getragen, als die Auseinandersetzung mit anderen Formen des Zusammenlebens (allein erziehende Eltern, Wohngemeinschaften etc.) zumindest für den Wahlbereich angeregt wird. „Homosexuelle Lebensgemeinschaften“ kommen als „Problemfeld der Sexualität“ nur im Lehrplan für katholische Religion des Gymnasiums vor.

Eine christlich-religiöse Grundorientierung ist in den *Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung* nicht auszumachen. In den Bildungsplänen und vor allem in den Fachlehrplänen der Religionslehre finden sich verschiedene Hinweise auf einen christlich geprägten Wertehorizont. So wird auf den „Wert der christlichen Ehe“ hingewiesen, oder das „christliche Verständnis der Ehe [solle] dazu beitragen, eine dauerhafte Bindung einzugehen und Krisen bewältigen [zu können]“.

Zum Thema „Gleichberechtigung von Frau und Mann“ gibt es an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, dass eher die „Gleichwertigkeit“ von Mann und Frau in ihrer Verschiedenheit in den Vordergrund gestellt werden soll (explizit aufgeführt im Bildungsplan der Hauptschule). Auch ist mehrmals von der Verschiedenheit von Jungen und Mädchen die Rede, von der Rücksichtnahme, die daraus erwachsen solle, und von gegenseitigem Akzeptieren. Andererseits werden der Rollenwandel und die nach wie vor in vielen Bereichen bestehende Benachteiligung von

Mädchen und Frauen thematisiert. Insbesondere in der *Handreichung zur Prävention von sexuellem Missbrauch* wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die traditionellen Geschlechtsrollen überwunden werden müssten. In diesem Punkt lassen sich also zumindest uneinheitliche, wenn nicht widersprüchliche Zielorientierungen in den unterschiedlichen Bildungs- und Lehrplänen konstatieren.

Aus Anlass des Urteils des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS von 1993 wurde in die Bildungspläne aller Schulformen 1994 das Thema „Empfängnisverhütung“ neu aufgenommen, als Pflichtthema allerdings nur für den Biologieunterricht an den Realschulen. In diesem Zusammenhang ist auch die Behandlung der Themen „Schwangerschaftsabbruch“ und vor allem „Schutz des ungeborenen Lebens“ zu sehen.

Das Thema „sexueller Missbrauch“ soll im Schulunterricht im Sinne einer Primärprävention behandelt werden. Daher ist es im Bildungsplan der Grundschule vor allem in der 1., 2. und 4. Jahrgangsstufe vorgesehen, allerdings unter der Formulierung „Missbrauch von Zärtlichkeitsformen durch ‚falsche Kinderfreunde‘“. Diese Begrifflichkeit enthält verharmlosende, den Machtmissbrauch nicht angemessen darstellende Komponenten, korrigiert wurde das mit der 1999 gesondert herausgegebenen *Handreichung zur Prävention von sexuellem Missbrauch*, die das Thema angemessen darstellt. An die Stelle des „Abschreckungskonzeptes“ ist der aktuell diskutierte Ansatz der Persönlichkeitsstärkung getreten: „Wichtig ist vor allem die Einsicht, dass es nicht ausreicht, wenn allein Kinder Stärke entwickeln sollen. Sie müssen sich umgeben wissen von sensiblen und vertrauenswürdigen Erwachsenen, die frei mit jedem darüber sprechen können, welche Rechte jeder Mensch, also auch schon das kleine Kind hat“ (Handreichung, S. 21). Es gehe darum, die Kinder in ihren „Stärken zu stärken“, um die „Schwächen zu schwächen“ (ebd., S. 22).

Auch die Themen „Infektionswege und Prävention von Aids“ sowie „Umgang mit HIV-Infizierten“ sind vorgesehen. Der Umgang mit Behinderten im Zusammenhang mit Partnerschaft und Familie soll thematisiert werden, es ist jedoch kein Bezug zum Thema „Sexualität“ erkennbar. Ein interkultureller Ansatz ist bei den sexualpädagogischen Themen nicht auszumachen. Zwar sollen im Religionsunterricht z.B. Rollenverständnis und die Familienformen in anderen Kulturen thematisiert werden, auch gehe es darum, von anderen Menschen zu lernen. Doch solange als Prämisse der „Wert der christlichen Ehe“ gilt, kann es hier eher nur um das Kennenlernen anderer kultureller Hintergründe gehen, allenfalls um Toleranz im Nebeneinander.





3.2 BAYERN



STATISTISCHE ANGABEN – BAYERN

HAUPTSTADT:	München ¹
FLÄCHE:	70.549,93 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	12.387.351 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 9,5 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	175 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000⁴:

GESAMT:	1.444.794, davon 711.652 weiblich (49,3 %) und 733.142 männlich (50,7 %). 113.088 ausländische SchülerInnen (7,8 %).
GRUNDSCHULEN:	534.934 gesamt, davon 263.482 weiblich (49,3 %) und 271.452 männlich (50,7 %). 48.992 ausländische SchülerInnen (9,2 %).
HAUPTSCHULEN:	323.194 gesamt, davon 146.120 weiblich (45,2 %) und 177.074 männlich (54,8 %). 36.943 ausländische SchülerInnen (11,4 %).
REALSCHULEN:	188.627 gesamt, davon 101.778 weiblich (54,0 %) und 86.849 männlich (46,0 %). 7.330 ausländische SchülerInnen (3,9 %).
GYMNASIEN:	322.056 gesamt, davon 170.322 weiblich (52,9 %) und 151.734 männlich (47,1 %). 10.720 ausländische SchülerInnen (3,3 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	6.689 gesamt, davon 3.454 weiblich (51,6 %) und 3.235 männlich (48,4 %). 119 ausländische SchülerInnen (1,8 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	46,6 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁵

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2003

4 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

5 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

Die schulische Sexualerziehung ist in Artikel 48 des *Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)* in der Fassung vom 1. August 2000 verankert. Die *Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung* wurden neu überarbeitet und traten am 17. September 2002 in Kraft. Zusätzlich gibt es seit dem 15. März 1989 geltende *Richtlinien für die Aids-Prävention an den Bayerischen Schulen*.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien bestehen aus allgemeinen, zum Teil grundsätzlichen Aussagen sowie einer nach Schularten und Klassenstufen gegliederten Aufstellung von Unterrichtsinhalten. Darüber hinaus gibt es besondere Hinweise zu den Themenbereichen „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Sexueller Missbrauch“:

1. Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung
 - 1.1 Familien- und Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule
 - 1.2 Aufgaben zum Ziele der Familien- und Sexualerziehung in der Schule
 - 1.3 Inhaltliche Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung in der Schule
2. Organisation der Familien- und Sexualerziehung in der Schule
3. Unterrichtsthemen
4. Beitrag der Unterrichtsfächer
5. Aktionswoche für das Leben
6. Prävention von sexuellem Missbrauch
7. Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

INHALT DER RICHTLINIEN

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen definieren die Richtlinien „Familien- und Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule“. Daraus ergebe sich die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit, die im ersten Abschnitt der Richtlinien eingehend beschrieben wird. Artikel 48 (1) *BayEUG* stellt Sexualerziehung „als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten“ dar, die „Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie“ sei. Sexualerziehung in der Schule unterstütze „den seelischen und körperlichen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen“. Sie vermittele „eine angemessene und

ausgewogene Information zu Fragen der menschlichen Sexualität“ und fördere „Einstellungen, die zur Entwicklung einer verantwortlichen Partnerschaft in einer künftigen Ehe und Familie erforderlich sind“. Seit dem Urteil des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS vom 28. Mai 1993 zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wird in der revidierten Fassung der Richtlinien außerdem der besondere Schutz des ungeborenen Lebens hervorgehoben. Hierzu solle möglichst jährlich eine „Aktionswoche für das Leben“ in fächerübergreifender Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Die Sexualerziehung solle „im Rahmen verschiedener Inhalte mehrerer Fächer“ und in der Regel im Klassenverband unterrichtet werden, wobei Heimat- und Sachunterricht, Religionslehre, Biologie und Ethik als Leitfächer angesehen werden, zu denen Deutsch, Sozialkunde, Sozialarbeit und Erziehungskunde ergänzende Beiträge leisten.

KLASSENSTUFEN 1 UND 2

- Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter (ohne detaillierte anatomisch-physiologische Einzelheiten, nur gezeichnete Darstellungen nackter Kinderkörper)
- Mutterschaft und Vaterschaft
- Tätigkeiten und Aufgaben in der Familie
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Mit eigenen und fremden Gefühlen umgehen
- Prävention von sexuellem Missbrauch

KLASSENSTUFEN 3 UND 4

- Entwicklung des Menschen
- Körperliche Unterschiede der Geschlechter
- Veränderungen in der Pubertät
- Körperhygiene
- Aufgaben von Vater, Mutter und Kindern in der Familie
- Verhalten von Mädchen und Jungen¹⁷
- Sensibilisierung für geschlechtsspezifisches Rollenverhalten, Gleichberechtigung
- Zeichen der Zuneigung und Liebe in Kameradschaft, Freundschaft, Ehe und Familie
- Prävention von sexuellem Missbrauch

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Körperliche Merkmale der Geschlechter
- Körperliche und seelische Veränderungen während der Pubertät
- Sexualität als Teil der Persönlichkeitsentwicklung
- Unterschiedliche Verhaltensweisen von Jungen und Mädchen, Rollenerwartungen
- Fragen der notwendigen täglichen Hygiene
- Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Achtung vor dem ungeborenen Leben
- Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

→ WEITER AUF SEITE 46

17 In den Richtlinien wird durchgehend „Buben“ für „Jungen“ verwendet.

KLASSENSTUFEN 7 UND 8

- Freundschaft zwischen Jungen und Mädchen
- Vermittlung der auf den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse beruhenden sittlichen Normen und Verpflichtungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander (nur HS)
- Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten (RS, GY)
- Entwicklungsbedingte Krisen in der Pubertät
- Probleme junger Menschen in der Pubertät (nur GY)
- Problematik früher Sexualbetätigung und früher Dauerbindung
- Biologisch-medizinische und hygienische Informationen zum Thema Aids
- Möglichkeiten der Geburtenkontrolle, verantwortlicher Umgang miteinander (nur RS)

KLASSENSTUFEN 9 UND 10

- Voraussetzungen für echte Partnerschaft: Fragen der Partnerwahl, Ehe und Familie (nur HS)
- Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten (HS, RS)
- Soziale und rechtliche Fragen des Ehe- und Familienlebens, Mutterschutz
- Problematik der Prostitution
- Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität
- Beeinflussung der Sexualität durch Massenmedien
- Kommerzialisierung der Sexualität
- Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Strafrechtliche Bestimmungen zu sexuellen Vergehen
- Entwicklung des Menschen bis zur Geburt
- Erbkrankheiten und genetische Familienberatung
- Schutz des ungeborenen Lebens; öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder
- Verantwortliche Elternschaft (Eltern werden: Schwangerschaft und Geburt, Schwangerschaftsabbruch) (HS, RS)
- Geschlechtskrankheiten und Hygiene
- Sexualverhalten, Empfängnisregelung, Familienplanung (HS)
- Ehe und andere Lebensformen, gleichgeschlechtliche Partnerschaft (RS, HS)

→ WEITER AUF SEITE 47

KLASSENSTUFEN 9 BIS 13 GYMNASIUM

- Menschliches Sexualverhalten aus Sicht der Verhaltensbiologie und der christlichen Anthropologie
- Soziale und rechtliche Grundfragen sowie theologische Aspekte von Ehe, Geschlechts- und Familienleben in unserer Gesellschaft
- Elternschaft als verpflichtender Auftrag zur Partnerschaft
- Problematik der Prostitution
- Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität
- Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien
- Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen
- Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen
- Biologische und medizinische Aspekte menschlicher Sexualität
- Soziale und ethische Aspekte der Familienplanung
- Schutz des ungeborenen Lebens, gesetzliche Grundlagen des Schutzes vorgeburtlichen Lebens, der Schwangerenberatung sowie der Schwangeren- und Familienhilfe
- Verantwortliche Elternschaft (nur GY 11)
- Erbkrankheiten und genetische Familienberatung
- Fragen der biologischen Manipulation des Menschen (z.B. positive und negative Eugenik, künstliche Befruchtung)

(HS = Hauptschule, RS = Realschule, GY = Gymnasium)

AUSWERTUNG

Die terminologische Besonderheit in der Benennung *Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung* weist bereits darauf hin, dass der Raum für Sexualität vorrangig in der Ehe gesehen wird. Im Rahmen der Sexualerziehung sollen entsprechend Einstellungen gefördert werden, „die zur Entwicklung einer verantwortlichen Partnerschaft in einer künftigen Ehe und Familie erforderlich sind“. Die Thematisierung anderer Lebensformen ist lediglich in den Fachlehrplänen für Religionslehre vorgesehen.

Eine christlich-religiöse Wertorientierung der Sexualerziehung gilt vor allem für die Hauptschulen, wo die „Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse“ zu unterrichten sind. Aber auch für Realschulen und Gymnasien wird die „Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten“ herausgestellt.

Eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität lässt sich explizit nicht erkennen; durch die Koppelung von Sexualität an die Ehe und den Verweis auf die Probleme durch „frühe Sexual- und Dauerbeziehungen“ wird eine Sichtweise deutlich, die Jugendsexualität in erster Linie als problematisches Verhalten einordnet. Die Behandlung des Themas „Selbstbefriedigung“ ist nicht vorgesehen.

Homosexualität ist als Unterrichtsinhalt wertneutral mit Hinweisen zur Beachtung persönlicher und sozialer Aspekte vorgesehen, die Platzierung des Themas zwischen „Problematik der Prostitution“ und den kritisch zu beurteilenden Auswirkungen von Massenmedien und Kommerzialisierung bedingen jedoch einen Positionseffekt, der Homosexualität vor allem in den Kontext von Problemen stellt. Dies unterstreichen auch die Fachlehrpläne (z.B. Religionslehre), die von der „Problematik der Homosexualität“ sprechen.

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist als Zielsetzung explizit für die Grundschule aufgenommen worden und hier vor allem vor dem Hintergrund, dass traditionelles Geschlechterverhalten („brave Mädchen“, „robuste Jungen“) die Gefahr von sexuellem Missbrauch begünstige. Ansonsten wird insbesondere auf die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und die unterschiedlichen Aufgaben von Frau und Mann in der Familie abgehoben, so dass eher von einem Konzept der „Gleichwertigkeit von Frau und Mann“ in ihrer Verschiedenheit als von einer Gleichberechtigung auszugehen ist. Hier haben die Ergänzungen zum Thema „sexueller Missbrauch“ in der aktualisierten Fassung der Richtlinien einen inhaltlichen Gegensatz zu den übrigen Richtlinienpassagen geschaffen, da offensichtlich nur die die Grundschule betreffenden Passagen überarbeitet worden sind.

Die Behandlung der Aids-Problematik ist umfassend in den Richtlinien für die Aids-Prävention geregelt. Grundlegende Zielsetzung ist insbesondere, „existent-

tielle Werthaltungen zu vermitteln, die nicht nur im Zusammenhang mit Aids Gewicht haben.“ Hier werden vor allem Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Partner sowie Treue hervorgehoben.

In der aktuellen Fassung der Richtlinien wird ausführlich auf „sexuellen Missbrauch“ als Thema vor allem für die Grundschule eingegangen, aber auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ist das Thema in den Fachlehrplänen vorgesehen. Die Vorschläge entsprechen dem Stand der fachwissenschaftlichen Diskussion, indem sie auf die Selbstbehauptungskompetenzen der Kinder zielen und nicht mehr auf die Warnung vor „falschen Kinderfreunden“ abheben. Darüber hinaus sollen auch andere die Kinder ängstigende Aspekte vermieden werden.

Das Thema „Empfängnisverhütung“ ist in den Richtlinien zur Sexual- und Familienziehung nicht explizit aufgeführt, könnte jedoch eventuell unter der Überschrift „verantwortete Elternschaft“ oder „Familienplanung“ verortet werden. Die Fachlehrpläne für Biologie sehen das Thema „Möglichkeiten der Geburtenkontrolle“ in der 7./8. Klasse der Realschule sowie in der 9./10. Klasse der Hauptschule und des Gymnasiums vor.

Das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ wird nach dem Urteil des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES zum §218 ausschließlich unter der Perspektive „Schutz des ungeborenen Lebens“ behandelt und explizit mit einer negativen Wertung versehen: „Der Schwangerschaftsabbruch muss für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein.“ Entsprechend gibt es ausführliche Hinweise und Vorschläge, die insbesondere darauf abzielen, die negativen physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs im Sinne einer „Abschreckungspädagogik“ herauszustellen.

Zur Thematik „Sexualität von Behinderten“ findet sich ein Hinweis auf die besondere „Empfindlichkeit von Kranken und Behinderten“, auf die in der Sexualerziehung Rücksicht genommen werden soll. Die Bestimmungen zum Thema „Aids“ gelten für „Schulen für Kranke und Behinderte“ entsprechend.

Ein interkultureller Ansatz für die Behandlung sexualpädagogischer Themen ist nicht erkennbar. Zwar wird in der Einleitung wie in allen Richtlinien darauf hingewiesen, dass „Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen“ gewahrt werden müsse, doch wird dieser Anspruch insofern konterkariert, als im Folgenden festgeschrieben wird, dass „nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten“ und „menschliches Sexualverhalten aus der Sicht der [...] christlichen Anthropologie“ zu betrachten sei.



SCHLESWIG-
HOLSTEIN

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

HAMBURG

BREMEN

NIEDERSACHSEN

BRANDENBURG

BERLIN

NORDRHEIN-
WESTFALEN

SACHSEN-
ANHALT

SACHSEN

HESSEN

THÜRINGEN

RHEINLAND-
PFALZ

SAAR-
LAND

BADEN-
WÜRTTEMBERG

BAYERN



3.3 BERLIN



STATISTISCHE ANGABEN – BERLIN

FLÄCHE:	891,76 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	3.392.425 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 13,1 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	3.800 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	391.870 , davon 193.623 weiblich (49,4 %) und 198.247 männlich (50,6 %). 59.814 ausländische SchülerInnen (15,3 %).
GRUNDSCHULEN:	110.105 gesamt , davon 53.654 weiblich (48,7 %) und 56.451 männlich (51,3 %). 22.960 ausländische SchülerInnen (20,9 %).
HAUPTSCHULEN:	16.269 gesamt , davon 6.561 weiblich (40,3 %) und 9.708 männlich (59,7 %). 4.564 ausländische SchülerInnen (28,1 %).
REALSCHULEN:	31.342 gesamt , davon 15.107 weiblich (48,2 %) und 16.235 männlich (51,8 %). 3.447 ausländische SchülerInnen (11 %).
GYMNASIEN:	86.630 gesamt , davon 47.838 weiblich (55,2 %) und 38.792 männlich (44,8 %). 6.095 ausländische SchülerInnen (7,0 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	2.419 gesamt , davon 1.333 weiblich (55,1 %) und 1.086 männlich (44,9 %). 121 ausländische SchülerInnen (5,0 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	47,7 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

BERLIN

Grundlage für die Sexualerziehung an Berliner Schulen bildet der §22 des *Schulgesetzes für Berlin* in der Fassung vom 16. Juli 2001. Die *Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule* enthalten in ihrem allgemeinen Teil unter der Nr. AV 27 die *Richtlinien zur Sexualerziehung* (Stand 2002). Ergänzend wurden die Rahmenpläne für Sachkunde, Biologie und Sozialkunde für die Grundschule und Sekundarstufe I ausgewertet. Rahmenpläne für die Oberstufe lagen nicht vor.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

Der Rahmenplan Sexualerziehung gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile. Der erste Teil beschreibt die Ziele und Rahmenbedingungen schulischer Sexualerziehung und konkretisiert hier u.a. die Kooperation von Schule und Eltern, die Rahmenbedingungen an den Berliner Schulen und die Rolle der Lehrkräfte. Im zweiten Teil werden unter der Überschrift „Aspekte schulischer Sexualerziehung“ Grundlagen, zentrale Inhalte sowie methodische Vorschläge zusammengefasst.

INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung wird als wichtiger und unverzichtbarer Teil der Gesamterziehung gesehen. Ihr liege ein umfassender, auf eine ganzheitliche Persönlichkeit gerichteter Begriff menschlicher Sexualität zugrunde. Ziel der Sexualerziehung sei es u. a., „den Schülerinnen und Schülern ein sachlich fundiertes Wissen über Sexualität zu vermitteln. Dieses Wissen soll helfen, personale, partnerschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge im Bereich der Sexualität zu verstehen und sich ein eigenes Urteil zu bilden.“ Neben dem altersangemessenen Wissen über Sexualität soll die schulische Sexualerziehung ein positives Körperbewusstsein fördern, damit die Kinder und Jugendlichen „Veränderungen in ihrer körperlichen, psychischen und sexuellen Entwicklung vorbereitet erleben und sich, wo dies nötig ist, ausreichend schützen [können]“.

Die Themenvorschläge im Rahmenplan Sexualerziehung nennen vor allem übergeordnete Inhaltsbereiche, die in den Lehrplänen der Fächer zum Teil nicht explizit wieder auftauchen, allerdings sind sie keiner bestimmten Jahrgangsstufe zugeordnet, weshalb zusätzlich einige Fachlehrpläne hinzugezogen wurden.

FÜR KLASSENSTUFE 1 SIND KEINE INHALTE VORGESEHEN

KLASSENSTUFE 2

- Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen, Männern und Frauen
- Zeugung und Schwangerschaft
- Geburt eines Kindes

FÜR KLASSENSTUFE 3 SIND KEINE INHALTE VORGESEHEN

KLASSENSTUFE 4

- Körperliche Entwicklung des Kindes vom dritten bis zehnten/elften Lebensjahr
- Rollenverhalten von Mädchen und Jungen, Männern und Frauen in der Realität und ihre Darstellung in den Medien

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Fortpflanzung, Wachstum und Entwicklung aller Lebewesen
- Körperliches Wachstum in der Pubertät
- Pubertät als Lebensabschnitt der geschlechtlichen Reifung
- Physische und psychische Aspekte der Entwicklung
- Menstruation und Pollution
- Unterschiedliche Ausprägung sexueller Bedürfnisse von Jungen und Mädchen in der Pubertät
- Versprachlichung sexueller Sachverhalte
- Konflikte mit sich und der Umwelt
- Sexualstraftäter

KLASSENSTUFE 7

- Psychosoziale Entwicklung Jugendlicher in der Pubertät
- Partnerschaftliche Bedürfnisse und Geschlechtsrollen bei Jugendlichen
- Sexualverhalten Jugendlicher
- Anwendung und Wirksamkeit von empfängnisregelnden Methoden
- Probleme und Konflikte im Jugendalter
- Merkmale des Jugendalters (emotionale, soziale und rechtliche Bedingungen)

→ WEITER AUF SEITE 55

- Lebensformen der Sexualität, Partnerschaft der Geschlechter
- Gewalt gegen Mädchen und Frauen

FÜR KLASSENSTUFE 8 SIND KEINE INHALTE VORGESEHEN

KLASSENSTUFEN 9 UND 10

- Bedeutung des Menstruationszyklus für die Schwangerschaft
- Anwendung, Wirksamkeit und mögliche Nebenwirkungen empfängnisregelnder Mittel und Methoden
- Kondome als Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten, HIV/Aids
- Biologische Grundlagen der Entwicklung in der Schwangerschaft, Möglichkeiten gesunder Lebensführung in der Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung und Geburt
- Auswirkungen von Schwangerschaftsabbrüchen

FÜR DIE KLASSENSTUFEN 11 BIS 13 LIEGEN KEINE FÜR DIE SEXUALERZIEHUNG RELEVANTEN LEHRPLÄNE VOR

AUSWERTUNG

In den Richtlinien ist keine Zielführung der Sexualerziehung im Hinblick auf Ehe und Familie auszumachen. Der soziale Wandel in den Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen und Kindern soll als soziale Realität akzeptiert und im Unterricht thematisiert werden, ohne dass „die Unterschiedlichkeiten einer moralischen Wertung unterzogen werden“. Ausdrücklich und ausführlich wird darauf eingegangen, dass für die Identitätsentwicklung eine Auseinandersetzung mit gleichgeschlechtlichen Lebens- und Liebesformen hilfreich ist.

Ein kritisches Infragestellen der traditionellen Geschlechtsrollen wird explizit angeregt, allerdings sollen auch – ganz im Sinne von Gender-Mainstreaming – die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden.

Kindern und Jugendlichen wird Sexualität zugestanden. Dies lässt sich u.a. daraus ablesen, dass neben der Vermittlung von Sachinformationen auch die Veränderungen im körperlichen und emotionalen Bereich sowie „sexuelles Erleben und sexuelle Verhaltensweisen“ reflektiert und diskutiert werden sollen. Petting, Selbstbefriedigung und „das erste Mal“ sind als Themen vorgesehen, Empfängnisverhütung soll in der 7. Jahrgangsstufe besprochen werden. Jugendliche Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbruch sind als Unterrichtsinhalte ohne erkennbare Wertung aufgeführt, der Schutz des ungeborenen Lebens wird als Unterrichtsthema nicht erwähnt.

Auffällig im Vergleich zu den Richtlinien etwa von Bayern oder Baden-Württemberg ist, dass der Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten und die Auseinandersetzung mit HIV/Aids nicht in einen Zusammenhang mit Homosexualität gestellt werden, selbst nicht in einen aufzählenden.

Im Hinblick auf „sexuellen Missbrauch“ soll Sexualerziehung eine primärpräventive Funktion wahrnehmen. Über die Ausbildung folgender Fähigkeiten soll die Ich-Stärke gefördert werden: die bewusste Wahrnehmung des eigenen Körpers, die Selbstbestimmung über den eigenen Körper, das Vertrauen gegenüber den eigenen Gefühlen, die offene Kommunikation über Sexualität.

Die Unterrichtsziele in der Sexualerziehung werden für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen prinzipiell als identisch angesehen, jedoch sollen behinderte Kinder und Jugendliche besondere Unterstützung bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen, der Einschätzung ihrer Möglichkeiten und der Entwicklung von Handlungsperspektiven erhalten, da sie häufig über ein reduziertes Körper- und Selbstbild verfügen. Dem Normalisierungsprinzip wird damit – soweit aus den vorliegenden Texten erkennbar – Rechnung getragen.

An verschiedenen Stellen innerhalb der Rahmenpläne wird immer wieder betont, dass aufgrund der vielfach multikulturell zusammengesetzten Lerngruppen in Ber-

liner Schulen gerade in der Sexualerziehung ein besonderes Taktgefühl gegenüber unterschiedlichen Wert- und Moralvorstellungen erforderlich ist. Eine auf den christlichen Religionen fußende Wertorientierung ist nicht auszumachen. Es wird ausdrücklich ein interkulturell-integrativer Ansatz formuliert, der in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung die Unterschiedlichkeiten sichtbar und verstehbar machen soll. Sexualerziehung biete damit die Chance, sich konstruktiv mit eigenen und fremden Vorstellungen und Lebensweisen auseinander zu setzen.



SCHLESWIG-
HOLSTEIN

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

HAMBURG

BREMEN

NIEDERSACHSEN

BRANDENBURG

BERLIN

NORDRHEIN-
WESTFALEN

SACHSEN-
ANHALT

SACHSEN

HESSEN

THÜRINGEN

RHEINLAND-
PFALZ

SAAR-
LAND

BADEN-
WÜRTTEMBERG

BAYERN



3.4 BRANDENBURG



STATISTISCHE ANGABEN – BRANDENBURG

HAUPTSTADT:	Potsdam ¹
FLÄCHE:	29476,16 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	2.582.379 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 2,6 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	88 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT: 333.756,
davon 165.948 weiblich (49,7 %) und 167.808 männlich (50,3 %).
2.926 ausländische SchülerInnen (0,9 %).

GRUNDSCHULEN: 64.371 gesamt,
davon 31.391 weiblich (48,8 %) und 32.980 männlich (51,2 %).
1.137 ausländische SchülerInnen (1,8 %).

HAUPTSCHULEN: Es liegen keine Angaben vor.

REALSCHULEN: 23.719 gesamt,
davon 11.569 weiblich (48,8 %) und 12.150 männlich (51,2 %).
48 ausländische SchülerInnen (0,2 %).

GYMNASIEN: 71.029 gesamt,
davon 41.870 weiblich (58,9 %) und 29.159 männlich (41,1 %).
422 ausländische SchülerInnen (0,6 %).

FREIE WALDORFSCHULEN: 980 gesamt,
davon 458 weiblich (46,7 %) und 522 männlich (53,3 %).
28 ausländische SchülerInnen (2,9 %).

DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE: 46,4 Jahre (*Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre*)⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

BRANDENBURG

Das Land Brandenburg sieht für die Sexualerziehung keine eigenen Richtlinien vor, sondern regelt sie im Rahmen der Fachlehrpläne. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 12 Absatz 3 des *Brandenburgischen Schulgesetzes* in der Fassung vom 12. April 1996. In die Analyse einbezogen wurden der *Vorläufige Rahmenplan Sachunterricht, Klassen 1 bis 4, Grundschule* (1991), die neuen Rahmenlehrpläne für Biologie (2002) und Politische Bildung (2002), der Entwurf des *Rahmenlehrplans Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)* (2000) für die Sekundarstufe I; die verbindlichen Vorgaben Biologie für die gymnasiale Oberstufe (2003) sowie zwei Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Aids-Prävention und zur Homosexualität.

AUFBAU DER RAHMENLEHRPLÄNE

Die seit 1991 gültigen Rahmenlehrpläne werden derzeit grundlegend überarbeitet und räumen den Schulen mehr Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts ein. Das hat dazu geführt, dass ein Teil der sexualpädagogischen Themen nicht mehr im Pflichtkanon der Fächer enthalten ist, sondern als eines von mehreren Themen- bzw. Lernfeldern gewählt werden kann. Diese Inhalte sind in der nachfolgenden Tabelle mit einem Dreieck (▲) statt mit einem Aufzählungspunkt (●) gekennzeichnet. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden stufenübergreifend betrachtet. Je nach Entwicklungsstand der Klasse kann ein Thema z.B. entweder in der Jahrgangsstufe 7 bzw. 9 oder in der 8 bzw. 10 behandelt werden.

INHALT DER RAHMENLEHRPLÄNE

Die schulische Sexualerziehung solle die Erziehung der Eltern ergänzen, die rechtzeitig über Ziele, Inhalte und Methoden zu unterrichten sind. Sie habe das Ziel, altersgemäß neben den biologischen Fakten die SchülerInnen mit ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Fragen der Sexualität des Menschen vertraut zu machen. Insgesamt solle das Lernen im sozialen und affektiven Bereich im Vordergrund stehen, wobei die Intimsphäre der SchülerInnen dabei ebenso zu wahren sei wie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Wertvorstellungen.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFE 1 (SACHKUNDE)

- Körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen
- Freundschaften zwischen Mädchen und Jungen
- Verhalten in Partnerschaft und Familie
- Vermeiden von Rollenklischees

KLASSENSTUFE 2 (SACHKUNDE)

- Schwangerschaft und Geburt
- Vorbereitung der Familie auf die Geburt
- Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkinder

KLASSENSTUFE 3 (SACHKUNDE)

- Wunsch nach Liebe, Nähe und Zärtlichkeit von Mädchen und Jungen/Frau und Mann
- Ausdrucksformen der Gefühle
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt

KLASSENSTUFE 4 (SACHKUNDE)

- Körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Körperbewusstsein entwickeln
- Kontakte zu anderen Kindern herstellen

KLASSENSTUFEN 5 UND 6 (BIOLOGIE)

- Körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Menstruation, Pollution, Entwicklung sekundärer Geschlechtsmerkmale
- Selbstbefriedigung
- Körperpflege von Jungen und Mädchen
- Verhalten von Jungen und Mädchen untereinander
- Mögliches sexuelles Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und die Vermeidung von Gefahrensituationen
- Vertiefte Kenntnisse zu Schwangerschaft und Geburt
- Verhaltenserwartungen gegenüber Frau und Mann in der heutigen Gesellschaft
- ▲ Schwangerschaftsverhütung

→ WEITER AUF SEITE 63

KLASSENSTUFEN 7 UND 8 (BIOLOGIE)

- Biologische, soziale und individuelle Aspekte der Pubertät
- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Hygiene
- Menstruationszyklus
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Verhütungsmittel und -methoden
- Geschlechtsverkehr und Befruchtung
- Embryonalentwicklung
- Gesunde Lebensweise während der Schwangerschaft
- Geburt
- Eltern-Kind-Beziehungen
- Schwangerschaftsabbruch, Familienplanung
- Aids – erworbene Immunschwächekrankheit
- Übertragungswege, Schutz vor Ansteckung, Risikogruppen, Prophylaxe und Umgang mit Betroffenen
- ▲ Ethische Fragen der Empfängnisverhütung
- ▲ Formen der menschlichen Sexualität (Hetero-, Homo-, Bisexualität)
- ▲ Geschlechtsspezifisches Verhalten
- ▲ Bewusste Steuerung sexuellen Verhaltens – sexueller Missbrauch
- ▲ Verliebtheit, Liebeskummer
- ▲ Masturbation, Petting, Orgasmus

KLASSENSTUFEN 9 UND 10 (BIOLOGIE)

- Erbanlagen
- Gentechnik
- ▲ Sexualität in anderen Kulturen

KLASSENSTUFEN 7 BIS 10 (LEBENSGESTALTUNG – ETHIK – RELIGIONSKUNDE (LER))

- ▲ Veränderungen des Körpers
- ▲ Freundschaft und Liebe, Verantwortlichkeit
- ▲ Erfahrungen mit Sexualität und Partnerschaft
- ▲ Geschlechtsunterschiede
- ▲ Unterschiedliche Arten von Beziehungen
- ▲ Beziehungen und ihre Veränderung in der Familie

→ WEITER AUF SEITE 64

KLASSENSTUFEN 9 UND 10 (POLITISCHE BILDUNG)

- Benachteiligung von Mädchen und Frauen
- ▲ Geschlechterbeziehungen und Lebensformen

GYMNASIALE OBERSTUFE (BIOLOGIE)

- Grundlagen der Vererbung
- Gentechnik
- Erbkrankheiten

GYMNASIALE OBERSTUFE (ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT)

- Geschlechterspezifische Sozialisation

AUSWERTUNG

Im neuen Rahmenplan Biologie des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass „zur besseren Berücksichtigung der Wünsche der SchülerInnen der Themenbereich ‚Liebe – Sex – Partnerschaft‘ als offener [das heißt nicht verpflichtender] Inhaltsbereich ausgewiesen“ wurde. Das bedeutet zum einen, dass neben dem vorwiegenden biologischen Faktenwissen die sozialen und emotionalen Aspekte von Sexualität im Pflichtcurriculum kaum berücksichtigt werden. Zum anderen wird dadurch der Anspruch konterkariert, die affektiven und sozialen Aspekte der Sexualität in den Vordergrund stellen zu wollen, da alle Studien zum Sexualunterricht in der Schule den Schluss zulassen, dass Sexualerziehung in der Regel noch nicht einmal in dem Umfang im Unterricht implementiert wird wie in den jeweiligen Richtlinien vorgesehen, geschweige denn über die vorgesehenen Pflichtanteile hinaus.

Aus den neuen Rahmenplänen für Biologie und Lebensgestaltung – Ethik – Religionslehre (LER) kann nur noch implizit ein vollständiger Sexualitätsbegriff erschlossen werden, da im Vordergrund der Rahmenpläne eher organisatorische und methodische denn inhaltliche Aspekte stehen. Angedeutet werden die Fortpflanzungs-, Kommunikations-, Beziehungs- und Identitätsfunktion der Sexualität, der Lustaspekt fehlt jedoch. Es wäre etwas weit hergeholt, ihn daraus abzuleiten, dass im fakultativen Inhaltskatalog des Faches Biologie der Begriff „Orgasmus“ auftaucht.

Eine christlich-religiöse Grundhaltung, auf die sich Sexualerziehung beziehen sollte, ist weder im Schulgesetz noch in den vorliegenden Rahmenlehrplänen auszumachen. Die notwendige Offenheit gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen soll jedoch ausdrücklich gewahrt werden. Dabei geht es „um das Akzeptieren einer reflektierten Pluralität“ und die „Achtung

vor den Überzeugungen anderer“. Die Formulierung im *Rahmenlehrplan Lebensgestaltung – Ethik – Religionslehre (LER)*, dass das „Zusammenleben mit Fremden und Menschen, die ‚anders‘ sind“, Chancen, Probleme und Grenzen habe, weist eher auf einen multikulturellen denn einen interkulturellen Ansatz für den Unterricht hin. Eine Werthaltung im Hinblick auf Familie findet sich nicht. Zwar werden Familie und die sich ändernden Beziehungen in ihrem Gefüge wie auch andere Formen der Partnerschaft als fakultative Themen benannt, doch spielen sie allenfalls eine randständige Rolle. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein ausdrückliches Unterrichtsziel. Gleiches gilt für die Auseinandersetzung mit Homosexualität als einer Variante sexueller Orientierung: Sie ist bei den Wahlthemen des Biologieunterrichtes erwähnt. Ein gesondertes Rundschreiben der Kultusbehörde aus dem Jahr 2001 setzt zusätzliche Akzente. Hier werden „Offenheit und Toleranz gegenüber den verschiedenen Lebensweisen“ gefordert. Um dies zu erreichen, sollen die SchülerInnen „über die verschiedenen Varianten menschlicher Sexualität mit ihren wesentlichen Auswirkungen im individuellen und gesellschaftlichen Leben“ informiert werden.

Eine Akzeptanz jugendlicher Sexualität lässt sich herauslesen aus der Auflistung der Themen „Erfahrungen mit Sexualität und Partnerschaft“, „Freundschaft und Liebe“, „Petting“ und „Selbstbefriedigung“. Alle Themen finden sich jedoch nur in der Liste der Wahlthemen – können also auch weggelassen werden. „Kindliche Sexualität“ ist jedoch kein Thema. Das Thema „Empfängnisverhütung“ ist für die 7. und 8. Klassenstufe vorgesehen. Sexueller Missbrauch *kann* im Rahmen des Biologieunterrichtes der 7. bzw. 8. Klasse thematisiert werden. Dass dieses Thema mit einer „bewussten Steuerung sexuellen Verhaltens“ in Zusammenhang gebracht wird, deutet darauf hin, dass eine „Triebtätertheorie“ zugrunde gelegt wird. In dem derzeit noch gültigen Lehrplan für Biologie in der 5. und 6. Klasse der 6-jährigen Grundschule findet sich noch die nebulöse Formulierung „mögliches sexuelles Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern und die Vermeidung von Gefahrensituationen“. Insgesamt wird die Problematik mit Blick auf eine sinnvolle Präventionsarbeit zu spät angesetzt, was jedoch gegebenenfalls in dem neuen, derzeit noch zur Überarbeitung anstehenden Sachkunderahmenplan anders aussehen könnte. Das Thema „Aids und der Umgang mit HIV-Infizierten“ ist in der Sekundarstufe I vorgesehen, ein Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport aus dem Jahr 1993 gibt zusätzliche Hinweise für die Präventionsarbeit. Eine Thematisierung der Problematik Schwangerschaftsabbruch ist vorgesehen, der Schutz des ungeborenen Lebens wird nicht benannt. Eine wichtige Zielsetzung ist außerdem die Gleichstellung von Mann und Frau. Hinweise auf Überlegungen zu einem normalisierten Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen in puncto Sexualität finden sich in den vorliegenden Rahmenlehrplänen nicht.

Insgesamt fallen die neuen brandenburgischen Rahmenlehrpläne durch ihre Straffung und die konzisen Inhaltskataloge hinter die Ausführungen aus dem Jahr 1991 zurück. Insbesondere das Verschieben zentraler sexualpädagogischer Themen in fakultative Lernfelder lässt befürchten, dass Sexualerziehung in Zukunft eher randständig unterrichtet wird.



SCHLESWIG-
HOLSTEIN

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

HAMBURG

BREMEN

NIEDERSACHSEN

BRANDENBURG

BERLIN

NORDRHEIN-
WESTFALEN

SACHSEN-
ANHALT

SACHSEN

HESSEN

THÜRINGEN

RHEINLAND-
PFALZ

SAAR-
LAND

BADEN-
WÜRTTEMBERG

BAYERN



3.5 BREMEN



STATISTISCHE ANGABEN – BREMEN

FLÄCHE:	404,23 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	662.098 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 12,5 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	1.632 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	74.244, davon 36.597 weiblich (49,3 %) und 37.647 männlich (50,7 %). 11.490 ausländische SchülerInnen (15,5 %).
GRUNDSCHULEN:	25.218 gesamt, davon 12.150 weiblich (48,2 %) und 13.068 männlich (51,8 %). 4.590 ausländische SchülerInnen (18,2 %).
HAUPTSCHULEN:	5.236 gesamt, davon 2.310 weiblich (44,1 %) und 2.926 männlich (55,9 %). 1.243 ausländische SchülerInnen (23,7 %).
REALSCHULEN:	6.693 gesamt, 3.326 weiblich (49,7 %) und 3.367 männlich (50,3 %). 972 ausländische SchülerInnen (14,5 %).
GYMNASIEN:	15.186 gesamt, davon 8.280 weiblich (54,5 %) und 6.906 männlich (45,5 %). 1.191 ausländische SchülerInnen (7,8 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	836 gesamt, davon 423 weiblich (50,6 %) und 413 männlich (49,4 %). 11 ausländische SchülerInnen (1,3 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	49,2 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

BREMEN

Gesetzliche Grundlage der schulischen Sexualerziehung ist § 11 des *Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG)* in der Neufassung vom 20. Dezember 1994. Die *Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen im Lande Bremen* sind seit dem 1. August 1974 unverändert in Kraft und bestehen aus zwei Seiten mit überwiegend knappen Statements. Zusätzlich wurden 1987 vom Senator für Bildung und Wissenschaft ein *Leitfaden zur Sexualerziehung in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen* herausgegeben, der detailliert auf Sexualerziehung eingeht und nach wie vor verteilt wird, sowie zwei Elternmerkblätter zu den Themen „sexueller Missbrauch“ (1991) und „Homosexualität“ (1992). Auch diese Schriften sind für die Analyse berücksichtigt worden.

BREMEN

AUFBAU DER RICHTLINIEN

Die Richtlinien sind gegliedert in:

1. Aufgabe der Sexualerziehung
2. Voraussetzungen
3. Durchführung (Grundlagen und Unterrichtsziele)
4. Beitrag der Unterrichtsfächer

INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung gehöre zum Erziehungsauftrag der Schule und solle den SchülerInnen sachliches Wissen vermitteln, das es ihnen ermöglichen soll, sich angemessen sprachlich auszudrücken und urteilen zu können. Als wichtigste Ziele werden aufgeführt: die Bejahung menschlicher Sexualität, die Freiheit zu sittlicher Entscheidung sowie die Entwicklung eines Bewusstseins über die Grenzen der Freiheit, insbesondere durch Verantwortung vor dem/der PartnerIn, der Familie, dem möglicherweise entstehenden Leben und vor sich selbst. Die Sexualerziehung soll in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden; sie sind über Ziel, Inhalt und Form rechtzeitig zu unterrichten.

BREMEN

UNTERRICHTSINHALTE

BIS ZUM ENDE DES 4. SCHULJAHRES

- Unterschied der Geschlechter (1974);
Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter
- Mutterschaft (1974), Schwangerschaft und Geburt (1987)
- Gefährdung durch „Kinderfreunde“ (1974), sexueller Missbrauch (1987)
- Kinder in unterschiedlichen Familiensituationen (1987)

BIS ZUM ENDE DES 6. SCHULJAHRES

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Sexuelle Reaktionen des Körpers; Menstruation, Pollution
- Sexualhygiene

BIS ZUM ENDE DES 9./10. SCHULJAHRES

Unter Vermeidung von reiner Wissensvermittlung und Überbetonung problematischer Erscheinungen:

- Bau und Funktion der Sexualorgane
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Verhalten der Geschlechter (1974),
geschlechtsspezifisches Verhalten (1987)
- männliche und weibliche Homosexualität (1987)
- Partnerschaft, Ehe, gleichgeschlechtliche Beziehungen
- Schwangerschaftsabbruch, §218 (1987)
- Masturbation
- Empfängnisverhütung
- Promiskuität, Prostitution
- Ehe- und Familienrecht, Rechte von Kindern
- Scheidung (1987)
- Sexualität und Gewalt (1987)
- Triebverbrechen, Geschlechtskrankheiten
- Kommerzialisierung von Sexualität (1987)
- Abweichendes Sexualverhalten (1987)

→ WEITER AUF SEITE 71

BIS ZUM ENDE DES 13. SCHULJAHRES

- Embryologie
- Hormonale und genetische Bedingungen menschlicher Sexualität
- Entwicklungspsychologie (im Hinblick auf zukünftige Elternschaft)
- Ehelosigkeit, ledige Mütter
- Sexuelle Minderheiten
- Entwicklungen im Strafrecht

AUSWERTUNG

Der *Leitfaden zur Sexualerziehung* (1987) fordert grundsätzlich zur Toleranz gegenüber religiösen und weltanschaulichen Empfindungen auf, die Lehrpläne sprechen von der Begegnung mit fremden Welten in einem geschützten Raum. Dem entspricht, dass den Richtlinien keine christlich-religiöse Werthaltung zugrunde liegt. Ein explizit interkulturelles Konzept für einen (sexualerzieherischen) Unterricht lässt sich daraus jedoch nicht herleiten.

Eine ausdrückliche Akzeptanz jugendlicher Sexualität kann aus dem Lehrplan Biologie der 5. Klasse herausgelesen werden, wenn im Zusammenhang mit Pubertätserscheinungen als Verhaltensdisposition „Schuldgefühle bei sexuellen Reaktionen des eigenen Körpers“ unangebracht seien und „Einstellungssicherheit, [um] auf die Wünsche des sexuellen Partners“ eingehen zu können, erreicht werden soll. In dem *Leitfaden zur Sexualerziehung* ist eine ausführliche Unterrichtsreihe zu Erscheinungsformen von Sexualität konzeptioniert. Die SchülerInnen sollen in diesem Zusammenhang „Sexualität als integrierten Bestandteil von Freundschaften“ kennen lernen, indem Themen wie „Selbstbefriedigung“, „vohelicher Geschlechtsverkehr“ oder „Petting“ angesprochen werden. Im Lehrplan für Biologie ist das Thema „Empfängnisverhütung“ für die Klassenstufen 5/6 vorgesehen. „Aids“, „Schwangerschaftsabbruch“ sowie „andere Partnerschaften“ anstelle der Ehe gehören ebenfalls in den Themenkatalog, insbesondere soll „Homosexualität als Zuneigungs- und Lebensform anerkannt“ werden. Zum Problembereich „sexueller Missbrauch“ wurde ein spezielles Elternmerkheft herausgegeben, aus dem auch die Lehrkräfte eine Vielzahl an Informationen entnehmen können. Die Formulierung des Themas „Gefährdung durch Kinderfreunde“ in den Richtlinien von 1974 kann damit als überholt angesehen werden. Geschlechterspezifische Fragestellungen erhalten einen breiten Raum im Rahmen mehrerer Unterrichtsreihen des Leitfadens, wobei die Aufhebung von Benachteiligungen als Zielsetzung deutlich erkennbar zum Ausdruck kommt. Hinweise für den sexualpädagogischen Umgang mit der Sexualität behinderter Menschen finden sich nicht.



SCHLESWIG-
HOLSTEIN

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

HAMBURG

BREMEN

NIEDERSACHSEN

BRANDENBURG

BERLIN

NORDRHEIN-
WESTFALEN

SACHSEN-
ANHALT

SACHSEN

HESSEN

THÜRINGEN

RHEINLAND-
PFALZ

SAAR-
LAND

BADEN-
WÜRTTEMBERG

BAYERN



3.6 HAMBURG



STATISTISCHE ANGABEN – HAMBURG

FLÄCHE:	755,16 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	1.728.806 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 14,8 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	2.286 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	176.375, davon 86.800 weiblich (49,2 %) und 89.575 männlich (50,8 %). 36.108 ausländische SchülerInnen (20,5 %).
GRUNDSCHULEN:	53.765 gesamt, davon 26.401 weiblich (49,1 %) und 27.364 männlich (50,9 %). 12.327 ausländische SchülerInnen (22,9 %).
HAUPTSCHULEN:	13.891 gesamt, davon 6.159 weiblich (44,3 %) und 7.732 männlich (55,7 %). 4.332 ausländische SchülerInnen (31,2 %).
REALSCHULEN:	8.769 gesamt, davon 4.386 weiblich (50,0 %) und 4.383 männlich (50,0 %). 1.844 ausländische SchülerInnen (21,0 %).
GYMNASIEN:	47.171 gesamt, davon 24.939 weiblich (52,9 %) und 22.232 männlich (47,1 %). 5.209 ausländische SchülerInnen (11,0 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	2.986 gesamt, davon 1.569 weiblich (52,5 %) und 1.417 männlich (47,5 %). 53 ausländische SchülerInnen (1,8 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	48,3 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

HAMBURG

Gesetzliche Grundlage für die schulische Sexualerziehung bildet §6 des *Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)* in der Fassung vom 16. April 1997. Die neuen *Richtlinien für die Sexualerziehung* der Freien und Hansestadt Hamburg haben seit August 1996 Gültigkeit. Zusätzlich wurden für die Analyse die Rahmenpläne für das Aufgabengebiet Sexualerziehung aus dem Bildungsplan der Grundschule und der Sekundarstufe I berücksichtigt, die in der Entwurfsfassung vorlagen.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

- **Teil A** befasst sich mit der Konzeption schulischer Sexualerziehung und beschreibt Aufgaben und Ziele, Unterrichtsorganisation und Arbeitsformen, verbindliche Themenbereiche und Leistungsbewertung sowie die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.
- **Teil B** enthält Angaben zur Durchführung schulischer Sexualerziehung mit genaueren Hinweisen zu den verbindlichen Inhalten der Sexualerziehung, zu den fakultativen Jahrgangsplänen für die einzelnen Schulstufen und zur Medienauswahl.
- **Teil C** enthält Überlegungen zur Intervention bei sexuellem Missbrauch und zum schulischen Umgang mit HIV-Infektionen/Aids-Erkrankungen. Im Anhang finden sich Vorlagen für Elternbriefe zur Information über Sexualerziehung in den verschiedenen Schulstufen sowie ein Elternmerkblatt.

HAMBURG

INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung gehöre zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie solle an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen und diese ergänzen. Dabei gehen die Richtlinien von einem erweiterten Sexualitätsbegriff aus, der neben dem Fruchtbarkeits- und dem Beziehungsaspekt gleichermaßen den Lustaspekt, den Identitätsaspekt sowie den Kommunikationsaspekt der Sexualität umfasst. Sie wird als wesentliche Lebensäußerung und wesentliches Bedürfnis des Menschen von der Kindheit bis ins Alter gesehen.

Sexualerziehung solle an den Werten des Grundgesetzes orientiert einen weit gefächerten Kanon an Zielsetzungen verfolgen: Sie solle den SchülerInnen Hilfestellung geben, eine positive Einstellung zu Liebe und Sexualität zu gewinnen und den eigenen Körper wertzuschätzen. Sie solle sie dazu befähigen, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich handeln zu können. Um die SchülerInnen zu befähigen, sich mit unterschiedlichen Wertvorstellungen auseinander setzen zu können, solle sie Ich-Stärke, Einfühlungsvermögen und Respekt vor ande-

ren vermitteln. Die verbale und nonverbale Kommunikationsfähigkeit über sexuelle Fragen soll gefördert werden und die Entwicklung einer Einstellung, die ungewollte Schwangerschaften zu verhindern hilft.

Dabei soll Sexualerziehung dem Realitätsprinzip angemessen und gleichzeitig der Mündigkeit verpflichtet sein. Das bedeutet, dass neben der altersgemäßen Vermittlung von wissenschaftlich gesichertem Faktenwissen Verständnis für den historisch-gesellschaftlichen Bezug von Sexualität und ihren Erscheinungsformen geweckt wird, so dass deutlich werden kann, wie sich im historischen Prozess die Formen menschlichen Zusammenlebens gewandelt haben. Außerdem soll sie geschlechterspezifische Erfahrungen berücksichtigen mit dem Ziel, die Gleichberechtigung der Geschlechter voran zu bringen.

Die Rahmenpläne Sexualerziehung greifen die Konzeption der *Richtlinien für die Sexualerziehung* aus dem Jahre 1996 auf und haben als Leitziel die Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Beide Rahmenpläne gliedern sich in zwei Abschnitte, wobei es im ersten Abschnitt um den Auftrag der Sexualerziehung und im zweiten Abschnitt um die Inhalte und Anforderungen geht.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

Zu folgenden fünf Themenbereichen sollen in den verschiedenen Schulformen und Jahrgangsstufen die nach Klassenstufen aufgeschlüsselten Inhalte vermittelt werden.

- Sexualität, Körperlichkeit und Sexualverhalten
- Sexualität und Fortpflanzung
- Sexualität und Identitätsfindung
- Liebe, Sexualität und Beziehung
- Sexualität und Gesellschaft

KLASSENSTUFEN 1 UND 2

- Körperteile, Geschlechtsunterschiede, Geschlechtsorgane
- Gefühle und Körpersprache
(Lust und Unlust, Neugier und Scham)
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Unterschiedliche Familienformen, Familienleben in verschiedenen Kulturen
- ▲ Ausscheidungsorgane, Körperpflege
- ▲ Kindliches Sexualverhalten, hetero- und homoerotische Spiele
- ▲ Entwicklung im Mutterleib, Säuglingspflege
- ▲ Trennung der Eltern
- ▲ „Mein Körper gehört mir!“
(Prävention von sexuellem Missbrauch)

KLASSENSTUFEN 3 UND 4

- Entwicklung vom Mädchen zur Frau, vom Jungen zum Mann
(innere und äußere Geschlechtsorgane, sekundäre Geschlechtsmerkmale, Menstruation, Pollution)
- Geschlechtsrollenbilder und -verhalten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Mädchen und Jungen
- Freundschaft, Liebe und Zärtlichkeit
- Sexueller Missbrauch und Gewalt
- ▲ Spielregeln für Freunde und Freundinnen

→ WEITER AUF SEITE 78

- ▲ Hausarbeit und berufliche Arbeit, Hobbys und Freizeitgestaltung
- ▲ Sich streiten und sich vertragen
- ▲ „Ja“ und „Nein“ sagen, Hilfe holen

Folgende Themen können, wenn sie von den Kindern selbst eingebracht werden, zusätzlich altersgerecht und „mit aller Vorsicht“ aufgenommen werden:

- ▲ Schwangerschaftsverhütung
- ▲ Selbstbefriedigung
- ▲ Schwangerschaftsabbruch
- ▲ Unterschiedliche sexuelle Orientierungen
- ▲ Aids

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Aufgaben und Konflikte in der Pubertät
- Körperliche Veränderungen in der Pubertät
- Lage, Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Koitus, Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Grundbedürfnisse des Säuglings und Kleinkindes
- Mädchen sein – Frau werden; Junge sein – Mann werden
- Freundschaft, Verliebtsein, Liebe
- Zusammenleben mit Eltern und Geschwistern
(Geborgenheit und Abgrenzung, Zuneigung und Rivalität)
- Kinder in unterschiedlichen Familiensituationen
- Konflikte zwischen familiären und allgemeinen sexuellen Normen
- Auswirkungen der Geschlechtsrollenfixierung

KLASSENSTUFEN 7 BIS 10

- Sexualverhalten (Petting, Selbstbefriedigung, Koitus) (7/8)
- Sexuelle Reaktionen von Frau und Mann (7/8)
- Informationen zum Besuch beim Frauenarzt/bei der Frauenärztin, gegebenenfalls beim Andrologen (7/8)
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt (7/8)
- Sexuell übertragbare Krankheiten, Schutzmöglichkeiten, insbesondere Aids-Prävention
- Schwangerschaft und Geburt, Grundbedürfnisse des Säuglings und Kleinkindes
- Empfängnisverhütung

→ WEITER AUF SEITE 79

- Schwangerschaftskonflikt, Schwangerschaftsabbruch
- Geschlechtsspezifisches Verhalten von Mädchen und Junge, Frau und Mann
- Sexuelle Identität: Geschlechtsrollen, sexuelle Orientierung
- Freundschaft, Verliebtsein, Liebe, Formen des Zusammenlebens
- Formen des Zusammenlebens im historischen Wandel (9/10)
- Leben in der Familie (9/10)
- Rechtsvorschriften (Ehe- und Scheidungsrecht, Jugendschutz, §218 StGB etc.) (9/10)
- Werte und Normen zur Sexualität (9/10)
- Gesellschaftliche Situation Homosexueller (9/10)
- Geschlechtsrollenstereotype und Frauenbewegung (9/10)
- Prostitution, Pornographie und Perversionen (9/10)
- ▲ Hetero-, Homo- und Bisexualität, Coming-out
- ▲ Emotionale Erlebnisse im Zusammenhang mit Sexualität (Ängste, Enttäuschungen, Einsamkeit)
- ▲ Wünsche, Vorstellungen, Fantasien und Träume Jugendlicher von ihrem Leben
- ▲ Stars und Idole: Traumfrau, Traummann, Sexidole
- ▲ Äußeres: Schönheitsideale, Mode, Schminken, körperliche Unzulänglichkeiten
- ▲ Gefühle und Erfahrungen in Intimbeziehungen
- ▲ Kommerzialisierung der Sexualität (9/10)

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

Aufgeführt werden nur Inhalte, die nicht bereits in der Sekundarstufe I vorgesehen sind

- Sexualität in verschiedenen Lebensphasen
- Schwangerschaftsvorsorge (z.B. vorgeburtliche Diagnostik)
- Hilfen und Unterstützung im Schwangerschaftskonflikt
- Unterschiedliche Wertvorstellungen zu Sexualität und Partnerschaft
- Darstellung von Sexualität, Sinnlichkeit und Erotik in der Kunst
- Liebe und Sexualität im historischen, ethnologischen und interreligiösen Vergleich
- Sexualität und Strafrecht
- Bevölkerungsentwicklung und Familienplanung
- Reproduktionsmedizin und Gentechnologie

AUSWERTUNG

Die hamburgischen *Richtlinien für die Sexualerziehung* sind in Verbindung mit den Rahmenplänen für das Arbeitsgebiet Sexualerziehung nach allen für die Analyse berücksichtigten Kriterien differenziert und ausführlich. Die Sexualerziehung soll explizit offen sein für unterschiedliche kulturelle und religiöse Vorstellungen. Ein interkultureller Ansatz, der auf gegenseitiges Verständnis abzielt, zeigt sich, wenn in diesem Zusammenhang die „spezifischen Bedingungsfelder für Sexualität in der Migrationssituation besondere Beachtung“ verdienen sollen und die Kinder und Jugendlichen dazu befähigt werden sollen, Normen und Verhaltensmuster der Herkunftsgesellschaft wie der Aufnahmegesellschaft mit den eigenen Bedürfnissen in Einklang zu bringen.

Sexualerziehung solle vor dem Hintergrund eines weiten Begriffs menschlicher Sexualität stattfinden, der neben dem Aspekt der Fortpflanzung auch die Aspekte Lust, Beziehungsfähigkeit, Identitätsentwicklung und Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt.

Eine eindeutige Akzeptanz kindlicher und jugendlicher Sexualität lässt sich an mehreren Stellen des Entwurfes erkennen. So findet sich z.B. im Katalog der verbindlichen Themenbereiche bereits für die Grundschule der Schwerpunkt „kindliches Sexualverhalten“. Gegebenenfalls – falls SchülerInnen entsprechende Fragen stellen – könne dann schon auf Schwangerschaftsverhütung eingegangen werden. Entgegen dem Richtlinienentwurf, der für die Analyse von 1995 ausgewertet wurde und Empfängnisverhütung verbindlich in der 5. Klasse fest schrieb, sehen die nun veröffentlichten Richtlinien dagegen erst die 7. Klasse für dieses Thema vor. Selbstbefriedigung soll explizit und verbindlich ab der Klasse 7 thematisiert werden, kann jedoch auch schon in der Grundschule unter dem Schwerpunktthema „kindliches Sexualverhalten“ angesprochen werden.

Prävention von sexuellem Missbrauch – auch im Sinne von Täterprävention durch jugendspezifische Ansätze – ist ebenfalls als wichtiges Thema ab der Grundschule eingeplant. In der Primarstufe soll außerdem mit dem Abbau einengender Geschlechtsrollenfixierungen im Rahmen der Sexualerziehung begonnen werden. Dieses Thema zieht sich mit zunehmender Intensität durch alle Jahrgangsstufen. Explizit formuliert wird auch der aktuelle Ansatz des Gender-Mainstreamings, wenn durch differenzierte Vermittlungsformen die spezifischen Zugangsweisen von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden sollen.

Heterosexuelle Partnerschaften (ob im Rahmen von Ehe und Familie oder einer anderen Form) und homosexuelle Partnerschaften werden als gleichwertig anerkannt. Einen entsprechenden Platz findet das Thema „gleichgeschlechtliche Liebe“ daher schon im fakultativen Themenkatalog der Grundschule. Achtung

und Toleranz für unterschiedliche Menschen bezieht sich auch auf Behinderte, deren Ausgrenzung aus den Bereichen sexuellen Lebens vermieden werden soll.

Der Behandlung der Aids-Problematik soll in jedem Fall eine Darstellung der lust- und liebevollen Aspekte von Sexualität vorausgehen. Zugleich solle ein realitätsangemessener Angstabau bei gleichzeitiger Stärkung des Verantwortungsbewusstseins erfolgen.

Der Schutz des ungeborenen Lebens wird nicht explizit als Zielsetzung genannt. Allerdings wird Sexualerziehung die Aufgabe zugewiesen, die Ehrfurcht vor dem Leben zu stärken, um so eine Haltung zu fördern, die die Zeugung eines unerwünschten Kindes nicht leichtfertig in Kauf nimmt. Der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften durch Informationen zur Empfängnisverhütung kommt daher ein breiterer Raum zu als der Auseinandersetzung mit Schwangerschaftskonflikten. Ausdrücklich soll auch die Bereitschaft männlicher Jugendlicher gestärkt werden, für Verhütung Verantwortung zu übernehmen. Hilfen, Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für werdende Eltern werden in diesem Zusammenhang ebenfalls genannt.





3.7 HESSEN



STATISTISCHE ANGABEN – HESSEN

HAUPTSTADT:	Wiesbaden ¹
FLÄCHE:	21.114,19 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	6.091.618 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 11,6 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	288 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	701.647 , davon 345.582 weiblich (49,3 %) und 356.065 männlich (50,7 %). 105.666 ausländische SchülerInnen (15,1 %).
GRUNDSCHULEN:	252.147 gesamt, davon 123.776 weiblich (49,1 %) und 128.371 männlich (50,9 %). 42.431 ausländische SchülerInnen (16,8 %).
HAUPTSCHULEN:	40.315 gesamt, davon 17.059 weiblich (42,3 %) und 23.256 männlich (57,7 %). 11.181 ausländische SchülerInnen (27,7 %).
REALSCHULEN:	88.203 gesamt, davon 43.820 weiblich (49,7 %) und 44.383 männlich (50,3 %). 11.994 ausländische SchülerInnen (13,6 %).
GYMNASIEN:	170.859 gesamt, davon 91.906 weiblich (53,8 %) und 78.953 männlich (46,2 %). 12.574 ausländische SchülerInnen (7,3 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	4.564 gesamt, davon 2.386 weiblich (52,3 %) und 2.178 männlich (47,7 %). 111 ausländische SchülerInnen (2,4 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	47,7 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

HESSEN

Die gesetzliche Grundlage für die Sexualerziehung an den hessischen Schulen findet sich im §7 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1992. Die Rahmenpläne und Richtlinien für die Sexualerziehung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Hessen gelten unverändert seit dem Jahr 1985. Zusätzlich werden der *Rahmenplan Grundschule* (1995) und der *Lehrplan für den Bildungsgang Gymnasium* (2002) für die aktuelle Analyse berücksichtigt.

AUFBAU DES RAHMENPLANS

Der Rahmenplan ist in vier übergreifende Abschnitte gegliedert. Der erste Teil umfasst die Grundsätze für die Sexualerziehung einschließlich

- der Bedeutung und Stellung der Sexualerziehung in der Gesamterziehung,
- der Ziele und Themenbereiche der kognitiven und emotional-affektiven Aspekte,
- der Einbindung in die Fächer Biologie, Gesellschaft, Religion/Ethik,
- des Verhältnisses von Elternrecht und staatlichem Erziehungsauftrag,
- der Sexualerziehung in Klassen mit einem großen Anteil von Kindern aus anderen Kulturkreisen.

Der zweite Teil befasst sich mit der Durchführung und bietet eine Zusammenstellung der Unterrichtsinhalte für alle Schulformen und Klassenstufen. Den Themenkatalogen folgen kurze Bemerkungen zur Leistungskontrolle und zu Schülerbefragungen. Im dritten Abschnitt schließen sich knapp formulierte Grundsätze für die Auswahl von Arbeitsmitteln und -hilfen an. Der vierte Teil enthält „Hilfen für den Lehrer“ und weist auf Fortbildungen sowie Informations- und Beratungsstellen hin.

INHALT DES RAHMENPLANS

Sexualität sei sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Daher solle Sexualerziehung die „biologischen, sozialen und ethischen Bereiche der Geschlechtlichkeit umfassen und sowohl die emotional-affektiven als auch die kognitiven Aspekte berücksichtigen“. Sie solle sittliche Entscheidungen ermöglichen und zum Verständnis für die Bedeutung der Partnerschaft, vor allem in Ehe und Familie, beitragen. Gesellschaftliche Wandlungsprozesse in Bezug auf Werthaltungen sollen im Unterricht thematisiert werden. Da eine umfassende und ganzheitliche Erziehung angestrebt wird, müssten drei Aspekte der Sexualität berücksichtigt werden:

- der religiös-ethische Aspekt
- der gesellschaftliche Aspekt
- der biologische Aspekt

Von ihrer Struktur her würden sich diese drei Komponenten überschneiden. Für alle gelte gleichermaßen, dass Wissensvermittlung (= Sexualkunde) allein nicht ausreichend sei. Sexualerziehung habe auch die Aufgabe, „dem Schüler hinsichtlich seines Verhaltens Orientierung zu ermöglichen“. In den Überlegungen zum Thema „Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag“ wird der allgemeine Auftrag der Schule zur Bildung und Erziehung der Kinder dem Elternrecht nicht nach, sondern gleichgeordnet. Es wird auf das notwendige Zusammenwirken von Schule und Elternhaus „durch größtmögliche Abstimmung“ hingewiesen.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4 (RAHMENPLAN GRUNDSCHULE)

- **Freundschaften und liebevolle Beziehungen**
Vertrauen und Verlässlichkeit
Zärtlichkeit, Liebhaben, Schmusen, Verliebtheit
- **Gegenseitige Achtung, Diskretion und Toleranz**
Mimik, Gestik, Sprachverhalten
Gefühle: Neugier, Scham, Lust, Unlust
- **Alle Kinder waren Babys**
Entwicklung im Mutterleib, Geburt, Säuglingspflege, Zwillingsgelburten, Geburtstag feiern, immer wieder neues Leben
- **Wo Kinder herkommen**
Liebe, Ehe, Partnerschaft
Same und Ei, Befruchtung, Geschlechtsverkehr
Geschichten vom Klapperstorch und andere Märchen
Lebenskreisläufe in der Natur
- **Menschen leben in Gemeinschaften**
Unterschiedliche Familienformen
Geschwister
Adoption
Kinderheime
- **Mädchen und Jungen**
Unterschiede und Gemeinsamkeiten
Rollenbilder und Rollenverhalten
- **Gefährdungen**
Verbale Verletzungen
Missbrauch durch Erwachsene, durch andere Kinder und Jugendliche
Sexuelle Gewalt
Schutzmöglichkeiten und Hilfsangebote

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Organische, funktionale und emotionale Veränderungen während der Pubertät (Menstruation, Pollution, primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, Gestaltwandel, Selbstbefriedigung)
- Körperpflege im Genitalbereich
- Funktionen der Sexualität: Fortpflanzung, Partnerbindung, Lustgewinn

→ WEITER AUF SEITE 88

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Geburtenplanung
- Verantwortung für das Kind
- Verhütung von Schwangerschaft
- Verhalten von Jungen und Mädchen untereinander
- Sexueller Missbrauch
- Rollenverhalten – Junge und Mädchen
- Freundschaft (echte und falsche Freunde, Konflikte in der Freundschaft)
- Unterscheidung: Liebe – Freundschaft
- ▲ Freundschaft zwischen Jungen und Mädchen
- ▲ Sexualität in den Medien

KLASSENSTUFEN 7 UND 8

- Liebe als Basis zwischenmenschlicher Beziehungen
- Sexualität und Sprache
- Zärtlichkeit, Lust, Liebe, Fortpflanzung und Verhütung
- Gewalt und Missbrauch (Prävention, Beratungsstellen)
- Abgrenzung von Liebe, Freundschaft und Sexualität
- Verantwortliche Gestaltung der Sexualität als Bestandteil einer Liebesbeziehung
- Rechtliche und moralische Einstellungen zur Sexualität
- Heterosexualität und Homosexualität
- Sexualisierung der Umgangssprache
- Sexuelle Gewalt und Missbrauch
- Ethische und rechtliche Diskussion um den §218
- Rollenklischees, Rollenerwartungen, geschlechtsspezifische Erziehung
- Bedeutung der Familie, Familie im Wandel
- ▲ Homosexualität (Definition, Diskussion in der Gesellschaft, Gleichstellungsgesetz)
- ▲ Darstellung von Sexualität in den Medien
- ▲ Kirchliche Sexualmoral, Sexualmoral anderer Religionen und Kulturen

KLASSENSTUFEN 9 UND 10

- Hormonelle Einflüsse auf Sexualität und Entwicklung
- Weiblicher Zyklus und Geburtenregelung (Familienplanung, Empfängnisverhütung)
- Schwangerschaft und Geburt, Elternschaft, Schwangerschaftsabbruch
- Prävention von gesundheitlichen Risiken der Sexualität

→ WEITER AUF SEITE 89

- Formen menschlichen Sexualverhaltens
- Liebe als Basis zwischenmenschlicher Beziehung
- Gestaltung der Partnerschaft, Ehe als Sakrament der Liebe, Ehelosigkeit
- Gewalt und Missbrauch, sexuelle Selbstbestimmung
- Rollenverhalten, Rollenerwartungen, Gleichberechtigung
- In Beziehungen leben (Partnerschaft, Familie, Gemeinschaft)
- Soziale und rechtliche Fragen zu Ehe und Familie
- Homosexuelle Partnerschaften
- Mädchen oder Junge: der heimliche Lehrplan der Geschlechtererziehung
- Frauenarbeit/Männerarbeit
- Koedukation
- Aids und HIV-Infektion
- ▲ Pränatal-Diagnostik, Methoden der Fortpflanzungsmedizin
- ▲ Rechtliche Fragen, gesellschaftliche und kirchliche Stellung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft
- ▲ Geschichtliche und kulturelle Aspekte des Themas „Ehe und Lebensgemeinschaften“
- ▲ Lebensformen: Single-Sein, Ehe auf Probe, Ehe ohne Trauschein, homosexuelle Partnerschaften
- ▲ Mediale Liebesbilder

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Vererbung
- Chancen und Grenzen der Gentechnik
- Immunbiologie (z.B. Aids)

AUSWERTUNG

In Rahmenplan und Richtlinien für die Sexualerziehung wird der religiös-ethische Bezug als konstituierend für Sexualität definiert, indem mit der christlichen Sozialethik u. a. die Auffassung begründet wird, dass Sexualität zur „Geschöpflichkeit des Menschen“ gehöre. Nachhaltig verankert wird diese ethische Grundlegung außerdem in den Lehrplänen für Religionslehre. Insbesondere die Erziehung zu Treue und Hingabebereitschaft wird als „das Ziel einer christlichen Sexualerziehung“ formuliert. Die Verortung der Sexualerziehung im Rahmen christlicher Werte steht damit durchaus in einem Spannungsverhältnis zum Toleranzgebot des BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES, das Offenheit für die verschiedenen Wertvorstellungen fordert und zur Rücksichtnahme auf die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern auffordert.

Immerhin enthalten die Richtlinien einen Abschnitt mit Hinweisen für den Sexualunterricht in Klassen mit einem hohen Anteil an Kindern aus anderen Kulturkreisen. Dies ist mit Blick auf das Erscheinungsjahr (1985) recht ungewöhnlich, da zu dieser Zeit interkulturelle Erziehung noch kein prägnantes Thema war. Die Ausführungen weisen jedoch eher auf einen multikulturellen Ansatz hin, da es mehr um gegenseitiges Verständnis für die Verschiedenheit als um gegenseitiges Voneinanderlernen geht.

Der christlichen Sozialethik entsprechend sei es außerdem Aufgabe der Sexualerziehung, „Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln“. Dass Liebe die Voraussetzung für zwischenmenschliche und insbesondere sexuelle Beziehungen darstelle, wird an mehreren Stellen betont. Die neuen Rahmenpläne gehen dagegen ausführlicher auf andere Formen der Partnerschaft ein, in der Absicht, damit die Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen angemessen widerspiegeln zu können. Hier wird insbesondere auch die Gleichwertigkeit homosexueller Lebensformen hervorgehoben, wohingegen in den ebenfalls noch geltenden Richtlinien zur Sexualerziehung aus dem Jahr 1986 in diesem Zusammenhang von „abweichendem Sexualverhalten“ und im Kontext sogar von „abartigem Sexualverhalten“ die Rede ist. Die neuen Rahmenpläne heben ebenfalls noch deutlicher als die Richtlinien die Zielsetzung hervor, dass Sexualerziehung zur Verbesserung der Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen solle.

Eine Akzeptanz von Jugendsexualität lässt sich nicht explizit ausmachen, auch wenn das Thema „Formen jugendlichen Sexualverhaltens“ für die Sekundarstufe I vorgesehen ist. Immerhin ist im neuen Rahmenplan Grundschule der Inhaltsbereich „Zärtlichkeit, Liebhaben, Schmusen, Verliebtsein“ aufgeführt. Das Thema „Selbstbefriedigung“ wird ohne erkennbare Wertung genannt.

Während das wichtige Unterrichtsthema „Empfängnisverhütung“ in den Richtlinien von 1985 erst für die Klassen 7 bis 10 vorgesehen ist, setzen die neuen Lehr-

pläne für Biologie Methoden der Schwangerschaftsverhütung bereits in der 5. bzw. 6. Klasse an. Schwangerschaftsabbruch soll ohne erkennbare Wertung thematisiert werden, wohingegen der Schutz ungeborenen Lebens weder im verpflichtenden noch im fakultativen Inhaltskatalog genannt wird.

Die Problematik des sexuellen Missbrauchs wird in den Richtlinienvorschlägen für die 5. bzw. 6. Klasse noch mit der Formulierung „Umgang“ bzw. „mögliches sexuelles Verhalten von Erwachsenen und älteren Jugendlichen gegenüber Kindern und eventuelle Gefahren“ verharmlost. In dem neuen Rahmenplan Grundschule ist das Thema „sexueller Missbrauch“ bereits für die Klasse 1 bis 4 vorgesehen, allerdings ohne dass sich an den Ausführungen ein bestimmtes Präventionskonzept ablesen ließe.

Zum Thema „Aids und HIV“ sollen nicht nur Entstehung und Krankheitsverlauf behandelt werden, sondern auch der Umgang mit Infizierten und Therapiemöglichkeiten.

Zum Thema „Sexualität behinderter Kinder und Jugendlicher“ bieten die hessischen Richtlinien eine eindeutige Stellungnahme, die gegenüber den Richtlinien der anderen Bundesländer eine große Ausnahme darstellt: „Beim derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ist davon auszugehen, dass sich das geschlechtliche Verhalten behinderter Kinder nicht grundsätzlich von dem nicht behinderter unterscheidet.“

Insgesamt liegen dem Rahmenplan und den Richtlinien zur Sexualerziehung ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, der im Vergleich zu den anderen Länderrichtlinien vor allem auch dem Lustaspekt einen angemessenen Stellenwert einräumt.





3.8 MECKLENBURG-
VORPOMMERN



STATISTISCHE ANGABEN – MECKLENBURG-VORPOMMERN

HAUPTSTADT:	Schwerin ¹
FLÄCHE:	23.172,96 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	1.744.624 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 2,2 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	76 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000:

GESAMT:	227.420, davon 111.996 weiblich (49,2 %) und 115.424 männlich (50,8 %). 1.805 ausländische SchülerInnen (0,8 %).
GRUNDSCHULEN:	50.924 gesamt, davon 24.718 weiblich (48,5 %) und 26.206 männlich (51,5 %). 914 ausländische SchülerInnen (1,8 %).
HAUPTSCHULEN:	13.177 gesamt, davon 4.965 weiblich (37,7 %) und 8.212 männlich (62,3 %). 106 ausländische SchülerInnen (0,8 %).
REALSCHULEN:	68.963 gesamt, davon 33.624 weiblich (48,8 %) und 35.339 männlich (51,2 %). 268 ausländische SchülerInnen (0,4 %).
GYMNASIEN:	60.768 gesamt, davon 34.516 weiblich (56,8 %) und 26.252 männlich (43,2 %). 345 ausländische SchülerInnen (0,6 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	512 gesamt, davon 235 weiblich (45,9 %) und 277 männlich (54,1 %). 4 ausländische SchülerInnen (0,8 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	45,2 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Gesetzliche Grundlage für die Sexualerziehung an Schulen bildet der §6 des *Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)* vom 15. Mai 1996. Darüber hinaus gibt es einen Erlass des Kultusministeriums zur *Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an Schulen Mecklenburg-Vorpommerns*, der auch Hinweise zur Sexualerziehung enthält. Für die Analyse werden außerdem die Erprobungsfassungen der neuen Rahmenpläne (2002) für die verschiedenen Schulstufen berücksichtigt.

AUFBAU UND INHALT DES ERLASSES

Sexualerziehung ist einer von fünf Schwerpunkten der Gesundheitserziehung, wobei fünf Themenbereiche genannt werden:

- Grundlagen der Fortpflanzung des Menschen
- Erfahrungen in der Pubertät
- soziale, rechtliche und ethische Grundlagen der Sexualität, von Partnerschaft, Ehe und Familie
- Sexualhygiene/Aids-Prävention

Die schulische Gesundheitserziehung solle dazu beitragen, „dass sich Schülerinnen und Schüler eigener Verhaltensweisen und Werte sowie der Verhaltensweisen und Werte anderer bewusst werden“. Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, „gesundheitsfördernde Entscheidungen“ zu treffen und so Verantwortung für sich und ihre Umwelt mit zu übernehmen. Im Biologieunterricht sollen darüber hinaus Einblicke ermöglicht werden „in Bau und Leistungen ausgewählter Organsysteme des menschlichen Körpers“, um den Schülern fachliche Hintergründe zum Verständnis von Regeln für eine gesunde Lebensführung zu bieten. In Verbindung damit unterstütze „der Biologieunterricht das Reflektieren der Schüler über die Sexualität des Menschen und das Verhalten gegenüber anderen.“

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Familienmitglieder und verwandtschaftliche Beziehungen
- Weitere Familienformen (z.B. Großfamilie, Alleinerziehende)
- Liebe, Ehe, eheähnliche Lebensgemeinschaften
- Familienähnliche Formen (z.B. Heime, Kinderdörfer)
- Vorfreude auf ein Kind, besondere Fürsorge für Schwangere
- Schwangerschaft, Geburt, Mutterschaft
- Körperliche Entwicklung und Verhalten der Geschlechter
- Veränderung vom Kleinkind bis zur Pubertät
- Jungen und Mädchen sehen verschieden aus
- Abbau von Ängsten und Scham, gegenseitige Achtung
- Zeugung, Schwangerschaft und Säuglingspflege

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Bau der Geschlechtsorgane
- Äußere Erscheinungen der Menstruation und Pollution
- Befruchtung
- Entwicklung des Embryos und Geburt
- Entwicklungsphasen und ihre typischen Verhaltensweisen
- Sexualität, Fortpflanzung und Entwicklung
- ▲ Partnerschaftliches Verhalten

KLASSENSTUFEN 7 UND 8

- Sexualformen und -verhalten
(biologische, ethische und soziale Seite)
- Physische und psychische Besonderheiten in der Pubertät bei Jungen und Mädchen
- Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale
- Bau, Funktion und Hygiene der Geschlechtsorgane
- Vorgeburtliche Entwicklung von Embryo und Fötus
- Verhalten während der Schwangerschaft, Geburt
- Geburtenplanung, Verhütungsmethoden
- Familie früher und heute
- Ehe und nicht eheliche Lebensgemeinschaften
- Sexueller Missbrauch
- Aids – Übertragung und Schutz

→ WEITER AUF SEITE 97

KLASSENSTUFEN 9 UND 10

- Erbanlagen und genetisch bedingte Krankheiten
- Gentechnik – Möglichkeiten und Gefahren

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Geschlechtsspezifische Sozialisation
- Genetische und umweltbedingte Einflüsse auf die Fortpflanzung und Entwicklung des Menschen
- Künstliche Befruchtung, Embryotransfer
- Chancen und Risiken der Genforschung

AUSWERTUNG

Welchen Stellenwert Sexualerziehung in Mecklenburg-Vorpommern genießt, wird u. a. daran erkennbar, dass Sexualerziehung als einer von fünf Unterpunkten im Erlass zur Gesundheitserziehung angeführt wird. Eine zentrale Zielsetzung des Sexualunterrichtes ist daher die Gesunderhaltung des Körpers bzw. die Vermeidung von Krankheiten. Eine Wertorientierung im Hinblick auf Familie ist nur bedingt in den Rahmenplänen zu finden. So sollen das Zusammenleben in der Familie, Rollenbilder und mögliche Aufgabenverteilungen thematisiert werden, aber es werden auch andere Formen der Partnerschaft als Unterrichtsinhalt genannt. Gleichgeschlechtliche Lebensweisen werden nicht explizit genannt, sie könnten allenfalls hinter der unkonkreten Formulierung „Sexualformen und -verhalten“ vermutet werden. Weder im Erlass zur Gesundheitserziehung noch in den vorliegenden Rahmenplänen lässt sich eine auf christlichen Werten beruhende Grundorientierung für die Sexualerziehung ausmachen. Die Rahmenpläne für den Religionsunterricht behandeln das Thema „Liebe und Sexualität“ gar nicht.

Ob im Rahmen der Sexualerziehung in Mecklenburg-Vorpommern die Gleichberechtigung der Geschlechter angestrebt wird, lässt sich nicht eindeutig aus den amtlichen Veröffentlichungen herauslesen. Zwar soll „partnerschaftliches Verhalten“ diskutiert und die Veränderung der Frauenrolle in der Geschichte im Unterricht thematisiert werden, gleichzeitig sollen die SchülerInnen jedoch „auf der Grundlage eines erweiterten Wissens zur Sexualität, Fortpflanzung und Entwicklung des Menschen [...] ein Verständnis zur Geschlechterrolle“ erlangen. Ob es sich hierbei um traditionelle Geschlechterrollen oder eher gleichberechtigt-partnerschaftliche handelt, ist nicht zu erschließen. Auffallend ist in den Lehrplänen Mecklenburg-Vorpommerns die ausschließliche Verwendung der generischen maskulinen Form von Personenbezeichnungen. Eine Akzeptanz von Kinder- und Jugendsexualität ist nicht erkennbar, da sich bei den aufgeführten Inhalten Hinweise auf jugendliches Sexualverhalten (abgesehen von Pollution) allenfalls hinter der Formulierung „Entwicklungsphasen und ihre typischen Verhaltensweisen“ vermuten lassen. Selbstbefriedigung kommt in den Inhaltskatalogen ebenfalls nicht vor. Das Thema „Schwangerschaftsverhütung“ ist in den neuen Rahmenplänen erst in der 7. Klasse vorgesehen – die vorläufigen Richtlinien aus dem Jahr 1991 verorteten es bereits in der Klasse 5. Diese Tatsache könnte ebenfalls dahin gehend interpretiert werden, dass sexuelles Handeln von Jugendlichen – entgegen aller Empirie – erst ab diesem Alter erwartet wird. „Schwangerschaftsabbruch“ und der „Schutz des ungeborenen Lebens“ sind weder bei den verpflichtenden noch bei den fakultativen Themen vorgesehen.

Insgesamt wird Sexualität nach wie vor vorrangig unter dem Aspekt der Fortpflanzung gesehen. Zwar sei sie auch „eine wichtige Quelle für Lebensfreude“, doch lässt sich hieraus vor dem Hintergrund des restriktiven Tenors der Rahmenpläne kaum eine Bestätigung der Lustfunktion von Sexualität ableiten. Andere Aspekte

wie Liebe und Zärtlichkeit oder Nähe und Geborgenheit finden sich nicht. Im Zusammenhang von Partnerschaft ist von Verantwortung die Rede. Die Formulierung „Verhalten bei drohendem sexuellem Missbrauch“ betont ausschließlich die Gefahren für Kinder und Jugendliche, gibt aber keine Hinweise auf Möglichkeiten der Prävention bzw. auf ein präferiertes Präventionskonzept. Das kann nach aktuellem Stand der einschlägigen Diskussionen eher zur Verunsicherung der Kinder beitragen. Vorgesehen ist das Thema erst in der Klassenstufe 7 bzw. 8.

Aids wird im Kontext von Übertragungsrisiken und Schutzmöglichkeiten behandelt, eine Auseinandersetzung mit der Situation Infizierter ist nicht vorgesehen. Die Sexualität von Behinderten wird nicht erwähnt. Eine explizite Formulierung zum Toleranzgebot gegenüber unterschiedlichen Werthaltungen in der Sexualerziehung, wie sie in fast allen Schulgesetzen enthalten ist, findet sich für Mecklenburg-Vorpommern nicht. Zwar solle im Sozialkundeunterricht Toleranz gegenüber Andersdenkenden vermittelt werden, und der Umgang mit Menschen anderer Nationalitäten könne z.B. mit Hilfe eines Besuchs im Aussiedlerheim vermittelt werden, doch lässt sich hieraus nicht im Ansatz ein interkulturelles Unterrichtskonzept ableiten. Allenfalls multikulturelle Toleranz deutet sich an.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch die Erprobungsfassungen der neuen Rahmenpläne, die die vorläufigen Richtlinien aus dem Jahr 1991 ablösen sollen, sehr stark biologistisch und vor allem kognitiv ausgerichtet sind. Der Erwerb von Wissen steht bei allen aufgeführten Themenbereichen im Vordergrund und soll als fachlicher Hintergrund soziales und gesellschaftliches Handeln im Bereich der Sexualität anbahnen. Wie dies allerdings geschehen soll, wenn bereits der verpflichtende Themenkatalog gegenüber dem Stand von 1991 erheblich gestrafft wurde und lediglich ein konzises Grundgerüst für einen Sexualunterricht bereithält, bleibt offen.





3.9

NIEDERSACHSEN



STATISTISCHE ANGABEN – NIEDERSACHSEN

HAUPTSTADT:	Hannover ¹
FLÄCHE:	47.616,48 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	7.980.472 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 6,7 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	167 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	977.825 , davon 480.525 weiblich (49,1 %) und 497.300 männlich (50,9 %). 72.175 ausländische SchülerInnen (7,4 %).
GRUNDSCHULEN:	361.837 gesamt , davon 177.117 weiblich (48,9 %) und 184.720 männlich (51,1 %). 31.618 ausländische SchülerInnen (8,7 %).
HAUPTSCHULEN:	90.346 gesamt , davon 38.196 weiblich (42,8 %) und 52.150 männlich (57,7 %). 9.347 ausländische SchülerInnen (10,3 %).
REALSCHULEN:	120.644 gesamt , davon 61.135 weiblich (50,7 %) und 59.509 männlich (49,3 %). 5.349 ausländische SchülerInnen (4,4 %).
GYMNASIEN:	158.301 gesamt , davon 88.727 weiblich (56,0 %) und 69.574 männlich (44,0 %). 4.520 ausländische SchülerInnen (2,9 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	5.863 gesamt , davon 3.036 weiblich (51,8 %) und 2.827 männlich (48,2 %). 66 ausländische SchülerInnen (1,1 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	48,1 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

NIEDERSACHSEN

Grundlage für die Sexualerziehung an den Schulen ist der §96 Absatz 4 des *Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)* in der Fassung vom 3. März 1998. Eigenständige Sexualerziehungsrichtlinien liegen aus Niedersachsen nicht vor, Angaben zur Sexualerziehung finden sich in den Rahmenrichtlinien der verschiedenen Schulformen. Für die Analyse wurden die Lehrpläne für den Sachunterricht, für die Fächer Evangelische und Katholische Religion, Werte und Normen, Biologie sowie Geschichtlich-soziale Weltkunde ausgewertet.

Darüber hinaus hat das Niedersächsische Kultusministerium die Handreichung *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* (1995) herausgegeben, die jedoch nicht den verbindlichen Charakter von Richtlinien hat. Im Vorwort dieser Empfehlungen wird betont, dass es „für die Sexualerziehung keine Richtlinien geben“ könne, da die Lehrkräfte auf die Fragen und Bedürfnisse der SchülerInnen – in Absprache mit den Eltern – flexibel eingehen müssten und daher die *Anregungen und Materialien* lediglich als Hilfestellung erhielten.

INHALT DER RAHMENRICHTLINIEN

Sexualerziehung in der Schule solle die Erziehung im Elternhaus so weit wie möglich ergänzen. Daher müssten die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Gestaltung rechtzeitig unterrichtet werden. Sie habe zum Ziel, die SchülerInnen altersgemäß mit Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihr „Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln sowie ihr Verantwortungsbewusstsein zu stärken. In den Rahmenrichtlinien für die Grundschule sind die Vorschläge zur Sexualerziehung nicht ausgearbeitet, sondern bieten lediglich Stichwortkataloge.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Mädchen und Jungen
- Äußere Geschlechtsmerkmale
- Partnerschaftlicher Umgang miteinander
- Aufgaben und Rollen in der Familie
- Hilfe und Rücksicht gegenüber Schwangeren
- Liebe, Heirat, Kinderkriegen
- Wert einer Freundschaft
- ▲ Mutterschaft, Schwangerschaft, Geburt, Säuglingspflege
- ▲ Geschlechtliche Reifung
- ▲ Geschlechtsrollen
- ▲ Erkennen und Benennen von Gefühlen
- ▲ Information zum Thema „Aids“ (Versachlichung, Abbau von Vorurteilen)
- ▲ Sexueller Missbrauch

KLASSENSTUFEN 5 UND 6 (ORIENTIERUNGSSTUFE)

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Pollution und Menstruation
- Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Physische und psychische Veränderungen in der Pubertät
- Bedeutung der Familie
- Umgang mit Bedürfnissen und Gefühlen
- ▲ Neinsagen lernen
- ▲ Verliebtsein, Liebe, Zärtlichkeit

KLASSENSTUFEN 7 BIS 10

- Keimzellen – Empfängnis – Befruchtung
- Hormone
- Erbanlagen und Genreproduktion
- Freundschaft und Liebe
- Formen der Liebe (Verliebtsein, seelische und körperliche Liebe, Selbstverliebtheit, Elternliebe)
- Wandel sexueller Normen (z.B. Einstellungen zu Homosexualität)
- Verantwortete Partnerschaft

→ WEITER AUF SEITE 105

- Ehe und Familie
- Sexualität vor und in der Ehe
- Gleichberechtigung der Ehepartner
- Familie im Wandel, unterschiedliche Lebensgemeinschaften
- Mädchen- und Jungenbilder
- Beziehungen – Probleme und Lösungsstrategien
- Freundschaft, Pubertät, erste Liebe
- Besuch bei der Frauenärztin/beim Frauenarzt
- HIV/Aids-Infektion und -bekämpfung
- Geschlechtskrankheiten
- Verhütungsmethoden und Familienplanung (Klassenstufen 9/10)
- Ungewollte Schwangerschaft – ethische, rechtliche, biologische und soziale Dimensionen
- Schwangerschaftsabbruch
- Gleiche Chancen der Geschlechter
- Rollenbilder in der Werbung, Vermarktung von Sexualität
- Homosexualität
- Gen- und Reproduktionstechniken

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Werte und Normen zur Sexualität
- Sexualhormone
- Gentechnik, Reproduktionstechnik
- Infektionskrankheiten und Immunabwehr:
HIV-Infektion und Aids-Therapie

AUSWERTUNG

Insbesondere der nicht verbindlichen Handreichung *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* und im Ansatz auch den Rahmenrichtlinien liegt ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, der neben Fortpflanzung und Partnerbezug auch den Identitäts- und Kommunikationsaspekt herausstellt. Die hedonistische Seite wird mit „beglückenden sexuellen Erfahrungen“ beschrieben.

Ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches Verhältnis der Geschlechter ist als explizite Zielsetzung in *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* formuliert. In den Rahmenrichtlinien kann dies lediglich indirekt aus Unterrichtsinhalten wie „rollenspezifische Erziehung“ oder „gleiche Bildungschancen für Mädchen und Jungen“ erschlossen werden.

Christlich-religiöse Werthaltungen kommen in der niedersächsischen Sexualerziehung insofern zum Tragen, als eine Reihe von sexualpädagogischen Inhalten (vohelicher und außerehelicher Geschlechtsverkehr, §218, Liebe als Bedingung für Partnerschaft) nur in den Rahmenrichtlinien für den Religionsunterricht aufgeführt wird. Auch den *Rahmenrichtlinien für die Hauptschule, Werte und Normen* zufolge sollen voheliche Sexualität, Keuschheit, Zölibat etc. im Rahmen von „Aussagen der Religionen zur Sexualität“ diskutiert werden. Die Richtlinien weisen der Sexualität einen vorrangigen Platz in der Ehe zu, Liebe wird als mindeste Grundvoraussetzung für Partnerschaft genannt. Andere Lebensgemeinschaften (Alleinerziehende, unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare, Patchwork-Familien) werden in den Rahmenrichtlinien unter dem Stichwort „Familie im gesellschaftlichen Wandel“ ohne weitere Kommentare erwähnt, in der (nicht verbindlichen) Handreichung *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* wird aber darauf hingewiesen, dass Schule sich auf diese Entwicklungen einstellen und den Kindern und Jugendlichen Hilfestellungen bei sich daraus u.U. ergebenden Schwierigkeiten anbieten müsse. Deutlich herausgestellt wird hier ebenfalls, dass Homosexualität als eine der Heterosexualität gleichwertige Liebes- und Lebensform anzuerkennen, zu tolerieren und zu respektieren sei.

Auch wenn durch christliche Religionen geprägte Werthaltungen eine Vorrangstellung haben, werden Toleranz und Aufgeschlossenheit gegenüber „Menschen mit anderen religiösen Vorstellungen“ gefordert. Die Anwesenheit von SchülerInnen aus anderen Kulturkreisen solle als Chance begriffen werden für den Abbau von Vorurteilen und Aggressionen und für eine interkulturelle Gestaltung von Unterricht: „Wo gibt es Gemeinsamkeiten, wo Unterschiede? Inwiefern kann eine Begegnung auch auf diesem Gebiet bereichernd sein?“

Kindersexualität kommt in den Rahmenrichtlinien im Gegensatz zu Jugendsexualität nicht vor, allenfalls könne „Freundschaft mit einer gleichgeschlechtlichen Freun-

„din oder einem gleichgeschlechtlichen Freund erlebt“ werden. Jugendliche Beziehungen werden vorrangig unter den Aspekten Verliebtsein und Kameradschaft gesehen, und es wird herausgestellt, dass bei sexuellen Kontakten im Jugendalter häufig Gruppendruck mit im Spiel sei und „erste enttäuschende Erfahrungen“ erlebt würden. Immerhin wird als Realität anerkannt, dass nicht alle in dieser „Testphase“ eingegangenen Beziehungen in eine Ehe münden. Zum Thema „Selbstbefriedigung“ sollen Jugendliche erfahren, dass dies eine „natürliche Sache [sei], die jeder und jede machen kann“.

Das Thema „Empfängnisverhütung“ ist in den Rahmenrichtlinien erst in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 vorgesehen, und auch die neuere Handreichung *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* sieht diese Klassenstufe für das Thema vor. Die Problematik „ungewollte Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch“ kann in der Klassenstufe 7/8 im Zusammenhang mit Werten und Normen angesprochen werden, im Religionsunterricht steht dieses Thema unter dem Aspekt „Schutz des ungeborenen Lebens“.

Das Thema „sexueller Missbrauch“ ist in den Rahmenrichtlinien nicht als Unterrichtsinhalt vorgesehen, in den Empfehlungen gibt es zwei Unterrichtsvorschläge für die Grundschule bzw. die Orientierungsstufe, die sich mit der Problematik befassen. Gleiches gilt für das Thema „Aids“, das in den Rahmenrichtlinien nicht vorkommt, während sich in *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* Beispiele für den Unterricht in der Grundschule sowie in den Sekundarstufen I und II finden. Sexualität von Behinderten bzw. Sexualerziehung mit behinderten Kindern und Jugendlichen wird nicht erwähnt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die unverbindliche Handreichung *Sexualerziehung. Anregungen und Materialien* in Niedersachsen Unterrichtsvorschläge enthält, die einem ganzheitlichen sexualpädagogischen Konzept und den skizzierten aktuellen Erfordernissen verpflichtet sind. Dies gilt jedoch nicht für die verbindlichen Rahmenrichtlinien, die zum Teil in erheblichem Widerspruch zu den Empfehlungen stehen.





3.10 **NORDRHEIN-
WESTFALEN**



STATISTISCHE ANGABEN – NORDRHEIN-WESTFALEN

HAUPTSTADT:	Düsseldorf ¹
FLÄCHE:	34.081,87 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	18.076.355 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 11,0 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	530 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	2.307.019 , davon 1.128.569 weiblich (48,9 %) und 1.178.450 männlich (51,1 %). 305.415 ausländische SchülerInnen (13,2 %).
GRUNDSCHULEN:	811.693 gesamt, davon 397.262 weiblich (48,9 %) und 414.431 männlich (51,1 %). 123.919 ausländische SchülerInnen (15,3 %).
HAUPTSCHULEN:	277.737 gesamt, davon 118.935 weiblich (42,8 %) und 158.802 männlich (57,2 %). 61.115 ausländische SchülerInnen (22,0 %).
REALSCHULEN:	324.491 gesamt, davon 164.205 weiblich (50,6 %) und 160.286 männlich (49,4 %). 28.374 ausländische SchülerInnen (8,7 %).
GYMNASIEN:	534.367 gesamt, davon 287.884 weiblich (53,9 %) und 246.483 männlich (46,1 %). 27.502 ausländische SchülerInnen (5,1 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	14.719 gesamt, davon 7.630 weiblich (51,8 %) und 7.089 männlich (48,2 %). 207 ausländische SchülerInnen (1,4 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	47,4 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

NORDRHEIN-WESTFALEN

Gesetzliche Grundlage für die Sexualerziehung bildet § 1, Absatz 5 des nordrhein-westfälischen *Schulordnungsgesetzes (SchOG)* in der Fassung vom 8. Mai 2000. Die schulform- und fächerübergreifenden *Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen* wurden überarbeitet und sind seit 1999 in Kraft. 2001 wurde außerdem ein Ergänzungsheft veröffentlicht, das Hinweise auf Literatur, Medien und Materialien für die Sexualerziehung enthält. Da die übergreifenden Richtlinien keine Hinweise über die Verankerung der Sexualerziehung in den verschiedenen Klassenstufen enthalten, wurden zusätzlich Fachrichtlinien für den Biologie-, Religions-, Sozialwissenschafts- und Sachunterricht in der Analyse berücksichtigt.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

1. Aufgaben und Ziele schulischer Sexualerziehung
2. Sexualerziehung als Aufgabe von Elternhaus und Schule
3. Gestaltung von Lernprozessen
4. Rolle der Lehrerinnen und Lehrer in der Sexualerziehung
5. Inhalte der Sexualerziehung
 - 5.1 Beziehungen und Sexualität
 - 5.2 Geschlechterrollen
 - 5.3 Familie und andere Formen des Zusammenlebens
 - 5.4 Sexuelle Orientierung und Identität
 - 5.5 Körper und Sexualität
 - 5.6 Empfängnisverhütung
 - 5.7 Schwangerschaftskonflikte und Kinderlosigkeit
 - 5.8 Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
 - 5.9 Sexuell übertragbare Krankheiten, Hepatitis B und Aids
6. Medien in der Sexualerziehung
7. Verbindlichkeit und schuleigene Arbeitspläne
8. Unterstützung der Sexualerziehung

INHALT DER RICHTLINIEN

Der Sexualerziehung soll ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde gelegt werden, der in der Sexualität neben dem Wunsch nach Fortpflanzung auch das Bedürfnis nach Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe sieht. Entsprechend soll Sexualerziehung ganzheitlich verstanden und als Teil der Gesamterziehung gesehen werden. Schulische Sexualerziehung soll

- den Prozess zunehmender Mündigkeit fördern,
- ein sachlich begründetes Wissen zu Fragen der Sexualität anbieten,

- Klischees und Vorurteile überwinden helfen,
- Hilfestellung zum Verstehen personaler, partnerschaftlicher, ethischer, gesellschaftlicher und kultureller Zusammenhänge bieten,
- die eigene Urteilskraft stärken,
- kommunikative Kompetenz in Fragen der Sexualität ausprägen und
- die Übernahme von Verantwortung und partnerschaftlichem Handeln fördern.

Sie soll die Sexualerziehung der Eltern ergänzen, weshalb diesen gegenüber eine Informations- und Beratungspflicht bestehe.

NORDRHEIN - WESTFALEN UNTERRICHTSINHALTE

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 UND 2

- Körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen
- Mädchenrollen/Jungenrollen
- Mutterschaft
- „Ich habe Eltern und Geschwister“

KLASSENSTUFEN 3 UND 4

- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Menschliche Beziehungen
(Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Zuneigung, Zärtlichkeit, Liebe)
- Veränderungen im Körperbau und im Verhalten im Laufe der Kindheit
- Unterschiedliche Lebensumstände von Kindern
(z.B. zu verschiedenen Zeiten, in anderen Ländern)

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Schwangerschaft und Geburt
- Verhalten in der Schwangerschaft
- Physische und psychische Veränderungen in der Pubertät
- Das Verhalten der Geschlechter zueinander
- Lebensraum Familie
- ▲ Liebe und Ehe
- ▲ Empfängnisregelung
- ▲ Masturbation

→ WEITER AUF SEITE 113

KLASSENSTUFEN 7 BIS 10

- Geschlechtsmerkmale
- Formen menschlicher Sexualität (Hetero-, Homosexualität, Masturbation, Prostitution)
- Partnerschaftliches Verhalten
- Geschlechtskrankheiten
- Sexualhormone
- Geburtenregelung
- Kameradschaft, Freundschaft, Liebe
- Aids-Aufklärung
- Problematik des Schwangerschaftsabbruchs
- Humangenetik

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Humangenetik
- Chancen und Gefahren der Gentechnik

AUSWERTUNG

Die neuen übergreifenden *Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen* von 1999 liefern für eine Vielzahl von Inhalten ausführliche Hinweise, ohne allerdings eine Zuordnung zu Schulform und Klassenstufe vorzunehmen. Zieht man entsprechend die Richtlinien der Unterrichtsfächer hinzu, findet sich wie auch in einigen anderen Bundesländern eine auffallende Diskrepanz: Die meist älteren Fächerrichtlinien entsprechen in ihren Zielsetzungen und damit in den zugehörigen Inhalten und Methoden nicht den Ansprüchen, die in den übergreifenden *Richtlinien für die Sexualerziehung* formuliert wurden. Da diese übergreifenden Richtlinien den Lehrkräften in der Regel weniger bekannt sind als die Richtlinien der unterrichteten Fächer, werden sie u.U. nicht ausreichend beachtet. Daher erscheint es dringend notwendig, die jeweiligen Fächerrichtlinien entsprechend anzupassen bzw. abzustimmen.

Der sexualpädagogische Unterricht in Nordrhein-Westfalen solle außerdem zur Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen, indem überkommene Rollenklischees überwunden werden und ein partnerschaftlicher Umgang von Frau und Mann eingeübt wird.

In den neuen *Richtlinien für die Sexualerziehung* von 1999 wird Kindern und Jugendlichen ganz eindeutig das Recht auf Sexualität zugestanden, die Fachrichtlinien für den katholischen Religionsunterricht problematisieren Jugendsexualität jedoch tendenziell: „In ihrer Umwelt erleben die SchülerInnen oft einen unsachgemäßen und entstellenden Umgang mit Freundschaft und Sexualität.“ Zumindest wird sie verknüpft mit einer festen Beziehung: „Nicht selten erahnen sie [die SchülerInnen], dass Sexualität ohne Zärtlichkeit und Bindung inhuman ist und dass sie Liebe, Treue und Bejahung des anderen beinhalten muss.“

Empfängnisverhütung kann bei Fragen bereits in der 5. bzw. 6. Klasse zum Thema gemacht werden, verbindlich vorgesehen ist die Behandlung allerdings erst im Biologieunterricht der Klassen 8 und 9. In diesem Zusammenhang heben die Sexualerziehungsrichtlinien ausdrücklich hervor, dass auch bei Jungen die Bereitschaft zu wecken und zu stärken sei, die Verhütung ungewollter Schwangerschaften als gemeinsame partnerschaftliche Aufgabe anzusehen.

Während die übergreifenden Richtlinien von der Aufgabe des Staates sprechen, „den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“, betonen die Richtlinien für Katholische Religion hier noch deutlicher die Schutzbedürftigkeit des Menschen von der Zeugung bis zum Tod.

Sexueller Missbrauch hat gegenüber der Studie von 1995 ebenfalls einen höheren Stellenwert in den Richtlinien für die Sexualerziehung bekommen, wobei ein Selbstbehauptungskonzept („Neinsagen“) verbunden wird mit der Ermutigung,

Hilfe zu holen. In den Fächerrichtlinien – insbesondere auch für den Sachunterricht in der Grundschule – ist dieser Unterrichtsinhalt jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Das Thema „Aids“ hat mittlerweile einen festen Platz in den Richtlinien gefunden, wobei die übergreifenden Richtlinien es eher entkandalisierend unter „sexuell übertragbare Krankheiten“ subsumieren.

Ein integratives Konzept, das in der Sexualerziehung auch auf die Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher eingeht, wird ebenfalls angedeutet: „Schulische Sexualerziehung hat [außerdem] die Aufgabe, behinderte Schülerinnen und Schüler in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken.“

Eine christlich-religiöse Wertorientierung ist in den nordrhein-westfälischen Richtlinien für die Sexualerziehung nicht zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass an vielen Schulen die Lerngruppen im Hinblick auf Religion, Kultur und Weltanschauung heterogen sind. Von daher verlange es das Toleranzgebot, besonders einfühlsam über Werte und Normen hinsichtlich von Sexualität und Sexualverhalten in unserer Gesellschaft zu informieren. Ein multikultureller Ansatz zeigt sich in der Zielsetzung, „Lebensweisen und Lebensformen anderer Religionen im eigenen Umfeld wahr[zu]nehmen, Verständnis und Achtung gegenüber anderen [zu] entwickeln“. Obgleich in diesem Zusammenhang von interkulturellem Lernen die Rede ist, umschreiben die Richtlinien inhaltlich ein allenfalls multikulturelles Konzept. Da Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, wird ihre Thematisierung explizit als Teil der Sexualerziehung verstanden. Aber auch andere Formen des Zusammenlebens (Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, Partnerschaft ohne Kinder, Stieffamilien, Adoptivfamilien, gleichgeschlechtliche Partnerschaften sowie das Leben im Heim) sollen in den Blick genommen werden, um die unterschiedlichen Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Ebenso soll die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen die Möglichkeit eröffnen, die eigene sexuelle Identität zu finden. Sexualerziehung habe hier ausdrücklich die Aufgabe, einen Beitrag zum Abbau von Diskriminierungen gegenüber Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen zu leisten.

Insgesamt fällt auf, dass die vorrangig biologischen, eher kognitiv geprägten Unterrichtsinhalte unter der Überschrift „Körper und Sexualität“ nicht an erster Stelle in der Inhaltsliste genannt werden, sondern eingebettet sind einerseits in die soziokulturellen Aspekte von Sexualität (Beziehungen, Geschlechtsrollen, Identität) und die eher problemorientierten Aspekte (Schwangerschaftskonflikte, sexueller Missbrauch, sexuell übertragbare Krankheiten) andererseits.



SCHLESWIG-
HOLSTEIN

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

HAMBURG

BREMEN

NIEDERSACHSEN

BRANDENBURG

BERLIN

NORDRHEIN-
WESTFALEN

SACHSEN-
ANHALT

SACHSEN

HESSEN

THÜRINGEN

RHEINLAND-
PFALZ

SAAR-
LAND

BADEN-
WÜRTTEMBERG

BAYERN



3.11

RHEINLAND-PFALZ



STATISTISCHE ANGABEN – RHEINLAND-PFALZ

HAUPTSTADT:	Mainz ¹
FLÄCHE:	19.846,74 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	4.057.727 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 7,7 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	204 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	488.805 , davon 241.972 weiblich (49,5 %) und 246.833 männlich (50,5 %). 36.477 ausländische SchülerInnen (7,5 %).
GRUNDSCHULEN:	183.005 gesamt , davon 89.640 weiblich (49,0 %) und 93.365 männlich (51,0 %). 16.974 ausländische SchülerInnen (9,3 %).
HAUPTSCHULEN:	65.034 gesamt , davon 29.058 weiblich (44,7 %) und 35.976 männlich (55,3 %). 8.616 ausländische SchülerInnen (13,2 %).
REALSCHULEN:	68.207 gesamt , davon 35.094 weiblich (51,5 %) und 33.113 männlich (48,5 %). 2.902 ausländische SchülerInnen (4,3 %).
GYMNASIEN:	112.555 gesamt , davon 61.457 weiblich (54,6 %) und 51.098 männlich (45,4 %). 3.039 ausländische SchülerInnen (2,7 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	2.133 gesamt , davon 1.139 weiblich (53,4 %) und 994 männlich (46,6 %). 33 ausländische SchülerInnen (1,5 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	46,6 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

RHEINLAND-PFALZ

Unter dem Titel *Sexualerziehung – gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule* hat das Land Rheinland-Pfalz 1987 Richtlinien zur Sexualerziehung veröffentlicht, die nach wie vor in Kraft sind. Gesetzliche Grundlage dieser Richtlinien bildet der §1 Absatz 3 und 4 des *Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG)* in der Fassung vom 10. Januar 1996. Diese übergeordneten Richtlinien sehen eine Ergänzung durch Fachlehrpläne vor, die jeweils bestimmte Themenbereiche der Sexualerziehung behandeln. In den Jahren 1998 bis 2002 sind u.a. neue Lehrpläne für die Fächer Biologie, Ethik, Evangelische und Katholische Religion erarbeitet worden, die für die Analyse berücksichtigt wurden.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

1. Grundsätze und Ziele der Sexualerziehung
2. Erläuterungen
3. Themen der Sexualerziehung in den verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen
4. Arbeitsmittel und Arbeitshilfen
5. Anhang mit den gültigen Lehrplänen für die verschiedenen Schulformen

INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung habe die Aufgabe, „sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit zu ermöglichen“, mit dem Ziel eines freien, sich seiner Verantwortung bewussten mündigen Menschen. Dieser solle sich auch „seiner Bindung und Verantwortung auf den Partner/die Partnerin bewusst“ werden – vor allem im Hinblick auf Ehe und Familie. Sexualerziehung wird explizit als wertorientierte Erziehung verstanden, die „die Jugend zu Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit sowie Redlichkeit und Wahrhaftigkeit“ befähigen soll. Inhaltliche Bezüge zu den Werten des Grundgesetzes werden – neben Ehe und Familie – auf den Schutz des ungeborenen Lebens sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hergestellt. Sexualerziehung gehöre zum Auftrag der Schule; bei Erfüllung dieses Auftrags müsse jedoch beachtet werden, dass die Eltern das Recht hätten, „über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen“. Daher müssten die Eltern rechtzeitig über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung unterrichtet werden.

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Meine Familie
- Jungen und Mädchen sind verschieden
- Schwangerschaft und Geburt
- Pflege und Ernährung des Säuglings

In der Regel sollte von den Fragen der SchülerInnen ausgegangen werden, dabei sollte „den Schülern nicht mehr gesagt werden, als sie in diesem Alter begreifen können“.

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, Pollution, Menstruation
- Bau und Aufgabe der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
- Hygiene
- Akzeptanz des eigenen Körpers
- Veränderungen in den Beziehungen zwischen Mädchen und Jungen
- Freundschaft zwischen Junge und Mädchen, erste Liebe, Verantwortung
- Orgasmus, Geschlechtsverkehr
- Verhütungsmöglichkeiten
- Männliche und weibliche Geschlechtsorgane
- Zeugung, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Gesundheitspflege der Geschlechtsorgane
- Bedeutung von Zuneigung und Liebe im zwischenmenschlichen Verhalten
- Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes
- Kriterien zur Bewertung von Normen und ihre christliche Interpretation

KLASSENSTUFEN 7 BIS 10

- Körperliche und seelische Veränderungen in der Pubertät
- Veränderungen der kindlichen Beziehung von Mädchen und Junge
- Jugendspezifische Formen der Sexualität:
Freundschaft zwischen Junge und Mädchen, frühe sexuelle Bindung, Verliebtsein, Sexualtrieb, Enthaltsamkeit, Petting, Selbstbefriedigung
- Besondere psychische Verhaltensweisen der Reifezeit
- Problematik früher Sexualbeziehungen:
Frühehen, Empfängnisregelung, Probleme der Abtreibung, Geschlechtskrankheiten und Hygiene, Aids, abweichende Formen der Sexualität, seelische Belastungen

→ WEITER AUF SEITE 121

- Sexueller Missbrauch von Abhängigen, gute und schlechte Geheimnisse, Neinsagen
- Soziale Grundlagen menschlicher Sexualität: Fortpflanzung, Verlöbnis, Ehe, Familie, geschlechtliche Partnerschaft in der Ehe, Lebensbindung, Scheidung, ethische Grundlagen
- Formen des Zusammenlebens, Glück und Leid in der Familie
- Rechtliche Aspekte der Sexualität
- Sexualität in den Medien
- Sexuelle Minderheiten
- Prostitution, Triebverbrecher
- Grundlagen der Genetik

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Zentrale Rolle der Liebe
- Liebe und Sexualität
- Das Sakrament der Ehe
- Vererbung
- Embryonalentwicklung des Menschen, schädigende Einflüsse
- Gentechnologie und Reproduktionsbiologie und ethische Grundpositionen zu den Verfahren
- Insemination, Fertilisation, Klonen
- Schwangerschaftsabbruch
- Hetero- und homosexuelle Liebe
- Aids

AUSWERTUNG

Den Richtlinien liegt ein recht umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, der bis auf den Lustaspekt allen anderen Funktionen von Sexualität gerecht wird. Allerdings stammen die übergeordneten Richtlinien zur Sexualerziehung in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1987, und die sie ergänzenden Fachlehrpläne, die in den letzten Jahren weitgehend überarbeitet worden sind, sind in ihrer normativen und inhaltlichen Ausrichtung an vielen Stellen nicht mehr kompatibel.

So wird auf der einen Seite – unter Berufung auf die rheinland-pfälzische Landesverfassung – mehrfach die „vorgegebene Wertentscheidung für Ehe und Familie“ herausgestellt, „die im Rang über anderen Formen der Sexualpartnerschaft“ stehe und dem besonderen Schutz des Gemeinwesens anvertraut sei. Schulische Sexualerziehung müsse deshalb „auch die Hinführung zu [...] und die Sensibilisierung

für diesen Wert an zentraler Stelle leisten.“ Hingegen spricht der *Lehrplan Ethik, Sekundarstufe I* (2000) von „Sexual- und Partnerschaftserziehung“ und stellt heraus, dass „in der pluralistischen Demokratie die Entscheidung für sexualpartnerschaftliche Lebensformen [...] als Privatsache angesehen [wird], die eines gesellschaftlichen Konsenses nicht mehr bedarf“. Eher phänomenologisch wird die Orientierung an Liebe, Treue, Beständigkeit und Geborgenheit als verstärkt geäußerte Anforderungen an Beziehungen beschrieben, wohingegen die übergeordneten Richtlinien auf eine „christliche Interpretation menschlicher Normen“ abheben. Andere Formen der Sexualpartnerschaft werden außerdem noch im neuen Lehrplangentwurf Biologie angesprochen, allerdings nicht weiter ausgeführt.

Homosexualität gehöre zu den „sozial tolerierbaren Formen des Sexualverhaltens“, da sie ohne psychischen und physischen Zwang auskomme; weiter gehende Hinweise zur Behandlung des Themas finden sich auch in den Fachlehrplänen nicht. Grundsätzlich wird jedoch Toleranz gegenüber abweichenden Einstellungen gefordert, solange diese die Gesellschaft nicht in Frage stellen. Der Ethiklehrplan geht hier weiter. Da in einer multikulturellen Gesellschaft verstärkt unterschiedliche Moralvorstellungen, z.B. römisch-katholische Sexualethik und islamische Scharia, aufeinander prallen würden, könne dies die betroffenen Individuen in schwere Konflikte stürzen. Daher sollte auch Sexual- und Partnerschaftserziehung die Bereitschaft wecken, eigene und fremde Lebensentwürfe, Rollenkonzepte, Wertvorstellungen und Normen zu reflektieren, und zu Duldsamkeit und einer am Maßstab der Humanität orientierten Achtung gegenüber von der eigenen Kultur abweichenden Normen, Lebensentwürfen und Lebensformen erziehen. Das hier formulierte Toleranzgebot kann jedoch nicht als interkulturelles Unterrichtskonzept bezeichnet werden.

Gleich lautend wird sowohl in den übergeordneten Richtlinien als auch in den Fachlehrplänen die Zielsetzung formuliert, geschlechtsspezifische Rollenklischees bewusst zu machen, ihre Verfestigung zu verhindern bzw. sie abzubauen. Die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Partnerschaft ist explizit intendiert.

Die Einstellung zu jugendlicher Sexualität wird in den übergeordneten Richtlinien zur Sexualerziehung durch Hinweise auf die mit frühen Sexualbeziehungen verbundenen Probleme charakterisiert: Enthaltensamkeit, Petting und Selbstbefriedigung sind die hier genannten Formen jugendlicher Sexualität, und sie werden auch noch in einem Atemzug genannt mit z.B. Geschlechtskrankheiten, Aids oder seelischen Belastungen. Im Lehrplan Ethik wird dagegen Jugendsexualität nicht mehr als „Abweich-Phänomen“ gedeutet, allerdings wird auf die Schere zwischen biologischem und sozialem Erwachsensein hingewiesen. Laut Biologielehrplan „befinden sich [die Jugendlichen] im Reifestadium und sind – teilweise durch eigene sexuelle Erfahrungen – besonders betroffen, wenn es um Fragen der Geschlechtlichkeit geht“. Hier kann man eine Akzeptanz gegenüber jugendlichem Sexualverhalten

insofern erkennen, als sie zumindest als Fakt zur Kenntnis genommen wird. Die übergeordneten Richtlinien sehen die Notwendigkeit für Sexualerziehung bereits im Schulkindergarten als gegeben, um den Kindern bis zum Schuleintritt ein Grundwissen mit auf den Weg geben zu können. Die Thematisierung von „Empfängnis- bzw. Schwangerschaftsverhütung“ ist für die Orientierungsstufe vorgesehen (5./6. Klasse).

Das Thema „sexueller Missbrauch“ wird in den übergeordneten Richtlinien noch mit der Formulierung „Warnung vor sogenannten ‚Kinderfreunden‘“ verklausuliert, in den neuen Fachlehrplänen ist – allerdings erst in denen für die Jahrgangsstufen 9/10 – explizit von Kindesmissbrauch die Rede. In der Orientierungsstufe stehen „gute und schlechte Geheimnisse“ und „Nein-sagen-Können“ auf dem Lehrplan. Auch wenn es nicht weiter ausgeführt wird, deutet sich hier ein Präventionskonzept an, das darauf setzt, Kinder zu stärken. Dass die Richtlinien für den Sachunterricht in der Grundschule dieses Thema nach wie vor nicht vorsehen, ist als gravierendes Defizit anzusehen.

Das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ findet sich ohne erkennbare Wertung im Inhaltskatalog für die Klassenstufe 9. Der Ethikunterricht soll außerdem zur „partnerschaftlichen Verantwortung für das ungeborene Leben erziehen“.

Aids wird als „furchtbare Krankheit“ bezeichnet, die wie ein Damokles-Schwert über der Sexualität hänge. Neben dem Wissen um Ansteckungsrisiken soll eine Ausgrenzung von Infizierten vermieden werden. Weiter gehende Ausführungen finden sich nicht.

Hinweise für eine integrative Sexualerziehung mit behinderten Kindern und Jugendlichen sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass insbesondere die Ethik-Lehrpläne in zahlreichen Aspekten den aktuell diskutierten Anforderungen an schulische Sexualerziehung gerecht werden. Am Ethikunterricht nehmen jedoch nur diejenigen SchülerInnen teil, die nicht in Religionslehre unterrichtet werden. Die Lehrpläne für Katholische Religionslehre enthalten außer dem Thema „Ehe als Sakrament“ so gut wie keine expliziten Hinweise auf sexualerzieherische Themen, die Lehrpläne für Evangelische Religion gehen lediglich auf das Thema „Familie und Freundschaft“ ein.





3.12

SAARLAND



STATISTISCHE ANGABEN – SAARLAND

HAUPTSTADT:	Saarbrücken ¹
FLÄCHE:	2568,45 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	1.064.988 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 8,5 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	415 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	121.409 , davon 59.544 weiblich (49,0 %) und 61.865 männlich (51,0 %). 9.946 ausländische SchülerInnen (8,2 %).
GRUNDSCHULEN:	44.741 gesamt , davon 21.755 weiblich (48,6 %) und 22.986 männlich (51,4 %). 4.496 ausländische SchülerInnen (10,0 %).
HAUPTSCHULEN:	1.171 gesamt , davon 559 weiblich (47,7 %) und 612 männlich (52,3 %). 200 ausländische SchülerInnen (17,1 %).
REALSCHULEN:	5.375 gesamt , davon 2.894 weiblich (53,8 %) und 2.481 männlich (46,2 %). 186 ausländische SchülerInnen (3,5 %).
GYMNASIEN:	29.396 gesamt , davon 15.604 weiblich (53,1 %) und 13.792 männlich (46,9 %). 860 ausländische SchülerInnen (2,9 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	1.187 gesamt , davon 582 weiblich (49,0 %) und 605 männlich (51,0 %). 28 ausländische SchülerInnen (2,4 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	49,0 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

SAARLAND

Gesetzliche Grundlage für die Sexualerziehung an Schulen bildet das *Schulordnungsgesetz (SchoG)* in der Fassung vom 22. November 2000. Die *Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes* wurden 1990 vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft in der Schriftenreihe *Schule machen im Saarland* veröffentlicht. Zusätzlich gibt es ein *Rundschreiben betr. Maßnahmen zur Aids-Prävention* vom 12. November 1998, veröffentlicht im *Schulrecht Saar*. In die Auswertung wurden auch diverse Fachlehrpläne einbezogen.

AUFBAU DER RICHTLINIEN

- Die **Teile 1 und 2** umreißen die Leitsätze und Ziele der Sexualerziehung
- **Teil 3** beschreibt die Aufgaben von Schule und Elternhaus
- **Teil 4** bezieht sich auf die Struktur schulischer Sexualerziehung (Beitrag der Unterrichtsfächer, Sexualerziehung in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I, in der Sekundarstufe II des allgemein und berufsbildenden Schulwesens, das Thema „Aids“ und Grundsätze für die Auswahl von Medien),
- **Teil 5** dokumentiert die Aufhebung zuvor geltender Vorschriften

INHALT DER RICHTLINIEN

Sexualerziehung sei Teil der Gesamterziehung und stelle daher eine wertorientierte Erziehung im Sinne des Grundgesetzes, der Verfassung des Saarlandes und des Schulordnungsgesetzes dar. Sie solle zu einer ganzheitlichen Persönlichkeits-erziehung von Kindern und Jugendlichen beitragen, sie zur Liebesfähigkeit führen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit unterschiedlichen sexualethischen Anschauungen auseinander zu setzen, um eine persönliche Normfindung und Lebensgestaltung zu ermöglichen. Daher sei der Prozess, über Sexualität und Liebe sprechen zu lernen, ein durchgängiges Ziel der Sexualerziehung. Schulische Sexualerziehung solle sich an den Interessen und Bedürfnissen der SchülerInnen ausrichten und dürfe sich nicht auf die Vermittlung biologischen Wissens beschränken.

Sexualerziehung sei eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Elternhaus; sie ergänze die Erziehungspflicht der Eltern, führe sie weiter und gleiche Defizite aus, wenn die Eltern nicht in der Lage seien, ihren sexualpädagogischen Aufgaben und Möglichkeiten gerecht zu werden. Den Eltern sei die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellungen in die schulische Arbeit einzubringen, sie sollten daher rechtzeitig über Vorhaben, Zielsetzungen und die gewählten Medien informiert werden.

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter
- Freundschaft, Familie, Streit
- Sexuelle Entwicklung, Geschlechtsorgane
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Gefahren durch sexuellen Missbrauch

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

Die Lehrkräfte werden darauf hingewiesen, dass viele SchülerInnen die Schulstandorte wechseln und in der Klasse 5 mit einer neuen Gruppen- und Klassensituation konfrontiert werden. Der Verlust des gewohnten Umfeldes, das ungewohnte FachlehrerInnenprinzip und die daraus resultierende Unsicherheit sollen bei der Planung von Sexualerziehung berücksichtigt werden. Die Festigung eines neuen Klimas des Vertrauens und der Offenheit benötige entsprechend Zeit.

- Pubertät – körperliche und seelische Veränderungen
- Freundschaft, Liebe
- Rollen in der Familie
- Jungen, Mädchen
- Geschlechtlichkeit, Körperkontakte
- Hygiene der Geschlechtsorgane

KLASSENSTUFEN 7 UND 8

- Freundschaft, Liebe, Sexualität
- Zärtlichkeit, Lust
- Respekt, Enttäuschung, Treue, Verantwortung
- Schwangerschaftsverhütung, Aids
- Partnerschaftliches Zusammenleben, Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Konflikte
- Vorurteile abbauen (z.B. gegenüber Homosexuellen)
- Gewalt in der Sexualität, sexueller Missbrauch
- HIV/Aids

→ WEITER AUF SEITE 129

KLASSENSTUFEN 9 UND 10

- Wertorientierung: Medien, Trends und Gruppennormen
- Wandel der Familie und anderer Partnerschaften
- Wertorientierung anderer Kulturen
- Verantwortete Elternschaft
- Vertieftes Verantwortungsgefühl beim Thema „Aids“
- Schwangerschaft – Risiken und Vorsorge
- Schwangerschaftsabbruch – körperliche und seelische Folgen, gesetzliche Grundlagen, ethische Aspekte
- Problem der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Vererbung; Chancen und Risiken der Gentechnik

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Werte und Normen (z.B. Ehe- und Familienrecht, Jugendschutz, Strafnormen im Bereich der Sexualität, §218, Sterilisation, Genmanipulation, In-vitro-Fertilisation)
- Genetische und ethologische Aspekte der Sexualität
- Soziologische und sozioökonomische Aspekte (Ehe, Riten, Heiratsalter, Kriterien der Partnerwahl, Rollenzuweisungen, vor- und außereheliche Beziehungen, Scheidung)

AUSWERTUNG

Die saarländischen Richtlinien gehen von einem umfassenden Sexualitätsbegriff aus, der neben dem Fortpflanzungsaspekt die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung und den Partnerbezug umfasst. Auch die Kommunikationsfunktion und der Lustaspekt der Sexualität werden berücksichtigt.

Eine religiöse Wertbindung ist in den Richtlinien nicht auszumachen, jedoch soll auf unterschiedliche weltanschauliche und religiöse Anschauungen Rücksicht genommen werden. Gerade auch der Sexualerziehung komme die Aufgabe zu, zu Achtung vor der Würde und Eigenart des anderen, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme zu erziehen. Interkulturelle Zielsetzungen sind jedoch nicht explizit formuliert.

Eheähnliche Partnerschaften werden neben Ehe und Familie als zur gesellschaftlichen Realität gehörend anerkannt. Zwar wird hervorgehoben, der Wunsch vieler junger Menschen sei „in aller Regel für die Zukunft eine dauerhafte Partnerschaft in Form der Ehe und Familie, oft auch in Form einer eheähnlichen Partnerschaft“, doch lässt sich hieraus keine Vorrangstellung für Ehe bzw. Familie ableiten, da in den Richtlinien vorwiegend ganz allgemein von sozialer Partnerschaft die Rede ist, in deren Rahmen verantwortete Sexualität ihren Platz habe. Im Lehrplan für Katholische Religion wird sogar ausgesagt, dass Kinder heute u. U. vom christlichen Lebensideal überfordert sein könnten.

Ausdrücklich erwähnt wird, dass Vorurteile gegenüber Homosexuellen (aber auch gegenüber anderen „bestimmten Personen und Gruppen“) abgebaut werden sollen, allerdings ohne dass gleichgeschlechtliche Liebe ausführlicher thematisiert würde.

Hinweise auf die Akzeptanz jugendlicher Sexualität bieten der Unterrichtsinhalt „Geschlechtlichkeit und Körperkontakt“ in der Orientierungsstufe sowie die Aspekte „Zärtlichkeit, Lust und Liebe“ in den Klassenstufen 7/8. Das Thema „Empfängnisverhütung“ ist in der 7./8. Klasse recht spät angesiedelt. Voreheliche Sexualität wird ohne erkennbare Wertung angesprochen, Selbstbefriedigung ist dagegen nicht als Thema vorgesehen.

Aus den Richtlinien lässt sich nicht eindeutig herauslesen, ob die Gleichberechtigung von Frau und Mann bewusst intendiert ist. Raum dafür böte sich in der Grundschule beim Thema „Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter“ oder in der Sekundarstufe im Rahmen des Themas „Wandel der Familie“ bzw. „Rollenzuweisungen“.

Die Problematik des Schwangerschaftsabbruches wird als inhaltlicher Aspekt erwähnt, der Schutz des ungeborenen Lebens jedoch nicht angesprochen.

Zum Thema „Aids“ liegt ein gesondertes Rundschreiben aus dem Jahr 1998 vor, in dem die Vermittlung fundierten Wissens über die Krankheit selbst, über ihre Ursachen und über Schutzmöglichkeiten angeregt wird. Außerdem soll den SchülerInnen vermittelt werden, welche psychischen und sozialen Probleme mit Aids verbunden sein können. Eine Stigmatisierung von Betroffenen soll ebenso vermieden werden wie eine negative Definition von Sexualität in den Augen der Jugendlichen durch die Krankheit.

Die Thematisierung von „sexuellem Missbrauch“ ist explizit für die Grundschule vorgesehen, kommt in der Sekundarstufe I aber nochmals vor. In der Präventionsarbeit soll auf eine Ich-Stärkung der Kinder Wert gelegt werden.

Überlegungen für eine integrative Sexualerziehung mit behinderten Kindern und Jugendlichen finden sich nicht.

Abschließend soll erwähnt werden, dass die Offenheit und Aktualität der Richtlinien zur Sexualerziehung des Saarlandes insbesondere im Hinblick auf die Vielfalt sozialer Partnerschaften sich in den Fachlehrplänen in dieser Form nicht wiederfinden; hier ist eine deutliche, zum Teil ausschließliche Familienorientierung auszumachen. Da Lehrkräfte häufig in erster Linie mit ihren Fachlehrplänen vertraut sind und übergeordnete Richtlinien nicht in gleichem Maße kennen, könnte die Intention der Richtlinien mancherorts verfehlt werden.





3.13

SACHSEN



STATISTISCHE ANGABEN – SACHSEN

HAUPTSTADT:	Dresden ¹
FLÄCHE:	18.413,30 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	4.349.059 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 2,7 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	238 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	494.016 , davon 243.733 weiblich (49,3 %) und 250.283 männlich (50,7 %). 4.723 ausländische SchülerInnen (1,0 %).
GRUNDSCHULEN:	118.170 gesamt , davon 57.493 weiblich (48,7 %) und 60.677 männlich (51,3 %). 2.465 ausländische SchülerInnen (2,1 %).
HAUPTSCHULEN:	Es liegen keine Angaben vor.
REALSCHULEN:	Es liegen keine Angaben vor.
GYMNASIEN:	138.590 gesamt , davon 77.829 weiblich (56,2 %) und 60.761 männlich (43,8 %). 700 ausländische SchülerInnen (0,5 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	1.060 gesamt , davon 535 weiblich (50,5 %) und 525 männlich (49,5 %). 29 ausländische SchülerInnen (2,7 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	46,0 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

¹ Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

² Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

³ Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

SACHSEN

Die Sexualerziehung wird geregelt durch § 36, *Familien- und Sexualerziehung*, Absatz 1 und 2 des *Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG)* in der Fassung vom 28. Juni 2001 sowie durch die neu bearbeiteten Lehrpläne der Fächer Heimat- und Sachkunde, Biologie und Religion. Zusätzlich wurde der *Elternbrief 2* des SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR KULTUS vom 15. Oktober 1993 in die Analyse mit einbezogen. Eigenständige Richtlinien zur Sexualerziehung an Schulen existieren nicht.

INHALT DER REGELUNGEN

Familien- und Sexualerziehung gehöre – unbeschadet des natürlichen Elternrechts – zum Bildungsauftrag der Schule. Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sei die rechtzeitige und umfassende Information der Eltern über Ziel, Inhalt und Form der schulischen Familien- und Sexualerziehung. Sie habe das Ziel, die SchülerInnen altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezügen der Geschlechtlichkeit vertraut zu machen, sie soll dabei für unterschiedliche Wertvorstellungen offen sein. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, zu partnerschaftlichem Verhalten in persönlichen Beziehungen zu befähigen. Hierbei wird die grundrechtlich geschützte Stellung von Ehe und Familie besonders hervorgehoben.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Geschlechtsmerkmale bei Mädchen und Jungen
- Sexueller Missbrauch von Kindern
(▲ Gefahrenabwehr, richtiges Abwehrverhalten)
- Frau und Mann sind verschieden
- Entwicklung des Kindes im Mutterleib, Geburt
- Pflege des Säuglings
- Körperliche Entwicklungen in der Reifezeit bei Mädchen und Jungen
- Geschlechtsspezifisches Rollenverhalten

KLASSENSTUFE 5

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Geschlechtsverkehr – Befruchtung
- Schwangerschaft, Geburt
- Frühkindliche Entwicklung
- Pubertät, Menstruation, Pollution
- Abnormes Sexualverhalten von Erwachsenen und Jugendlichen gegenüber Kindern

FÜR DIE KLASSENSTUFE 6 SIND KEINE INHALTE VORGESEHEN

KLASSENSTUFE 7

- Ich werde erwachsen – Freundschaft und Liebe
- Wahrnehmung der Pubertät
- Die erste Liebe, Verhalten untereinander
- Aids
(▲ Infektionsvermeidendes Verhalten, Umgang mit Infizierten)

→ WEITER AUF SEITE 137

KLASSENSTUFE 8 MITTELSCHULE (MS),

KLASSENSTUFE 9 GYMNASIUM (GY)

- Bau und Funktion der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane
- Der Menstruationszyklus und seine hormonale Steuerung
- Pubertät (GY)
- Zeugung, Schwangerschaft und deren sensible Phasen
- Entwicklung des Embryos, Fetus
(▲ Schutz des ungeborenen Lebens (MS))
- Geburt
- Frühkindliche Entwicklung (MS)
- Schwangerschaftsverhütung
- Schwangerschaftsabbruch (GY)
- Sexualverhalten
(▲ Hetero- und Homosexualität)
- Gesunderhaltung und Hygiene der Geschlechtsorgane
- Aids und Geschlechtskrankheiten sowie ihre Folgen (GY)
- Sexualdelikte, Kinderpornographie (GY)
- Ethische Aspekte der Fortpflanzung (GY)
- Freundschaft unter Jugendlichen
- Entwicklung von Liebesfähigkeit
- Liebe und Partnerschaft
(▲ Entwicklung sexueller Identität)
- Verantworteter Umgang mit Sexualität
- Missbrauch von Sexualität
- Partnerschaftliche Lebensformen
(Ehe, Lebensgemeinschaften, familiale Lebensformen, Alleinleben)
- Familie als Grundform der Gesellschaft (GY)
- ▲ Prostitution, Promiskuität (GY)
- ▲ Embryonenschutzgesetz (GY)

KLASSENSTUFE 10

- Gentechnik und mögliche Gefahren
- Recht auf Leben
(▲ Schwangerschaftsabbruch)
- Gewissen und Verantwortung
(▲ §218 StGB)

→ WEITER AUF SEITE 138

KLASSENSTUFEN 11 UND 12

Biologie

- Humangenetik, ethische Aspekte
- Aids
(▲ Hetero- und Homosexualität, infektionsvermeidendes Verhalten)
- Erbgut und Umwelt
- Hormonale Steuerung der Eireifung
- Befruchtung der Eizelle
- Keimesentwicklung beim Menschen
- Geburt
- Vorsorge in der Schwangerschaft
- Ethische Aspekte der menschlichen Entwicklung
- Postnatale Entwicklungsphasen des Menschen
- Mutter-Kind-Beziehungen

AUSWERTUNG

Den Lehrplänen des Freistaates Sachsen liegt ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde, der allerdings die Lustfunktion der Sexualität nicht berücksichtigt.

Eine Werteinbindung im Sinne christlicher Religionen ist nicht zu erkennen, in den Lehrplänen für Ethik und Evangelische und Katholische Religion wird auf die Bedeutung unterschiedlicher Moralvorstellungen zur Sexualität verwiesen. Ein multi- oder gar interkulturelles Unterrichtskonzept lässt sich allerdings nicht daraus ableiten, wenn die SchülerInnen anhand von Wissen über unterschiedliche Religionen, Weltanschauungen und Kulturkreise zu Toleranz und Kompromissfähigkeit gelangen sollen.

Ogleich der Schule die Aufgabe der **Familien- und Sexualerziehung** gestellt wird, sieht das Schulgesetz als Erziehungsziel „partnerschaftliches Verhalten in sozialen Beziehungen **sowie** in Ehe und Familie“ (Hervorhebung der Verfasserin) vor. Die grundgesetzlich geschützte Stellung der Familie wird damit zwar hervorgehoben, doch lassen die Lehrpläne nicht auf eine vorrangige oder gar ausschließliche Stellung von Ehe und Familie im Zusammenhang mit Sexualität schließen. Lediglich die Lehrpläne für Ethik und Religion sprechen von der Familie als Grundform der Gesellschaft. Es wird deutlich darauf abgehoben, dass Sexualität ihren Platz in einer festen Beziehung haben und an einen verantwortungsvollen Umgang im Hinblick auf Empfängnisverhütung und ansteckende Krankheiten gebunden sein sollte. Andere Lebensformen werden in diesem Zusammenhang neben Ehe und der tra-

ditionellen Familie gleichermaßen genannt, gleichgeschlechtliche Lebensweisen sind davon allerdings ausgenommen. Homosexualität wird nur als unverbindliches Unterrichtsthema unter dem Begriff „Sexualverhalten“ aufgeführt und bei den Hinweisen zu infektionsvermeidendem Verhalten im Zusammenhang mit Aids.

Empfängnisverhütung ist als Thema für die Mittelschule in der 8. Klasse vorgesehen, im Gymnasium sogar erst im 9. Schuljahr. Diese späte Platzierung könnte ein Hinweis darauf sein, dass Sexualität unter Jugendlichen nicht wirklich ernst genommen wird. Darauf deutet auch hin, dass verniedlichend im Kontext von Beziehungen von „jugendlichen Pärchen“ die Rede ist und beim Thema „erwachsen werden“ von Kindern als „Früchten und ‚Früchtchen‘“. Diese Sicht von „unreifer Sexualität“ findet sich in folgender Zielsetzung des Fachlehrplans für den Biologieunterricht ganz ausdrücklich: „Die Schüler erfahren, dass zwischen körperlicher und geistiger Reife ein Unterschied besteht.“

Eine Zielsetzung im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann lässt sich hinter der Formulierung vermuten, dass die SchülerInnen sich mit geschlechtsspezifischem Rollenverhalten auseinander setzen sollen.

Die Problematik des Schwangerschaftsabbruches und der Schutz des ungeborenen Lebens werden bei den fakultativen Unterrichtsinhalten angesprochen; in den Fachlehrplänen für Biologie, Ethik und Religion ist lediglich ganz allgemein davon die Rede, dass die SchülerInnen Achtung vor dem menschlichen Leben erwerben sollen. Es wird nicht deutlich, ob bzw. inwieweit hiermit auch das ungeborene Leben gemeint ist.

Die Thematisierung von sexuellem Missbrauch ist mittlerweile auch in der Grundschule vorgesehen. Bedenklich sind jedoch der frühe Zeitpunkt (2. Klassenstufe) sowie der vorgesehene Kontext. Da bis zu diesem Zeitpunkt noch keine – im weitesten Sinne sexualfreundliche – Sexualerziehung stattfinden konnte, wird für die Kinder Sexualität in erster Linie mit Gefahr in Verbindung gebracht. Dies wird auch in den Hinweisen zur Bearbeitung des Themas explizit unterstrichen: Vom „Eingehen auf die Gefahr“ und von „richtigem Abwehrverhalten“ ist hier die Rede. Welches Präventionskonzept hier „als das richtige“ präferiert wird, wird allerdings nicht deutlich. In der Jahrgangsstufe 5 ist nach wie vor das verklausulierte Thema „abnormes Sexualverhalten von Erwachsenen und Jugendlichen gegenüber Kindern“ aufgeführt.

Eine explizite Auseinandersetzung mit der Sexualerziehung behinderter Kinder und Jugendlicher findet sich nicht, Integration als Aufgabe der Schule wird jedoch im Vorwort eines jeden Fachlehrplans angesprochen.

Insgesamt lässt sich anhand der hier analysierten Lehrpläne ein vorrangig kognitiv angelegtes Konzept von Sexualerziehung erkennen: Die SchülerInnen erwerben in erster Linie Kenntnisse, sie sollen verstehen, begreifen und nachvollziehen können.





3.14

SACHSEN-ANHALT



STATISTISCHE ANGABEN – SACHSEN-ANHALT

HAUPTSTADT:	Magdeburg ¹
FLÄCHE:	20.446,69 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	2.548.911 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 1,9 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	126 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	307.616 , davon 151.273 weiblich (49,2 %) und 156.343 männlich (50,8 %). 3.364 ausländische SchülerInnen (1,1 %).
GRUNDSCHULEN:	73.362 gesamt , davon 35.670 weiblich (48,6 %) und 37.692 männlich (51,4 %). 1.175 ausländische SchülerInnen (1,6 %).
HAUPTSCHULEN:	2.909 gesamt , davon 1.083 weiblich (37,2 %) und 1.826 männlich (62,8 %). 36 ausländische SchülerInnen (1,2 %).
REALSCHULEN:	37.830 gesamt , davon 18.606 weiblich (49,2 %) und 19.224 männlich (50,8 %). 196 ausländische SchülerInnen (0,5 %).
GYMNASIEN:	65.230 gesamt , davon 37.264 weiblich (57,1 %) und 27.966 männlich (42,9 %). 361 ausländische SchülerInnen (0,6 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	487 gesamt , davon 229 weiblich (47,0 %) und 258 männlich (53,0 %). 2 ausländische SchülerInnen (0,4 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	46,1 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

SACHSEN-ANHALT

Das *Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG)* in der Fassung vom 27. Februar 2003 regelt die Sexualerziehung in § 1 Absatz 4 (Erziehungsauftrag der Schule) sowie in den §§ 59 Absatz 5 und 76 (Mitwirkung der Eltern in der Schule). Richtlinien zur *Sexualerziehung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt* finden sich im Runderlass des Kultusministeriums in der Fassung vom 30. November 1998. Zusätzlich hat das Ministerium Broschüren zur Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung herausgegeben, die Hinweise zur Sexualerziehung und Aids-Prävention (1998) enthalten, sowie eine Broschüre zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (2000).

AUFBAU DES RUNDERLASSES

1. Grundsätze schulischer Sexualerziehung
2. Inhalte und Themen schulischer Sexualerziehung
3. Aufgaben der Lehrkräfte
4. Zusammenwirken der Schule mit dem Elternhaus
5. Gestaltung schulischer Sexualerziehung
6. Aids als Thema schulischer Sexualerziehung
7. Sexualisierte Gewalt als Thema schulischer Sexualerziehung
8. Medien für die Sexualerziehung in der Schule
9. Lehrerfortbildung
10. Adressen
11. Inkrafttreten

INHALT DES RUNDERLASSES

Schulische Sexualerziehung sei Teil einer wertorientierten Gesamterziehung sowie einer ganzheitlichen Gesundheitsförderung. Sie solle den SchülerInnen Kenntnisse und Einsichten zur Bedeutung der Sexualität im individuellen und gesellschaftlichen Leben vermitteln und zur Achtung des anderen Geschlechts und zur Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen. Dadurch sollen die SchülerInnen in die Lage versetzt werden, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung selbst zu verantworten. Selbst wenn berücksichtigt werde, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen, dürfe deshalb nicht eine partikuläre Sexualmoral vertreten werden, denn „andere Formen der Organisation persönlicher, sozialer, emotionaler und sexueller Beziehungen [sollen] nicht tabuisiert oder diskriminiert werden“. Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer und die Übernahme von Verantwortung sind weitere Schwerpunkte in der Zielsetzung. Zusätzlich

(im Vergleich zur Studie von 1995) wurde die Behandlung des Themenbereichs „sexualisierte Gewalt“ aufgenommen. Hier gehe es in besonderer Weise um pädagogische Maßnahmen zur Entwicklung von Autonomie und Selbstbewusstsein. Sexualerziehung erfordere das enge Zusammenwirken von Schule und Elternhaus, daher sind die Eltern über Unterrichtsvorhaben, Inhalte und den Einsatz vorgesehener Medien zu informieren.

SACHSEN - ANHALT UNTERRICHTSINHALTE

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Jungen und Mädchen sind verschieden (Gemeinsamkeiten und Unterschiede)
- Das Baby – Mittelpunkt der Familie (Schwangerschaft, Geburt, Säuglingsphase)
- Körperhygiene
- Ich, Du, Wir und die anderen (Geschlechtsrollen, Freundschaften)
- Miteinander umgehen – einander verstehen (Toleranz, Erwartungen, Wünsche)
- Mann und Frau – Vater und Mutter
- Ich und mein Körper (Hygienemaßnahmen)
- Veränderungen in der Pubertät
- Sexualisierte Gewalt

Unter der Bezeichnung „Sexualerziehung, Aids-Prävention“ soll es im Fach Heimat- und Sachunterricht in jedem Jahrgang entsprechende Angebote geben.

KLASSENSTUFEN 5 BIS 10

- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
- Sexualität des Menschen (erotische und sexuelle Beziehungen, Masturbation, Geschlechtsverkehr)
- Zeugung, Schwangerschaft und Geburt
- Schwangerschaftsverhütung (Klassenstufen 5/6 und 7/8)
- Individualentwicklung des Menschen
- Partnerbeziehungen in der Jugend
- Ehe/Familie und andere Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens
- Geschlechtskrankheiten und Aids

→ WEITER AUF SEITE 145

- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Schwangerschaftsabbruch
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Verantwortung
- Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Partnerbeziehungen/Homosexualität
- Ehe und Familie
- Gewalt in der Familie, Gleichberechtigung, Ehe- und Familienrecht
- Vererbung beim Menschen
- Ergebnisse, Nutzen und Risiken der Gentechnik
- ▲ Schutz des Ungeborenen

KLASSENSTUFEN 11 UND 12

- Geschlechtsfragen, gleichgeschlechtliche Liebe
- Entwicklungsphysiologie (Fortpflanzung, Individualentwicklung)
- Sozialisation und soziales Handeln
(Familie als primäre Sozialisationsinstanz, Rollenverhalten)
- Informationsverarbeitung und Verhalten
(Bedeutung für Familienerziehung, Kindchenschema)
- Chancen und Risiken der Gentechnologie

AUSWERTUNG

Die *Neufassung des Runderlasses zur Sexualerziehung im Land Sachsen-Anhalt (1996)* erkennt Sexualität als wesentlichen Bestandteil menschlichen Daseins an, als eine positive Kraft, die Liebe und Partnerschaft einschließt, zur Persönlichkeitsbildung beiträgt und Kommunikation ermöglicht. Damit wird ein umfassender Sexualitätsbegriff formuliert, der allerdings den Lustaspekt nach wie vor unberücksichtigt lässt. Entsprechend sollen durch eine integrative Behandlung der Themen im Unterricht Verengungen vermieden werden, die zu einseitigen Vorstellungen über menschliche Sexualität führen können.

Die Wertorientierung schulischer Sexualerziehung im Hinblick auf Ehe und Familie basiert auf dem besonderen grundgesetzlichen Schutz dieser Institutionen, doch dürfen andere Formen der Organisation persönlicher, sozialer, emotionaler und sexueller Beziehungen weder tabuisiert noch diskriminiert werden. Dies wird in den Richtlinien deutlich herausgestellt und spiegelt sich auch entsprechend in der inhaltlichen Ausrichtung der Fachlehrpläne wider. Die neben der Ehe existierenden Lebensformen sind nicht als „Randgruppenercheinung“, sondern als gleichwertige Möglichkeiten der Lebensgestaltung zu akzeptieren. Dabei könne die Behandlung der Thematik „Homosexualität“ einen besonderen Stellenwert für die geschlechtliche Identitätsfindung von Kindern und Jugendlichen haben.

Wenn von Sexualerziehung als Teil einer wertorientierten Gesamterziehung die Rede ist, ist damit keine Präferenz einer christlich orientierten Sexualmoral gemeint, vielmehr soll der sexualkundliche Unterricht auf unterschiedliche kulturelle und religiöse Bindungen der SchülerInnen Rücksicht nehmen und Toleranz gegenüber der Überzeugung Andersdenkender vermitteln. Über das Toleranzgebot hinaus ist jedoch kein multi- oder interkulturelles Unterrichtskonzept auszumachen.

Eine Akzeptanz kindlicher bzw. jugendlicher Sexualität lässt sich aus der Zielsetzung ableiten, dass Kindern und Jugendlichen ein altersgerechter Zugang zur und ein verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität ermöglicht werden soll. Sie sollen eigene Entscheidungen treffen können (z.B. bewusst „Ja“ oder „Nein“ sagen) und damit Verantwortung für das eigene Handeln, auch gegenüber einer Partnerin bzw. einem Partner, übernehmen können. Selbstbefriedigung als eine wichtige jugendliche Sexualhandlung ist ohne weitere Ausführungen als Thema vorgesehen. Die Behandlung des Themas Schwangerschaftsverhütung steht bereits für den Unterricht in der 5./6. Klasse an, eine Wiederholung des Themas in den Jahrgangsstufen 7 und 8.

Dass schulische Sexualerziehung u.a. auf eine Gleichberechtigung der Geschlechter abzielen soll, wird deutlich, wenn gesellschaftliche Leitvorstellungen wie Geschlechtsrollen kritisch analysiert werden sollen. Die Problematik des Schwangerschaftsabbruches ist als Thema ebenso vorgesehen wie die Immunschwäche-

krankheit Aids. Eine Diskussion um den Schutz des ungeborenen Lebens ist lediglich in den Hinweisen zur fakultativen Vertiefung vorgesehen.

Neu aufgenommen wurde das Problem sexualisierter Gewalt. Hier fällt auf, dass Sachsen-Anhalt als einziges Bundesland diesen Begriff verwendet, der dem Stand des aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurses entspricht und deutlich macht, dass es sich bei sexuellem Missbrauch nicht in erster Linie um sexuelles Handeln, sondern um Gewalt handelt. Die SchülerInnen sollen sensibilisiert werden, ohne sie zu verängstigen. Präventive Maßnahmen zielen zum einen auf die Entwicklung von Autonomie und Selbstbewusstsein bei Kindern und Jugendlichen. Im Sinne sekundärer Prävention sollen zum anderen auch die Lehrkräfte Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen können, damit sie Verständnis und Gesprächsbereitschaft zeigen sowie Hilfe anbieten können.

Nur wenige Rahmenrichtlinien zur Sexualerziehung fordern so explizit wie diejenigen aus Sachsen-Anhalt, auf die Besonderheiten verschiedener Behindertengruppen einzugehen und differenzierte Angebote und Vorgehensweisen bereitzustellen: „Sorgfältig geplante und durchgeführte Sexualerziehung, die die jeweilige Behinderung berücksichtigt, soll diesen Kindern und Jugendlichen gezielt Orientierungshilfen geben, sie jedoch nicht bevormunden“.

Insgesamt ist in den analysierten Richtlinien und Lehrplänen ein ausgewogen wertorientiertes Konzept für schulische Sexualerziehung erkennbar, das die in aktuellen fachwissenschaftlichen Diskursen formulierten Anforderungen abbildet. Es wird versucht, der Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gerecht zu werden und neben fundiertem Fachwissen auch Handlungswissen zu vermitteln. Rahmenerlass und Fachlehrpläne sind mittlerweile stimmig aufeinander bezogen. Lediglich die lustvolle Seite der Sexualität findet zu wenig Berücksichtigung.





3.15

**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**



STATISTISCHE ANGABEN – SCHLESWIG-HOLSTEIN

HAUPTSTADT:	Kiel ¹
FLÄCHE:	15.761,40 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	2.816.507 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 5,4 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	178 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	331.907 , davon 162.480 weiblich (49,0 %) und 169.427 männlich (51,0 %). 17.795 ausländische SchülerInnen (5,4 %).
GRUNDSCHULE:	125.759 gesamt, davon 61.298 weiblich (48,7 %) und 64.461 männlich (51,3 %). 7.673 ausländische SchülerInnen (1,3 %).
HAUPTSCHULE:	43.515 gesamt, davon 19.058 weiblich (43,8 %) und 24.457 männlich (56,2 %). 3.894 ausländische SchülerInnen (8,9 %).
REALSCHULE:	60.683 gesamt, davon 30.805 weiblich (50,8 %) und 29.878 männlich (49,2 %). 2.225 ausländische SchülerInnen (3,7 %).
GYMNASIUM:	68.817 gesamt, davon 36.470 weiblich (53,0 %) und 32.347 männlich (47,0 %). 1.824 ausländische SchülerInnen (2,7 %).
FREIE WALDORFSCHULE:	4.540 gesamt, und 2.382 weiblich (52,5 %) und 2.158 männlich (47,5 %). 27 ausländische SchülerInnen (0,6 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	48,3 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

SCHLESWIG-HOLSTEIN

In Schleswig-Holstein gibt es keine eigenständigen Richtlinien zur Sexualerziehung an Schulen; gesetzlich geregelt ist Sexualerziehung vor allem durch den §4, Absatz 7 des *Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)* in der Fassung vom 2. August 1990. Sexualerziehung wird hier zum Erziehungsauftrag der Schule gerechnet, der die elterliche Erziehung in altersgemäßer Weise ergänzt. Zusätzlich sieht der §98 die Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung und die Schulmedien insbesondere bei Fragen der Sexualerziehung vor. Eine Elternversammlung ist zu diesem Thema zwingend vorgeschrieben.

Ansonsten wird die Erziehung zu „Partnerschaft und Sexualität“ in den Lehrplänen verschiedener Fächer (Heimat- und Sachunterricht, Evangelische und Katholische Religion, Biologie, Ethik) geregelt. Das LANDESINSTITUT SCHLESWIG-HOLSTEIN FÜR PRAXIS UND THEORIE DER SCHULE (IPTS) hat außerdem 1994 einen Ordner mit Arbeitsmaterialien zur Sexualpädagogik und Aids-Prävention veröffentlicht, der umfangreiche didaktisch-methodische Anregungen und Hilfestellungen für den Unterricht der Klassenstufen 7 bis 13 bereithält und den Lehrkräften vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur anempfohlen wird.

GRUNDAUSSAGEN IN DEN FACHLEHRPLÄNEN

Sexualerziehung sei Teil der Gesamterziehung und solle in Zusammenarbeit mit den Eltern fächerübergreifend erfolgen. Die SchülerInnen sollen Wissen über Bau und Funktion der Sexualorgane, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt erwerben und befähigt werden, in angemessener Weise offen über Sexualität zu sprechen und abwertendes Verhalten anderen gegenüber zu vermeiden. Sie sollen lernen, ihre eigenen und die Gefühle anderer wahrzunehmen und das jeweils andere Geschlecht zu achten.

KLASSENSTUFEN 1 BIS 4

- Ich und mein Körper
(sich selbst als Person wahrnehmen, Gefühle wahrnehmen)
- Zärtlichkeit, Gefühle
- Körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen
- Körperteile des Menschen
- Aufgaben in der Familie, unterschiedliche Familienformen
- Schwangerschaft, Geburt, Sexualität
- Geborgenheit

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Familie/Geschwister/Freunde
- Rolle von Frau und Mann
- Sexualität in zwischenmenschlichen Beziehungen
(Vertrauen, Zärtlichkeit, Liebhaben und Geschlechtsverkehr;
Problematisierung von sexueller Nötigung und Gewalt)
- Bau und Funktion der Geschlechtsorgane
(Regelblutung, Samenerguss, Zeugung)
- Schwangerschaft und Geburt
- Rücksichtnahme auf Schwangere
- Schwangerschaftsverhütung
- Veränderungen während der Pubertät
(Thema „Selbstbefriedigung“ ansprechen)

KLASSENSTUFEN 7 UND 8

- Freundschaft und Liebe
(im Rahmen eines Projektes zur Sexualerziehung)
- Typisch Mädchen, typisch Junge
- Gleichberechtigung oder Unterdrückung
(Verhältnis der Geschlechter)
- Hormonelle Steuerung
- Sexuelle und soziale Reife (Liebe und sexuelle Beziehung,
verantwortlicher Umgang miteinander)
- Schwangerschaft und Geburt

→ WEITER AUF SEITE 153

- Ungewollte Schwangerschaft; rechtliche, moralische, gesundheitliche und seelische Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs
- Empfängnisverhütung und Aids-Prävention, Safer Sex
- Sexualität in den Medien
- Hetero-, Homosexualität, Persionen

KLASSENSTUFEN 9 UND 10

- Liebe – Freundschaft – Sexualität
- Bewusste und verantwortungsvolle Partnerschaft
- Prä- und postnatale Entwicklung des Kindes
- Verantwortung übernehmen für ein Kind
- Aids – Ursachen und Verlauf einer HIV-Infektion
- §218 StGB – Selbstbestimmung der Frau
- Die Würde des Mannes, die Würde der Frau
- Das Bild von Mann und Frau in der Bibel
- Gleichberechtigung und Partnerschaft als Auftrag und Verantwortung
- Rollenverhalten, Rollenklischees
- Humangenetik
- Ethische Aspekte zum Bereich Gentechnologie

KLASSENSTUFEN 11 BIS 13

- Humangenetik
- Chancen und Risiken der Gentechnologie
- Rolle von Frau und Mann
(z.B. verschiedene Formen des Zusammenlebens, Sexualität)
- Schwangerschaftsabbruch

→ WEITER AUF SEITE 154

FAKULTATIVE THEMEN

Das IPTS empfiehlt folgende Themen, die jedoch nicht verbindlich im Sinne der Lehrpläne sind.

- ▲ Kontakt
- ▲ Zärtlichkeit
- ▲ Das erste Mal
- ▲ Liebe – Partnerschaft – Auseinandersetzung
- ▲ Abschied – Trennung – Neubeginn
- ▲ Mein Platz – mein Raum – meine Grenzen – Grenzverletzungen
- ▲ Mein Körper – Dein Körper
- ▲ Pubertät
- ▲ Fruchtbarkeit und Verhütung
- ▲ Abtreibung
- ▲ Selbstbefriedigung
- ▲ Sexuelle Orientierung
- ▲ HIV/Aids
- ▲ Normen und Werte
- ▲ Sex als Ware
- ▲ Rollenbilder
- ▲ Familie – Zusammenleben mit Kindern

AUSWERTUNG

Dem analysierten Material – Schleswig-Holstein hat, wie erwähnt, keine eigenständigen Richtlinien – liegt ein umfassender Sexualitätsbegriff zugrunde: „Wir verstehen Sexualität als Quelle von Lebensenergie und Lebensfreude. Sie ist Teil aller Lebensbereiche und damit nicht allein auf die Intimsphäre beschränkt, sondern sie spielt überall dort eine Rolle, wo Menschen sich begegnen, also auch in der Schule.“ Alle fünf Sinneaspekte von Sexualität werden angesprochen: der lebensschöpferische Aspekt, der Identitätsaspekt, der Beziehungs-, der Kommunikations- und der Lustaspekt.

Die Hinweise auf den Unterschied zwischen sexueller und sozialer „Reife“ können dahingehend gedeutet werden, dass Sexualität von Kindern und Jugendlichen wegen eben dieser fehlenden sozialen Reife nicht durchweg akzeptiert wird. Dass Sexualität immer auch im Zusammenhang von Partnerschaft und Liebe genannt wird, könnte ein weiterer Hinweis hierfür sein. Das Thema „Selbstbefriedigung“ soll im Zusammenhang mit Pubertät angesprochen werden, obgleich es sich hierbei nicht um ein jugendspezifisches Sexualverhalten handelt, da es vor und nach der Pubertät sowohl im Kindes- wie auch im Erwachsenenalter seinen Platz hat. Dies lässt sich als Einschätzung von Selbst-

befriedigung als jugendlichem „Durchgangsverhalten“ deuten und könnte ebenfalls ein Hinweis für die Vorstellung von noch „unreifer“ jugendlicher Sexualität sein. Dagegen zeigen die nicht verbindlichen Unterrichtsvorschläge des Landesinstituts („das erste Mal“, „Pubertät“) eine deutliche Akzeptanz jugendlichen Sexualhandelns. Eine Thematisierung der Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung ist in den neuen Lehrplänen schon für die 5./6. Jahrgangsstufe vorgesehen.

Dem Thema „ungewollte Schwangerschaft“ sowie den rechtlichen, moralischen, gesundheitlichen und seelischen Aspekten eines Schwangerschaftsabbruchs wird breiter Raum gegeben, der Schutz ungeborenen Lebens wird nicht angesprochen.

In den Lehrplänen wird Homosexualität in einem Atemzug mit Perversionen genannt, die Unterrichtsmaterialien des IPTS gehen dagegen auf die Gleichwertigkeit unterschiedlicher sexueller Orientierungen ein.

Eine Wertorientierung im Hinblick auf christliche Wert- und Normvorstellungen zur Sexualität ist nicht auszumachen. Die Wertbildung auf Ehe und Familie hin wird mit dem *Grundgesetz* begründet, jedoch wird mehrfach hervorgehoben, dass auch andere Formen der Partnerschaft und Lebensgemeinschaft im sozialen Leben ihren selbstverständlichen Platz haben. Dem Toleranzgebot in der Sexualerziehung wird insofern Rechnung getragen, als Vorurteile gegenüber den Vorstellungen anderer vermieden werden sollen. Ein multi- oder interkulturelles Unterrichtskonzept ist jedoch nicht auszumachen.

Die Auseinandersetzung mit Aids nimmt mittlerweile einen angemessenen Raum ein. Infektionswege, Präventionsmöglichkeiten und der angemessene Umgang mit Infizierten stehen auf dem Lehrplan.

Die Behandlung der Problematik „sexueller Missbrauch“ ist nach wie vor nicht in den Lehrplänen vorgesehen. Lediglich das Material des IPTS behandelt sie unter der Überschrift „Mein Platz – mein Raum – meine Grenzen – Grenzverletzungen“.

In besonderer Weise wird auf das Thema „Gleichberechtigung/Gleichstellung“ hingewiesen.

Das allen Lehrplänen zugrunde gelegte Verständnis von schulischer Bildung schließt das Konzept der Integration behinderter SchülerInnen ein. Im gemeinsamen Unterricht sind die Lehrpläne daher in der Differenzierung umzusetzen, die eine individuelle Förderung behinderter SchülerInnen ermöglicht. Konkrete Hinweise für die Sexualerziehung gibt es jedoch nicht.

Die Mappe des IPTS, die allerdings nur unverbindliche Vorschläge für die Sexualerziehung enthält, repräsentiert ein deutlich umfassenderes, offeneres und der Lebensrealität eher entsprechendes Konzept als die vorliegenden, 1997 reformierten Lehrpläne.



SCHLESWIG-
HOLSTEIN

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

HAMBURG

BREMEN

NIEDERSACHSEN

BRANDENBURG

BERLIN

NORDRHEIN-
WESTFALEN

SACHSEN-
ANHALT

SACHSEN

THÜRINGEN

HESSEN

RHEINLAND-
PFALZ

SAAR-
LAND

BADEN-
WÜRTTEMBERG

BAYERN



3.16 THÜRINGEN



STATISTISCHE ANGABEN – THÜRINGEN

HAUPTSTADT:	Erfurt ¹
FLÄCHE:	16.171,94 km ² ¹
EINWOHNERINNEN:	2.392.040 ¹ Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung: 1,9 % (<i>Bundesdurchschnitt: 8,9 %</i>) ²
BEVÖLKERUNGSDICHTE:	149 EinwohnerInnen pro km ² ¹

SCHÜLERINNENANZAHL NACH SCHULTYPEN 2000³:

GESAMT:	281.449 , davon 139.569 weiblich (49,6 %) und 141.880 männlich (50,4 %). 2.070 ausländische SchülerInnen (0,7 %).
GRUNDSCHULEN:	65.475 gesamt, davon 32.115 weiblich (49,0 %) und 33.360 männlich (51,0 %). 1.130 ausländische SchülerInnen (1,7 %).
HAUPTSCHULEN:	Es liegen keine Angaben vor.
REALSCHULEN:	Es liegen keine Angaben vor.
GYMNASIEN:	82.940 gesamt, davon 46.852 weiblich (56,5 %) und 36.088 männlich (43,5 %). 281 ausländische SchülerInnen (0,3 %).
FREIE WALDORFSCHULEN:	688 gesamt, davon 307 weiblich (44,6 %) und 381 männlich (55,4 %). 3 ausländische SchülerInnen (0,4 %).
DURCHSCHNITTSALTER DER LEHRKRÄFTE:	46,0 Jahre (<i>Bundesdurchschnitt: 47,3 Jahre</i>) ⁴

1 Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

2 Statistisches Bundesamt Deutschland, Stand: 7. 10. 2003

3 Statistische Ämter der Länder und des Bundes, 2002

4 Quelle: Statistisches Bundesamt, aus: Fischer Weltalmanach 2004, Stand: Oktober 2003

THÜRINGEN

Rechtliche Grundlage schulischer Sexualerziehung ist §47 des *Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)* in der Fassung vom 24. Oktober 2001. Rahmenrichtlinien zur Sexualerziehung gibt es in Thüringen nicht, so dass allein die verschiedenen Fachlehrpläne (Heimat- und Sachkunde, Biologie, Ethik, Religionslehre und Sozialkunde [1999]) verbindliche Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung von Sexualerziehung geben. Zusätzlich ist Sexualkunde als eines von sieben Sachgebieten in den *Empfehlungen für das fächerübergreifende Thema Gesundheitserziehung* (1999) beschrieben.

INHALTLICHE GRUNDAUSSAGEN DER LEHRPLÄNE

Sexualerziehung wird als integrierter und permanenter Bestandteil der schulischen Gesundheitsförderung gesehen und leiste in diesem Rahmen ihren Beitrag zur Gesamterziehung unter Beachtung des primären Erziehungsrechts der Eltern. Sie wirke darauf hin, dass die Heranwachsenden Verständnis für den eigenen Körper und ihre Sexualität entwickeln und dass sie diese als positiven Bestandteil ihrer Persönlichkeit und des partnerschaftlichen Zusammenlebens akzeptieren. Das Sprechen über Sexualität solle den SchülerInnen helfen, vorhandene Ängste, Schuldgefühle und Unsicherheiten abzubauen. Übergeordnetes Ziel schulischer Sexualerziehung sei die Entwicklung einer „gesunden Sexualität“, entsprechend werden als wichtiger Bestandteil die Aids-Prävention sowie die Vermeidung sexuell übertragbarer Krankheiten genannt. „Darüber hinaus sind Fragen der Lebensplanung bzw. -gestaltung, Partnerschaft, Sexualität, Aids [...] permanenter Bestandteil der gesundheitsfördernden Aktivitäten.“ Sexualerziehung soll im Rahmen von Gesundheitserziehung möglichst fächerübergreifend unterrichtet werden.

Fakultative Inhalte sind mit ▲ gekennzeichnet

KLASSENSTUFEN 1 UND 2

- Mitschüler in ihrem Anderssein akzeptieren und tolerieren – Rücksichtnahme, Konfliktbewältigung (Geschlecht, körperliche Auffälligkeiten, soziale Stellung, Kinder anderer Kulturen und anderes; das „Anderssein“ nicht herausheben)
- Mein Körper – gleiche Körperteile, äußere Geschlechtsmerkmale
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verhalten von Jungen und Mädchen (Gleichwertigkeit, Rollenverhalten)
- Selbstbewusstsein stärken
(angenehme und unangenehme Gefühle, Ablehnen von unangenehmen Berührungen, „falsche Kinderfreunde“, Möglichkeiten sich vor sexuellem Mißbrauch zu schützen)
- Zärtlichkeitsempfindungen und Bedürfnis nach Körperkontakt
- Körperhygiene

KLASSENSTUFEN 3 UND 4

- Befruchtung, Schwangerschaft, Geburt
- Verantwortung und Fürsorge der Familienmitglieder für das Neugeborene
- Geborgenheit in der Familie/Familienstrukturen
- Rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Schwangeren
- Körperliche Entwicklung: Vorpubertät, Pubertät, Erwachsenenalter
- Körperhygiene
- Veränderte Verhaltensweisen von Jungen und Mädchen in der Vorpubertät
- Unterschiedlicher Entwicklungsstand
- Achten des eigenen und des anderen Geschlechts
- ▲ Kameradschaft, Liebe, Freundschaft

KLASSENSTUFEN 5 UND 6

- Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen, insbesondere Pubertät
- Verhalten zwischen Jungen und Mädchen
- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Verhaltensweisen zur Vermeidung sexuellen Missbrauchs
- Entdeckungen am eigenen Ich machen (Sensibilisierung für eigene Gefühle, Empfindungen und Stimmungen)

ZUR KLASSENSTUFE 7 GIBT ES KEINE ANGABEN

→ WEITER AUF SEITE 161

KLASSENSTUFE 8

- Bau und Funktion weiblicher und männlicher Geschlechtsorgane
- Hormonelle Steuerung, Menstruationszyklus
- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Geschlechtsverkehr und Befruchtung
- Vorgeburtliche Entwicklung, Geburt, Lebensabschnitte
- Sexualität und Verantwortung
- Bewusste Steuerung des Sexualverhaltens
- Sexualverhalten Jugendlicher
- Methoden der Empfängnisverhütung; Familienplanung
- Hetero-, Bi- und Homosexualität
- Familie als soziale Institution und als Sozialisationsinstanz
- Vielfältigkeit von Lebensformen in pluralen Gesellschaften
- ▲ Sexuell übertragbare Krankheiten
- ▲ Gleichstellung der Geschlechter in der Partnerschaft
- ▲ Vermeidung sexuellen Missbrauchs
- ▲ Partnerschaft, Liebe und Sexualität
- ▲ Merkmale der Liebe: Zuneigung, Geborgenheit, Zärtlichkeit und Verantwortung
- ▲ Sexualität als menschliches Grundbedürfnis
- ▲ Vermarktung der Sexualität (Tabuisierung – Sensationsgier)

KLASSENSTUFE 9

- Grundlagen der Genetik
- Rolle der Geschlechter, Formen von Partnerschaft in Vergangenheit und Gegenwart
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Zärtlichkeit und Sexualität
- ▲ Gestaltung von Partnerschaft
- ▲ Ehe und alternative Lebensformen
- ▲ Christliche Ehe, Ehelosigkeit

KLASSENSTUFEN 10 BIS 12

- Vorbeugung von Infektionskrankheiten durch richtiges Verhalten (z.B. bei Sexualkontakten)
- Aids als Immunschwächekrankheit, Übertragungswege, Möglichkeiten zum Schutz vor Aids, Toleranz gegenüber Menschen mit HIV-Infektion
- Partnerschaft und Ehe, Verantwortung in der Familie
- ▲ Stellungnahme zu nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, vor- und außerehelichen Beziehungen, gleichgeschlechtlichen Beziehungen
- ▲ Würde menschlichen Lebens – Lebensrecht für Ungeborene

AUSWERTUNG

Sexualität wird als ein menschliches Grundbedürfnis und als Ausdruck erfüllter Partnerschaft verstanden. Entsprechend stehen beim Sexualitätsbegriff, der in den thüringischen Lehrplänen erkennbar wird, die Aspekte Liebe und Partnerbezug im Vordergrund. Der Fortpflanzungs- und der Identitätsaspekt werden zwar angesprochen, und die Bedeutung der kommunikativen Seite der Sexualität wird erwähnt, sie haben jedoch keinen vergleichbaren Stellenwert. Die erotische und lustvolle Seite der Sexualität kommt nicht vor.

Auch wenn in den Lehrplänen für Evangelische und Katholische Religionslehre Ehe und Familie als Partnerschaftsformen den größten Raum einnehmen, kommt in den Fachlehrplänen insgesamt vor allem eine Wertorientierung im Hinblick auf verbindliche, treue Partnerschaften zum Ausdruck: Sexualität soll an Liebe und an eine dauerhafte Partnerschaft gebunden sein. Um welche Lebens- und Partnerschaftsformen es hierbei konkret geht, wird jedoch nicht weiter ausgeführt. Eine Orientierung an christlichen Wert- und Normvorstellungen findet sich nur in den Lehrplänen für Religionslehre und dort nur im Zusammenhang mit Ehe und Familie.

Homosexualität wird bei den Inhalten neben Hetero- und Bisexualität ohne weitere erkennbare Wertung als eine Form sexueller Orientierung aufgelistet.

Ob die Lehrpläne eine Gleichberechtigung im Sinne gleicher Rechte und gleicher Pflichten der Geschlechter intendieren, ist nicht eindeutig auszumachen. Zwar soll das Thema „Geschlechterrollen (im Wandel der Zeit)“ im Unterricht behandelt werden, doch wird auch die „Unterschiedlichkeit der Geschlechter“ herausgestellt. Vor allem ist zumeist von „Gleichwertigkeit“ [in dieser Unterschiedlichkeit, die Verfasserin] die Rede, was auf die traditionelle Vorstellung eines polarisierten Geschlechterverhältnisses hinweist.

Jugendsexualität wird in den reformierten Lehrplänen zwar als Thema genannt, steht aber unter der Überschrift „Sexualität und Verantwortung“ und im Kontext mit der „bewussten Steuerung des Sexualverhaltens“. Diese Formulierung hat eine Konnotation von Triebkontrolle. In Richtung Zurückhaltung weisen auch Formulierungen, die Kontakte zwischen Mädchen und Jungen in der Pubertät als vorsichtige „Annäherungsversuche“ umschreiben und von der Pubertät überhaupt als schwieriger, aber notwendiger Entwicklungsphase sprechen, die man durchlaufen müsse, um zum „richtigen“ Erwachsensein zu gelangen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass das Thema „Empfängnisverhütung“ erst in der 8. Jahrgangsstufe behandelt werden soll. Da es in einem Zug mit „Familienplanung“ genannt wird, entsteht wiederum der Eindruck, dass Sexualität vor allem im Rahmen von Ehe und Familie akzeptiert wird, zumal die Jugendlichen auch auf ihre zukünftige Elternrolle vorbereitet werden sollen. Dieser Schluss-

folgerung liegt ein enggefasster Begriff von „Familienplanung“ zugrunde, wie er landläufig benutzt wird. „Familienplanung“ ist aber mehr als nur Verhütung. Ein umfassender Begriff von „Familienplanung“ bezieht sämtliche Aspekte der Lebensplanung mit ein.

Das Thema „Aids“ nimmt im Inhaltskatalog einen recht breiten Raum ein. Das ist zwar mit der Verankerung der Sexualerziehung im Kontext von Gesundheits-erziehung erklärbar, birgt jedoch immer das Risiko, dass Sexualität in erster Linie mit Gefahr und Krankheit in Verbindung gebracht wird. Zwar findet sich in den Hinweisen zur Unterrichtsgestaltung mehrfach die Formulierung, dass die SchülerInnen nicht verunsichert oder verängstigt werden sollen. Bei der sich hier abzeichnenden inhaltlichen Ausrichtung des Unterrichts (siehe auch die Auswertung der methodischen Vorschläge) dürfte dies jedoch nicht so leicht zu vermeiden sein.

Eine ähnlich widersprüchliche Situation ergibt sich bei der Inhaltsanalyse zum Thema „sexueller Missbrauch“. Auf der einen Seite werden Elemente aktueller Präventionskonzepte vorgestellt (Entwickeln von Selbstbewusstsein, damit die Kinder sich trauen, z.B. unangenehme Berührungen abzulehnen, und lernen, Nein zu sagen), auf der anderen Seite soll eine „behutsame Warnung vor ‚falschen Kinderfreunden‘ (Bekannte, Fremde)“ erfolgen, die mit dieser nebulösen Formulierung zu Verunsicherungen und diffusen Ängsten bei den Kindern führen kann.

Die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs ist in den Fächerrichtlinien nicht als Unterrichtsinhalt vorgesehen. Die „Würde des Ungeborenen“ findet sich als fakultativer Inhalt in den Fachrichtlinien für den Religionsunterricht.

Sexualerziehung behinderter Kinder und Jugendlicher wird nicht erwähnt.

Das thüringische Schulgesetz hebt zwar auf das vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT formulierte Toleranzgebot ab, Hinweise auf ein multi- oder interkulturelles Unterrichtskonzept finden sich aber nicht.

Das in den thüringischen Lehrplänen erkennbare Konzept von Sexualerziehung lässt sich nach wie vor als unzulänglich bezeichnen. Im Vordergrund steht die Wissensvermittlung („Schaffung von kenntnismäßigen Voraussetzungen“), aus der sich dann – anscheinend quasi von selbst – „bleibende gesundheitsfördernde“ Verhaltensweisen und Gewohnheiten ergeben sollen. Hygieneaspekte, die Vorbeugung von Krankheiten sowie kontrolliertes, verantwortungsvolles Handeln haben ein großes Gewicht gegenüber den emotionalen, identitätsstiftenden Seiten der Sexualität. Deren hedonistische Aspekte werden völlig ausgeklammert.



3.17

**VERGLEICHENDE
AUSWERTUNG UND
RESÜMEE**



VERGLEICHENDE AUSWERTUNG UND RESÜMEE

Schulische Sexualerziehung wird heute – 35 Jahre nach ihrer Einführung durch die STÄNDIGE KONFERENZ DER KULTUSMINISTER im Jahr 1968 – nicht mehr in Frage gestellt. Alle Bundesländer haben sie inzwischen in ihren Schulgesetzen verankert und sehen sie damit gleichberechtigt neben der Sexualerziehung in der Familie. Sie ist von der Grundschule an, wenn auch in unterschiedlich intensiver Form, fester Bestandteil in den Lehrplänen aller Bundesländer. Die Länder Berlin und Rheinland-Pfalz erkennen sogar schon einen Bedarf für Vorschulkinder im Elementarbereich an. Die klassische Argumentationsfigur, frühe und ausführliche Sexualerziehung „wecke schlafende Hunde“ und verleite Kinder und Jugendliche zu verfrühten, nicht altersgemäßen sexuellen Handlungen, hat mittlerweile keinen Bestand mehr. Amerikanische und deutsche Sexualwissenschaftler konnten zeigen, dass (schulisch) aufgeklärte Kinder besser vor sexuellen Übergriffen geschützt sind. Sie wenden als Jugendliche häufiger Verhütungsmittel an und werden deshalb auch seltener ungewollt schwanger¹⁸. Schulische Sexualerziehung ist auch notwendiges Korrektiv zur Darstellung von Sexualität in den Massenmedien.

NEUE SOZIALE ENTWICKLUNGEN

Soziale Entwicklungen und gesetzliche Veränderungen seit den 60er Jahren haben die gesellschaftliche Lebensrealität beeinflusst und neue Akzentsetzungen und Aufgaben an die Sexualerziehung herangetragen, die in den Empfehlungen der KMK aus dem Jahr 1968 nicht berücksichtigt werden konnten. Hier sind die Bemühungen um das Bereitstellen spezifischer Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten für Mädchen – und Jungen – zu nennen, die Veränderung der familiären Lebensformen, die zunehmende Normalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, die Diskussionen um sexualisierte Gewalt gegen Kinder, die Neuregelung des §218 StGB mit dem dazugehörigen Urteil des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES, die Bemühungen um die Integration Behinderter sowie das vielerorts Realität gewordene Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen. Bei der Auswertung der Richtlinien und Lehrpläne der 16 Bundesländer wurde daher auch in den Blick genommen, inwieweit diesen Veränderungen gesellschaftlicher Realität, neben anderen Analyseaspekten dieser Expertise, im Rahmen der Sexualerziehung an Schulen Rechnung getragen werden soll.

DER SEXUALITÄTSBEGRIFF

Die Richtlinien der drei Länder Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern legen der Sexualerziehung einen Sexualitätsbegriff zugrunde, der nur

¹⁸ Vgl. BZgA (2002); Jugendsexualität, Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-jährigen und ihren Eltern, Ergebnisse der Repräsentativbefragung 2001

die Funktionen Fortpflanzung, Partnerbezug und Persönlichkeitsbildung bzw. Kommunikation erkennen lässt. Die acht Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein gehen von einem umfassenden Begriff aus, der alle fünf Aspekte der Sexualität berücksichtigt. Der Sexualitätsbegriff in den Richtlinien der übrigen fünf Bundesländer Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen klammert den Lustaspekt aus. Hier zeichnet sich gegenüber den Ergebnissen der Studie von 1995 eine deutliche Veränderung dahin gehend ab, dass immer mehr Bundesländer ihren Richtlinien einen breiteren Sexualitätsbegriff zugrunde legen.

GRUNDLEGENDE WERTHALTUNGEN IN DER SEXUALERZIEHUNG

Die Richtlinien von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz heben ausdrücklich auf eine an christlichen Werten und Normen orientierte Sexualerziehung ab. Diese Wertebindung bestimmt sich u.a. zum Teil aus den Vorgaben der Landesverfassungen. Damit verbunden ist eine deutliche Ausrichtung der schulischen Sexualerziehung auf Ehe und Familie, die als legitimer Rahmen für Sexualität entsprechend eine Vorrangstellung eingeräumt bekommen. Die Vielfalt der Lebensformen wird mittlerweile in allen Bundesländern als gesellschaftliche Realität zur Kenntnis genommen – wenn auch die Richtlinien von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern keinerlei weiter gehende Akzeptanz erkennen lassen und in Bayern eine Thematisierung von anderen Formen der Partnerschaft ausschließlich in den Fachlehrplänen für Religion vorgesehen ist.

ORIENTIERUNG AUF FAMILIE

In allen Richtlinien dominiert immer noch die Polarität Kernfamilie gegenüber nicht konventionellen Lebensgemeinschaften mit einer mehr oder weniger impliziten Abwertung der vom Grundmuster der herkömmlichen Familie abweichenden Formen. Eine annähernde Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Partnerschaftsformen zeichnet sich tendenziell in den Richtlinien aus Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ab. In allen Richtlinien und Lehrplänen sind Lust, Zärtlichkeit und Erotik an verantwortungsvolle Partnerschaft bzw. Liebe gebunden.

MULTI- BZW. INTERKULTURALITÄT

Das 1979 vom Bundesverwaltungsgericht formulierte „Toleranzgebot“, das in der Sexualerziehung eine Rücksichtnahme auf unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Grundhaltungen fordert, hat in die Schulgesetze aller Bundesländer Eingang gefunden. Ein darüber hinaus weisendes multikulturelles Unterrichts-

konzept, das auf ein gelingendes Nebeneinander-Leben in kultureller Vielfalt abzielt, findet sich in den Richtlinien und Lehrplänen von Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Ein interkultureller Ansatz, der auch im Rahmen von Sexualerziehung über eine gegenseitiges Verstehen und Akzeptieren hinausgeht, lässt sich lediglich aus den Lehrplanvorgaben der Stadtstaaten Berlin und Hamburg herauslesen. Hier wird darauf abgehoben, dass die unterschiedlichen Kulturen durch die bewusste Wahrnehmung von Ähnlichkeiten und Differenzen voneinander lernen und sich wechselseitig im Sinne einer Humanisierung der Lebensverhältnisse günstig beeinflussen können, was einen wichtigen Meilenstein in Richtung Integration darstellen würde.

HOMOSEXUALITÄT

Bei der sexuellen Orientierung sieht es noch enger aus. Zwar ist mittlerweile auch hier in fast allen amtlichen Veröffentlichungen die Intention zu erkennen, der Diskriminierung von Homosexualität entgegenzutreten. Allein in Mecklenburg-Vorpommern soll Homosexualität überhaupt nicht thematisiert werden, in Baden-Württemberg und Sachsen ist sie nur fakultativ im Lehrplan für katholische Religion am Gymnasium verankert, und in Bayern und Schleswig-Holstein wird sie nach wie vor im Zusammenhang mit Problemen gesehen. Die Lehrpläne der sechs Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt fordern dagegen die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Liebe. Im Sinne eines Diversity-Mainstreaming setzen sich lediglich die sexualerzieherischen Vorgaben von Berlin, Bremen und Hamburg aktiv für die Akzeptanz der Vielfalt von sexuellen Orientierungen ein. In Thüringen wird das Thema ohne erkennbare Wertung genannt.

JUGENDSEXUALITÄT

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Kindes- und Jugendalter wird vor allem in den Richtlinien aus Hamburg bejaht. Wohlwollende Akzeptanz findet sich in den Rahmenplänen der acht Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt. In Mecklenburg-Vorpommern soll jugendliche Sexualität kein Thema sein, in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein ist das Thema zwar vorgesehen, eine normative Werthaltung ist jedoch nicht zu erkennen. In Bayern und Thüringen wird jugendliches Sexualhandeln vor allem als Problemverhalten gesehen.

SELBSTBEFRIEDIGUNG

Das Thema „Selbstbefriedigung“ ist nach wie vor ein heißes Eisen: Die sechs Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland,

Sachsen und Thüringen wollen das Thema nicht in ihrem Unterricht behandelt sehen. In den übrigen Ländern wird Selbstbefriedigung positiv bis neutral gesehen.

VERHÜTUNG

Das Thema „Verhütung“ ist seit dem Urteil des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES in allen Bundesländern als verbindlicher Unterrichtsinhalt vorgesehen – in Baden-Württemberg aus nicht erklärlichen Gründen allerdings nur im Pflichtcurriculum der Realschule, für die anderen Schulformen bei den fakultativen Themen. Die Einschätzungen über die als sinnvoll erachtete Jahrgangsstufe divergieren erheblich: von der Jahrgangsstufe 4 in Hamburg bis zur Jahrgangsstufe 10 in Baden-Württemberg und Bayern. Am häufigsten (in sieben Bundesländern) wird die Klassenstufe 5/6 als geeignet angesehen.

In keinem der Bundesländer findet sich im Zusammenhang mit Verhütung der aktuelle Begriff der „Zeugungsverhütung“, der begrifflich Jungen und Männer gleichermaßen in die Verantwortung nehmen würde. Es ist ausschließlich von „Empfängnisverhütung“ bzw. „Schwangerschaftsverhütung“ die Rede, womit tendenziell Mädchen und Frauen für Verhütung verantwortlich gemacht werden. Die hamburgischen Richtlinien zur Sexualerziehung fordern allerdings explizit, dass auch die Jungen in die Verantwortung einbezogen werden sollen und ihre Bereitschaft, sich zu beteiligen, gestärkt werden soll.

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs soll in allen Bundesländern bis auf Sachsen und Thüringen thematisiert werden. Berlin, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen-Anhalt liefern in ihren Richtlinien keinerlei Anhaltspunkte für eine normative Ausrichtung des Unterrichts. In den bayerischen Richtlinien wird unmissverständlich darauf bestanden, dass jeder Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht anzusehen und von daher rechtlich verboten sei. Den Schutz des ungeborenen Lebens wollen sechs Bundesländer verpflichtend im Unterricht behandelt sehen (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz).

SEXUALERZIEHUNG MIT BEHINDERTEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Umgang mit der Sexualität Behinderter ist einer der sexualpädagogischen Aspekte mit den meisten Auslassungen in den Richtlinien und Lehrplänen: Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen setzen sich überhaupt nicht mit der Thematik auseinander.

In den baden-württembergischen und bayerischen Richtlinien finden sich Formulierungen, dass auf Behinderte Rücksicht zu nehmen sei, allerdings ohne dass ein unmittelbarer Bezug zur Sexualerziehung hergestellt wird. Sechs Bundesländer (Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein) weisen in ihren Unterrichtsvorgaben darauf hin, dass behinderte SchülerInnen in gleichem Maße Anspruch auf Sexualerziehung haben wie nicht behinderte, da ihre Bedürfnisse nicht grundsätzlich verschieden seien. Allenfalls bei der Auswahl der Methoden solle ggf. eine Orientierung an den jeweiligen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen erfolgen. Die Richtlinien zur Sexualerziehung aus Berlin und Sachsen-Anhalt formulieren dieses Normalisierungsprinzip mit dem Ziel einer weitreichenden Integration behinderter SchülerInnen besonders nachhaltig und ausführlich.

GLEICHBERECHTIGUNG DER GESCHLECHTER

Von allen Teilaspekten der sexuellen Identität hat die Flexibilisierung der Geschlechtsrollen bisher die größte und breiteste Akzeptanz gefunden. Mit der Gleichberechtigung der Geschlechter erklären sich entsprechend inzwischen die Richtlinien aller Bundesländer einverstanden, lediglich in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ist noch von „Gleichwertigkeit“ (in einer – mehr oder weniger betonten – Verschiedenheit) die Rede. Eine weiter gehende Entwicklung, von der engen Definition Mädchen oder Junge, Frau oder Mann abzuweichen, findet sich in kleinerem Rahmen bisher nur im Zusammenhang mit dem Gender-Mainstreaming-Programm, das in Ansätzen in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zu erkennen ist.

SEXUALISIERTE GEWALT GEGEN KINDER

Dass schulische Sexualerziehung einen Beitrag zur Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche leisten soll, ist mittlerweile in allen Bundesländern weitestgehend anerkannt. Mit Ausnahme von Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein soll im Regelfall mit der Prävention in der Grundschule begonnen werden. In den meisten Bundesländern wird auf die Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder gesetzt, in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt werden im Sinne sekundärer Prävention auch die Lehrkräfte für das Erkennen sexualisierter Gewalt sensibilisiert. Lediglich in Hamburg und Bremen gibt es Ansätze zu Täterprävention, indem das geschlechtsspezifische Verhalten von Jungen in den Blick gerückt wird. Sachsen präferiert ein als überkommen anzusehendes Abschreckungskonzept.

RESÜMEE

Zusammenfassend fällt auf, dass sich die Richtlinien der 16 Bundesländer seit der Analyse von 1995 insgesamt angeglichen haben: Themen wie „Vielfalt der Lebensgemeinschaften“, „gleichgeschlechtliche Liebe“, „jugendliche Sexualität“, „Aids“ oder „sexuelle Gewalt gegen Kinder“ kommen mittlerweile überall vor. Die größten Differenzen gibt es noch bei den Themen „Homosexualität“, „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Selbstbefriedigung“. Auch der angemessene Zeitpunkt, um Kinder und Jugendliche über Verhütung aufzuklären, divergiert, wenn er heute auch im Durchschnitt eine Jahrgangsstufe früher angesiedelt wird (Klassenstufe 6 gegenüber den Klassenstufen 7/8 im Jahr 1995).

Die meist älteren Fächerrichtlinien stimmen in ihren Zielsetzungen und damit in den zugehörigen Inhalten und Methoden nicht mit den Ansprüchen der meist aktuelleren übergreifenden Richtlinien für die Sexualerziehung überein. Da die übergreifenden Richtlinien den Lehrkräften in der Regel weniger bekannt sind als die Richtlinien der unterrichteten Fächer, werden sie wahrscheinlich in geringerem Maße berücksichtigt. Daher empfiehlt es sich in diesen Fällen, die jeweiligen Fächerrichtlinien möglichst kurzfristig mit den übergreifenden Richtlinien abzustimmen. Im Saarland scheint das auch bei den neu überarbeiteten Fachlehrplänen sinnvoll, die weniger offen bzw. restriktiver als die älteren übergeordneten Richtlinien sind.

Die Öffnung der Kerncurricula, um Schulen unter dem Stichwort „selbstständige Schule“ Freiräume bei der Unterrichtsgestaltung zu gewähren (Beispiele bieten hier Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), hat dazu geführt, dass zahlreiche sexualpädagogische Inhalte/Themen in die fakultativen Themenkataloge geraten sind und damit nicht gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich im Unterricht behandelt werden. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Analyse in einer Übersicht.

INHALTE UND NORMATIVE AUSRICHTUNG DER RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE ZUR SEXUALERZIEHUNG

Die Ziffern 1 bis 5 in der Spalte „Funktionen der Sexualität“ bezeichnen jene Aspekte, die im erweiterten Sexualitätsbegriff angesprochen werden. Aus den erkennbaren Funktionen bzw. Aspekten ergeben sich entsprechende Zielsetzungen, denen im Unterricht Rechnung getragen werden soll. Es bedeuten im Einzelnen:

Abb. 1

	Christliche Wert-orientierung	Funktionen der Sexualität	Orientierung auf Familie	Andere Formen der Partnerschaft	Homo-sexualität	Selbst-befriedigung	Verhütung (Klasse)	§ 218
BW	+	1/2/4	++	+	(O)		(9/10)	++
BY	+	1/2/3	++	(O)	-		7/8 RS 9/10 HS	-
BE		1/2/3/4/5	+	++	++	+	5/6 bei Fragen 7	O
BB		1/2/3/4	+	O	+	+	7/8	+
HB		1/2/3/4/5	+	+	++	+	5/6	+
HH		1/2/3/4/5	+	+	++	+	4 bei Fragen 7/8	+
HE	+	1/2/3/4/5	++	O	+	+	5/6	+
MV		1/2/3	+	O			7	
NI		1/2/3/4/5	+	+	+	+	9	+
NW		1/2/3/4/5	+	+	+	+	5/6 bei Fragen 8/9	+
RP	+	1/2/3/4	++	+	O	O	5/6	O
SL		1/2/3/4/5	+	+	+		7/8	O
SN		1/2/3/4	+	+	(O)		8 MS 9 Gym	(O)
ST		1/2/3/4	+	+	+	O	5/6	O
SH		1/2/3/4/5	+	+	-	O	5/6	+
TH		1/2/3/4	+	+	O		8	

LEGENDE:

- ++ Inhalt/Thema soll ausführlich behandelt werden und wird für sehr wichtig gehalten bzw. sehr positiv bewertet
 - +
 - O
- Inhalt/Thema wird für wichtig gehalten bzw. positiv bewertet
- Inhalt/Thema soll im Unterricht behandelt werden, eine Wertung ist jedoch nicht erkennbar

- 1 Fortpflanzung
- 2 Partnerbezug/Liebe
- 3 Persönlichkeitsbildung/Identitätsstabilisierung
- 4 Kommunikation
- 5 Erleben von Lust

	Schutz des ungeborenen Lebens	Kinder-/Jugendsexualität	Gleichberechtigte Partnerschaft	Aids	Sexualisierte Gewalt	Sexualität Behinderter	Multi-/Interkulturalität	
	+	O	+	+	++	O	M	BW
	++	-	+	+	++	O	T	BY
		+	++	+	+	++	I	BE
		+	+	+	O		M	BB
	O	+	+	+	++		M	HB
		++	++	+	++	+	I	HH
		+	+	O	+	+	M	HE
			O	O	O		T	MV
	+	O	+	+	+		I	NI
	+	+	++	+	++	+	M	NW
	+	+	+	+	O		M	RP
		+	+	+	+		M	SL
	(O)	O	O	+	+	+	T	SN
	(O)	+	+	+	++	+	T	ST
		O	++	+	+	+	T	SH
	(O)	-	O	+	+	+	T	TH

- Inhalt/Thema soll zwar im Unterricht behandelt werden, wird jedoch vor allem im Zusammenhang mit Problemen gesehen oder negativ bzw. ablehnend bewertet
- (O) Inhalt wird nur bei den fakultativen Themen oder nur im Lehrplan einer bestimmten Schulform aufgeführt
- T Beachtung des Toleranzgebots
- M Multikulturelles Unterrichtskonzept
- I Interkulturelles Unterrichtskonzept



4 **METHODEN IN
DER SEXUALAUF-
KLÄRUNG IM
LÄNDERVERGLEICH**



METHODEN IN DER SEXUALAUFLÄRUNG IM LÄNDERVERGLEICH

Schon die Reformpädagogik des späten 19. Jahrhunderts entwickelte ihre Thesen vor dem Hintergrund des Leitgedankens, dass Dinge besser behalten werden, wenn man sie im wahrsten Sinne des Wortes begreifen kann. Die heute rasant fortschreitende Forschung über komplexe Denk- und Lernvorgänge knüpft an diese eher intuitiven Thesen MONTESSORI¹⁹, FREINET²⁰ und vieler anderer an, indem sie in den Blick nimmt, auf welcher vielfältigen Weise Informationen wahrgenommen, verarbeitet, behalten oder auch wieder vergessen werden.

THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Aus den bislang bekannten neurophysiologischen, entwicklungsbiologischen und lernpsychologischen Forschungsergebnissen lässt sich ein gemeinsamer Nenner herausfiltern: Ein vielfältiges, abwechslungsreiches und vor allem **handlungsorientiertes** Lernangebot verspricht den größtmöglichen Lernerfolg. Ein handlungsorientiertes Lernangebot ist die wichtigste Voraussetzung zum Erwerb von Handlungskompetenz, eine der wichtigsten Voraussetzungen für „Mündigkeit“, die als übergeordnetes Richtziel in den Schulgesetzen, Richtlinien und Lehrplänen aller Bundesländer vorgegeben ist. Nur der „freie, seiner Verantwortung bewusste junge Mensch“, wie es in den meisten Formulierungen heißt, kann aufrecht gehen und hat damit Kopf und Hände frei, um zu **handeln**, um seine Wirklichkeit zu gestalten.²¹

ERWERB VON HANDLUNGSKOMPETENZ

In der einschlägigen Fachliteratur wird dagegen noch häufig suggeriert, eine Intensivierung handlungsorientierter Aspekte ginge zu Lasten der Stoffvermittlung und des Erwerbs von Fachkenntnissen im Unterricht. Zugegebenermaßen kann in methodenzentrierten Unterrichtsphasen weniger Lernstoff dargeboten werden; doch heißt das keinesfalls, dass die SchülerInnen unter dem Strich weniger lernen. Der Erwerb von Handlungskompetenz ist vor allem für die Sexualerziehung von besonderer Bedeutung, da die Zielsetzungen eines ganzheitlichen Sexualunterrichts eben nicht nur das Wissen über den eigenen Körper und seine Funktionen umfassen. Sexualität umfasst auch das Aufbauen und Gestalten von lust- und verantwortungsvollen Beziehungen, die Fürsorge für sich, eine Partnerin/einen Partner, möglicherweise für Kinder. Sie umfasst auch Konflikte und enttäuschte Gefühle sowie das Aushandeln von Bedürf-

19 MONTESSORI (1994)

20 FREINET (1980)

21 Vgl. MEYER (1987), S. 198

nissen. Dazu ist ein Methodenangebot nötig, das zu Eigentätigkeit und kritischer Reflexion anregt und die Gefühle der Kinder und Jugendlichen mit einbezieht.

Emotionen werden verbal und körperlich ausgedrückt. Eine Überbewertung der sprachlichen Fähigkeiten und eine einseitig „kopflastige“ Sexualerziehung kann Kinder und Jugendliche zu AnalphabetInnen im Umgang mit ihren Gefühlen und ihrem Körper machen. Kreative Angebote, wie z.B. Theaterspielen oder künstlerisches Gestalten, die Intellekt und Emotion einbeziehen, helfen demnach eher, ein ganzheitliches Gefühls- und Körperbewusstsein zu entwickeln.

DIE VIER KOMPETENZFELDER

Im zweiten Teil der Analyse von Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualerziehung sollen daher die empfohlenen Unterrichtsmethoden daraufhin überprüft werden, inwieweit sie dazu geeignet sind, Handlungskompetenz im Sinne des oben skizzierten ganzheitlichen Lernkonzeptes zu vermitteln. Dazu wird von einem didaktisch-methodischen Kompetenzmodell ausgegangen, das Handlungskompetenz mit Hilfe von vier sich ergänzenden, einander bedingenden Kompetenzfeldern beschreibt: personale und soziale Kompetenz sowie Sach- und Methodenkompetenz. Handlungskompetenz wächst mit der zunehmenden Herausbildung dieser vier konstituierenden Felder.

- **Sachkompetenz** zielt auf den Erwerb fachlicher Grundkenntnisse sowie auf die Anwendung und Verknüpfung dieser Kenntnisse in Handlungszusammenhängen.
- **Methodenkompetenz** umfasst die Fähigkeit und Bereitschaft, Lernstrategien zu entwickeln sowie unterschiedliche Techniken und Verfahren sach- und situationsgerecht anzuwenden. Dementsprechend muss ein geeignetes methodisches Instrumentarium zur Verfügung stehen.
- **Soziale Kompetenz** findet ihren Ausdruck in der Fähigkeit und Bereitschaft, zu kooperieren und zu kommunizieren. Sie bedeutet Verständnis für die Denk- und Lebensweisen anderer Menschen und die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen und Verantwortung zu übernehmen.
- **Personale Kompetenz** gründet auf Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl. Sie bezieht sich auf die intrapersonellen Einstellungen zur eigenen Person, zu den eigenen Gefühlen und zum eigenen Körper, und sie schließt die moralische Urteilsfähigkeit ein.

In den meisten Vorüberlegungen der Lehrpläne werden didaktische Prinzipien bzw. Leitlinien formuliert, die Hinweise dafür liefern, inwieweit Handlungsorientierung gemäß dem hier skizzierten Kompetenzmodell angestrebt wird. Dabei tauchen die Begriffe **Handlungsorientierung**, **Ganzheitlichkeit** oder **Methodenkompetenz** meist auch explizit auf. Das didaktische Prinzip der **Wissenschaftsorientierung**

Abb. 2



verweist auf eine Förderung der Sachkompetenz, die Förderung der Diskursfähigkeit trägt wesentlich zur sozialen Kompetenz bei. Lediglich die personale oder Selbstkompetenz spiegelt sich nicht unmittelbar in einem der übergeordneten didaktischen Prinzipien wider; allenfalls indirekt lässt sie sich mit SchülerInnenorientierung verbinden.

In der folgenden Übersicht sind alle übergeordneten didaktischen Prinzipien oder Leitlinien zusammengestellt, die in den Richtlinien und Lehrplänen der Bundesländer ausdrücklich genannt worden sind.

Da diese didaktischen Leitlinien zunächst lediglich Absichtserklärungen darstellen, gilt es in einem nächsten Schritt, die im Einzelnen vorgeschlagenen Methoden zu

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN UND LEITLINIEN IN DEN SEXUALPÄDAGOGISCHEN ME

Abb. 3

	Handlungsorientierung	Ganzheitlichkeit	Wissenschaftsorientierung	Förderung der Diskursfähigkeit	Förderung von Medien-/Methodenkompetenz	SchülerInnenorientierung/ Subjektbezug	Praxisbezug/ Anwendungsorientierung
BW	●	●	●	●		●	
BY	(●)		●				
BE	●	(●)	●	●		●	
BB	(●)	●	●		●	●	●
HB	●	●	●	●	●	●	
HH	●	●	●	●	●	●	
HE	(●)	(●)	●		●	●	
MV	(●)	(●)	●			(●)	●
NI	●		●			●	●
NW	●	●	●	(●)		●	
RP	●	●	●		●	●	
SL	●	●	●		●	●	
SN		●	●			●	
ST	(●)	(●)	●	(●)		●	(●)
SH	(●)	(●)	●	●	(●)	●	(●)
TH	(●)	(●)	●			●	●

Ein (●) bedeutet, dass das didaktische Prinzip zwar explizit in den Richtlinien und/oder Lehrplänen genannt wird, die weiteren Konkretisierungen des Methodenkonzepts dem Begriff jedoch

THODENKONZEPTEN DER EINZELNEN BUNDESLÄNDER

Situations-orientierung	Problem-orientierung	Exemplarität	Differen-zierung	Fächer-übergreifender Unterricht	Situatives Aufheben der Koedukation	Gender-Main-streaming	
		●		●	●		BW
●		●		(●)	●		BY
				●	●	●	BE
			●	●	●		BB
	●	●		●	●		HB
●				●	●	●	HH
●				●	●		HE
		●		●			MV
			●	●	●		NI
●			●	●	●	●	NW
●				●	●		RP
	●			●	●		SL
				●	●		SN
(●)	(●)	(●)	(●)	●	●	●	ST
				●	●	●	SH
				●	●		TH

nicht entsprechen. In diesem Fall ist von einer eher schlagwortartigen Nennung auszugehen, die den didaktisch-methodischen Mainstream aufgreifen will.

analysieren, um anhand dieser Ausführungen nachzuvollziehen, inwieweit die formulierten Ansprüche auch im Konkreten weitergeführt werden. Dabei lehnt sich die Analyse terminologisch an die didaktischen Kategorien aus der Theorie der Unterrichtsmethoden von Hilbert MEYER²² an. MEYER entwickelte ein System aus fünf Kategorien, die hierarchisch aufeinander aufbauen bzw. strukturell aufeinander bezogen sind, um die Begriffe zur unterrichtlichen Gestaltung zu ordnen. Diese Begriffe wurden für die folgende Analyse weitgehend übernommen.

1. **Übergeordnete didaktische Prinzipien bzw. Leitideen** (so genannte Unterrichtskonzepte), bestimmen die methodische Entscheidungen auf höchster Ebene. Dazu gehören die meisten der in Abbildung 3 genannten Prinzipien.
2. **Sozialformen** wie Frontal- oder Gruppenunterricht, beschreiben die Aktionsformen der am Unterrichtsgeschehen beteiligten Personen.
3. **Handlungssituationen** (so genannte elementare Handlungen) gehören zu den **Mikromethoden**. Sie stellen die elementare Ebene methodischen Handelns dar: kleinste, bewusst gestaltete Interaktionseinheiten im Unterrichtsprozess, die als Voraussetzung für komplexere Unterrichtsmethoden nötig sind (z.B. zuhören, vorzeigen, beobachten, aufschreiben).
4. **Handlungsmuster** sind methodische Grundformen und gehören ebenfalls zu den **Mikromethoden**. Es handelt sich um relativ komplexe Formen der Aneignung von Wirklichkeit wie Diskussion, Textarbeit, Rollenspiel, Interpretation oder Collage.
5. **Methodische Großformen**, die so genannten **Makromethoden**, sind historisch entwickelte feste Strukturen von Lehr- und Lernwegen wie Lehrgang, Workshop oder Exkursion.

Handlungsorientiertes Lernen in der Sexualerziehung kann – entsprechend dem oben beschriebenen Kompetenzmodell – mit Hilfe unterschiedlicher methodischer Handlungsmuster stattfinden. Diese setzen sich wiederum aus einer Reihe elementarer Handlungen zusammen bzw. haben diese zur Voraussetzung.

- Fachwissenschaftliche, entdeckende Verfahren: Wissbegierde und Forscherdrang werden gefördert durch Beobachten und Erkunden von Objekten und Räumen, Auswerten von Informationen, Planen und Durchführen von Experimenten, Protokollieren und Präsentieren von Ergebnissen.
- Kommunikativ-interaktive Verfahren wie Sichmitteilen, Fragenstellen, Antwortensuchen, Zusammenspielen, Sicheinfühlen

22 Vgl. MEYER (1987), S. 198

- Gestaltende Verfahren wie Basteln, Werken, Malen, Kleben, Konstruieren, Darstellen
- Körperorientierte, identitätsbildende Handlungsmuster wie Sich-selbst-Erfahren, Sichbewegen, Sichentspannen, Träumen, Berühren

Anhand der folgenden Zusammenstellungen wird entsprechend überprüft, welche methodischen Konzepte den Richtlinien, Rahmen- und Fachlehrplänen der Bundesländer zugrunde liegen und inwieweit die vorgeschlagenen Sozialformen, Mikro- und Makromethoden diesen Konzepten auch tatsächlich entsprechen.

Wo didaktische Prinzipien oder Leitlinien in Klammern stehen, werden sie zwar explizit in den Richtlinien oder Lehrplänen genannt. Die weitere Konkretisierung des Methodenkonzepts entspricht jedoch nicht dem Begriff. In diesen Fällen ist von einer eher schlagwortartigen Nennung auszugehen, die den didaktisch-methodischen Mainstream aufgreifen will.

4.1

BADEN-WÜRTTEMBERG

Der auf die Ausbildung einer ganzheitlichen Persönlichkeit ausgerichtete Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen in Baden-Württemberg erfordert das bewusste Zusammenwirken der beteiligten Fächer. Entsprechend findet Familien- und Geschlechtererziehung im Rahmen des Fachunterrichtes, fächerverbindend und fächerübergreifend statt. Sie hat ihren Platz vorrangig im Rahmen des Heimat- und Sachunterrichtes sowie im Fachunterricht Biologie und soll in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre, Ethik, Deutsch, Geschichte und Gemeinschaftskunde, Chemie, Hauswirtschaft und Sport weitergeführt werden. Neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten wird die Förderung der Persönlichkeit in den Vordergrund gestellt sowie die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen. In allen Fächern können spontane Fragen der SchülerInnen „behutsam und in angemessener Sprache beantwortet werden [...], ohne dass diese jedoch zum Anlass für eine weitergehende, über die Einzelfragen hinausreichende Behandlung der Thematik genommen werden“. Gegebenenfalls ist ein zeitweiliger Verzicht auf Koedukation möglich.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Exemplarität
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung der Diskursfähigkeit
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Darbietender und fragend-entwickelnder Klassenunterricht
- Partner- und Gruppenarbeit
- Freiarbeit
- Arbeit mit neuen Medien

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Beobachten
 - Untersuchen
 - Experimentieren
 - Beschreiben
 - Zeichnen
- Experteninterviews
- Kommunikative Verfahren
 - Unterrichtsgespräch
 - Fragen beantworten
 - Vertrauensvolles Erzählen und Besprechen

- „Gefühle zulassen“
- Kennenlern-, Kontakt-, Kommunikationsspiele
- Simulationsverfahren
 - Computersimulation
 - Rollenspiele, szenische Darstellungen, Puppenspiel
- Arbeit mit audiovisuellen Medien
 - Schulbücher
 - Literarische Texte, Geschichten, Lieder
 - Filme, Fernsehserien
 - Werbung
 - Schemazeichnungen
 - Bilder, Fotos
- Herstellen von Collagen
- Körperorientierte, identitätsbildende Verfahren
 - Selbstporträts
 - Übungen zur Selbsterfahrung

MAKROMETHODEN

- Epochenunterricht
- Projekte
- Erstellen von Dokumentationen
- Organisation von Festen, Feiern und Ausstellungen
- Aufsuchen außerschulischer Lernorte, z.B. Beratungsstellen
- Einladen von externen Fachleuten
- Studienfahrten
- Erkunden von Lebensräumen

Das umfassende Methodenkonzept steht in Kontrast zu den eher lückenhaften Ziel- und Inhaltskatalogen, in denen zentrale Inhalte fehlen. Da es neben der Sachkompetenz auch auf die Förderung der personalen sowie der Methodenkompetenz abhebt, kann es durchaus als handlungsorientiert bezeichnet werden. Die dialogisch-kommunikative Seite ist ausbaufähig.

4.2 BAYERN

Die Ziele der Familien- und Sexualerziehung in Bayern sollen im Rahmen der „einschlägigen Unterrichtsfächer“ Biologie, Religionslehre, Deutsch und Sozialkunde verwirklicht werden. Dabei wird ein Zeitrhythmus von insgesamt drei bis höchstens zehn Unterrichtsstunden je Jahrgangsstufe empfohlen. In der Regel wird Sexualerziehung im gewohnten Klassenverband unterrichtet, wenn eine spezielle Situation es erfordert, kann die Koedukation auch aufgehoben werden.

Äußerst restriktiv sind in Bayern die Richtlinien, was die Veranschaulichung sexualpädagogischer Themen angeht: „In der Grundschule ist bei sexualpädagogischen Themen auf die bildliche und schriftliche Darstellung von Unterrichtsinhalten durch die Schüler zu verzichten.“ Im Wortsinn des Satzes bedeutet dies, dass die SchülerInnen im Rahmen des Sexualunterrichtes nichts aufschreiben oder malen dürfen. Unterrichtsmedien, die zur Veranschaulichung humanbiologischer Sachverhalte eingesetzt werden, dürfen nur während des Unterrichts in der jeweiligen Klasse Verwendung finden, nach der jeweiligen Unterrichtsstunde sind die Lehrmittel zur Sexualerziehung wieder zu entfernen. „Stimulation wie auch Verängstigung durch unangemessene Schilderungen oder Bilddemonstrationen sind zu unterlassen.“ Bei der Auswahl audiovisueller Medien seien mit Bedacht das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Altersstufe zu berücksichtigen. Für die Klassenstufen 1 bis 6 müssen die Medien zunächst den Eltern vorgestellt werden, in den Klassenstufen 7 bis 11 ist die Information durch einen Elternbrief erforderlich.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- Exemplarisches Lernen
- Situationsorientierung
- (Fächerübergreifender Unterricht)
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Lehrervortrag
- Einzelgespräch
- Unterrichtsgespräch
- Gruppenarbeit

MIKROMETHODEN

- Fragen beantworten
(Klassenstufen 1 und 2)

- Arbeit mit geeigneten schriftlichen, bildlichen oder audiovisuellen Medien

MAKROMETHODEN

- „Aktionswochen für das Leben“
 - Projektstage
 - Studientage
 - Vorträge
 - Diskussion mit Fachleuten
 - Erstellen von Ausstellungen, Plakaten, Wandzeitungen
 - Herstellen von Videos
- Hinzuziehen geschulter Fachkräfte aus Beratungsstellen bzw. dem Gesundheitsamt

Handlungsorientierung wird zwar explizit als didaktisches Prinzip in den Fachlehrplänen aufgeführt, doch fördern die wenigen aufgeführten Mikro- und Makromethoden fast ausschließlich die kognitiv ausgerichtete Sachkompetenz und in einigen Punkten die personale Kompetenz. Für die Sexualerziehung kann also nicht von einem handlungsorientierten Unterrichtskonzept ausgegangen werden.

4.3 BERLIN

In Berlin wird „Sexualerziehung [als] ein fächerübergreifend zu unterrichtendes Thema“ verstanden. Über die fachliche Behandlung hinaus soll sie ein durchgängiges Erziehungs- und Unterrichtsprinzip sein. Sie erfolgt in der Schule grundsätzlich koedukativ, allerdings sind dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Um der partiell unterschiedlichen psychosexuellen Entwicklung von Mädchen und Jungen gerecht werden zu können, wird eine zeitweilige Aufteilung in geschlechtshomogene Gruppen als vorteilhaft angesehen.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- (Ganzheitlichkeit)
- SchülerInnenorientierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung kommunikativer Kompetenz
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Lehrervortrag

MIKROMETHODEN

- Emotionale und soziale Zusammenhänge erkennen, erfahren,

kennen lernen und Einsicht in sie gewinnen

- Arbeiten mit nonverbalen und kreativen Methoden (malen, zeichnen, kneten)
- Beobachten, beschreiben, experimentieren
- Diskussion, offener Dialog

MAKROMETHODEN

- Hinzuziehen von externen Fachleuten (ÄrztInnen, schulpsychologischer Dienst, Personal von Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen)

Die Berliner Richtlinien zur Sexualerziehung präsentieren ein vorrangig interpersonell-kommunikativ ausgerichtetes Methodenkonzept, das trotz explizit aufgeführter Handlungsorientierung wenig Hinweise auf die anderen Kompetenzfelder enthält.

Die Lehrpläne der einschlägigen Unterrichtsfächer heben noch einschränkender vorrangig auf Wissenserwerb ab. Dies wird besonders deutlich anhand einer Zielformulierung für den Sozialkundeunterricht: Die SchülerInnen sollen „Einsicht gewinnen“ in „emotionale und soziale Zusammenhänge“. Das Methodenkonzept fällt damit hinter das differenziertere Zielsetzungs- und Inhaltskonzept zurück.

4.4 BRANDENBURG

Laut den Methodenvorschlägen der Rahmenlehrpläne des Landes Brandenburg, bietet sich beim Thema „Sexualität“ neben dem Fachunterricht fächerübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten an. Da es als besonders wichtig erachtet wird, dass im Unterricht eine Atmosphäre herrscht, in der sich die SchülerInnen unbefangen äußern können, wird es für bestimmte Themenbereiche als sinnvoll erachtet, nach Möglichkeiten für einen Unterricht in gleichgeschlechtlichen Lerngruppen zu suchen. Zur Berücksichtigung der Wünsche der SchülerInnen wird der Themenbereich „Liebe, Sex und Partnerschaft“ als offener Inhaltsbereich ausgewiesen.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Alltagsorientierung
- Exemplarisches Lernen
- Differenzierung
- Fächerübergreifender und fächerverbindender Unterricht
- Förderung von Medien-/Methodenkompetenz
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Frontalunterricht
- Einzelarbeit
- Partner- und Gruppenarbeit
- Arbeit mit Lernprogrammen
- Wochenplanarbeit
- Freiarbeit

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Beobachten
 - Vergleichen
 - Experimentieren
 - Systematisieren
 - Untersuchen

- Messen
- Ableiten
- Begriffliches Ordnen
- Protokollieren
- Arbeit mit unterschiedlichen audiovisuellen Medien
 - Texte
 - Modelle, Schaubilder, Grafiken
 - Fotos, Filme, Videos, CDs
 - Multimedia-Lexika
 - Computer, Internet, Suchmaschinen
 - Nutzen von Präsentationsprogrammen
 - Teilnahme an fachlichen Internet-Newsgroups
 - Austausch per E-Mail
- Simulationsverfahren
 - Computersimulation
 - Planspiele
- Kommunikative Verfahren
 - Diskussion

MAKROMETHODEN

- Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Orte in der näheren und weiteren Schulumgebung
- EPOCHENUNTERRICHT
- PROJEKTUNTERRICHT
- Durchführen von Untersuchungen

Auffallend ist das Methodenkonzept in Bezug auf den Umgang mit Medien, das ausdrücklich und sehr differenziert die Methodenkompetenz der SchülerInnen fördern soll. Der kommunikativ-soziale Aspekt kommt allerdings zu kurz. Durch die selbstständig handelnde Tätigkeit der SchülerInnen am Computer sollen Zeitfenster geschaffen werden, die für die Entwicklung der Personal- und Sozialkompetenzen genutzt werden können. Explizit vorgestellt werden jedoch nur wenige Methoden, die zur Förderung dieser Kompetenzfelder beitragen könnten.

4.5 BREMEN

Da die Sexualerziehung nicht als rein biologisches, sondern auch als gesellschaftliches Anliegen betrachtet wird, soll sie auch nicht an ein bestimmtes Fach gebunden sein. Themenorientierter, fächerübergreifender und eventuell auch projektorientierter Unterricht ist daher anzustreben. Ebenso kann eine Trennung in geschlechtsspezifische Lerngruppen sinnvoll bzw. notwendig sein.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Problemorientierung
- Exemplarisches Lernen
- Fächerübergreifender und fächer-integrierter Unterricht
- Förderung von Medien- und Methodenkompetenz
- Förderung der Diskursfähigkeit
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht (Lehrervortrag und Unterrichtsgespräch)
- Wahlpflichtgruppen
- Patenschaften
- Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit
- Gruppenpuzzle
- Stationenlernen
- Epochenunterricht

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Experimentieren
 - Fragen, Hypothesen formulieren
 - Versuche planen
 - Beobachten, untersuchen, vergleichen, erfassen, interpretieren
 - Dokumentieren, auswerten, präsentieren

- Kommunikative Verfahren
 - Diskussion, Streitgespräch
 - Angemessenes, nichtverletzendes Sprechen
 - Mindmapping, Clustering
 - Befragung von Fachleuten
- Simulationsverfahren
 - Rollenspiel (mit Verkleiden)
 - Planspiel
- Arbeit mit audiovisuellen Medien und Materialien:
 - Geeignete Bilder, Zeichnungen, Filme
 - Texte, Nachschlagewerke
 - Witze, Kritzeleien
 - Schlager
 - Fallbeispiele
 - Presseberichte
 - Pro-Familia-Verhütungskoffer
 - Menstruationskalender
 - Holzpenismodell
 - Fallstudien
 - Computersimulation
 - Internet zur Informationsbeschaffung

MAKROMETHODEN

- Besondere Veranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Diskussionen)
- Feste, Feten
- Exkursionen
- Projektstage/-wochen
- Aufsuchen außerschulischer Lernorte (z.B. Frauenärztin – nur Mädchen)
- Einbeziehen von Eltern und ExpertInnen

Alle vier Felder für Handlungskompetenz werden in den Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualerziehung angesprochen, allerdings werden de facto kaum methodische Vorschläge zur Förderung der personalen Kompetenz gemacht.

4.6 HAMBURG

Es sollen die verschiedenen Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen von Unterricht genutzt werden, um eine umfassende Sexualerziehung zu ermöglichen: fächerübergreifender Unterricht, Projektstage oder -wochen, Zusammenlegung von Fachstunden zu Blockstunden oder thematisch zusammenhängenden größeren Einheiten. Auch dem Fachunterricht wird eine wichtige Bedeutung beigemessen, da er Kontinuität bietet und Themen nicht dem Zufall überlässt. Fast alle Fächer könnten wertvolle Beiträge leisten. Für den Unterricht sollen differenzierte Vermittlungsformen gewählt werden, um ein ganzheitliches, alle Sinne einbeziehendes Lernen zu ermöglichen und die unterschiedlichen Zugangsweisen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Auch die zeitweise Teilung der Klasse in geschlechtshomogene Gruppen wird als sinnvoll betrachtet.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Situationsorientierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung von Medien-/Methodenkompetenz
- Förderung der Diskursfähigkeit
- Situatives Aufheben der Koedukation
- Gender-Mainstreaming

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht, Unterrichtsgespräch
- Partner- und Gruppenarbeit
- Stillarbeit
- Tutorenarbeit

MIKROMETHODEN

- Kommunikative Verfahren
 - Freies Schülergespräch
 - Fragen stellen und beantworten
 - „Aktives Zuhören“
 - Blitzlicht
 - Rotationsgespräch
 - Diskussion
 - Fragespiele
 - Talkshow
 - Interviews

- Brainstorming, Assoziation
- Arbeit mit unterschiedlichen audiovisuellen Medien
 - Fotos, Bildmaterial, Kunstwerke
 - Fragebogen
 - Video
 - Kreatives Schreiben
 - Bildhaftes Gestalten
- Körperarbeit, Selbstwahrnehmung
 - Bewegungsübungen
 - Musikmeditation
 - Fantasiereisen
- Simulationsverfahren
 - Rollenspiel
 - Forumtheater
 - Planspiel

MAKROMETHODEN

- Youth-to-youth-Education
- Projekttag oder -wochen
- Aufsuchen außerschulischer Lernorte
- Exkursionen
- Schullandheimaufenthalt
- Zusammenarbeit mit externen Fachkräften (Trägern der Jugendhilfe, Beratungsstellen, FrauenärztInnen, Hebammen, Familienplanungszentrum)
- Einrichtung von Mädchen- und von Jungenräumen

Hier zeigt sich ein umfassendes Methodenkonzept, das eine weit reichende Handlungskompetenz der SchülerInnen zum Thema „Sexualität“ fördern kann, indem die Sachkompetenz nicht allein durch fach- bzw. naturwissenschaftliche Verfahren erzielt wird, sondern die personale, soziale sowie die Methodenkompetenz einbezogen werden. Es spiegelt die Vielfalt der in der einschlägigen Literatur diskutierten methodischen Ansätze zur Sexualerziehung wider, ohne einem unreflektierten „Methodenrausch“ zu verfallen. Es wird nicht versäumt, auch auf mögliche „Nebenwirkungen“ bestimmter Methoden zu verweisen. Lediglich der Einsatz der neuen Medien kommt zu kurz.

4.7 HESSEN

Sexualerziehung soll fächerübergreifend durchgeführt werden. Wenn es sinnvoll erscheint, kann die Koedukation zeitweilig zugunsten geschlechtshomogener Gruppen aufgegeben werden. Bei der Auswahl der Arbeitsmethoden soll neben der kognitiven auch die affektiv-emotionale Ebene berücksichtigt werden.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- (Ganzheitlichkeit)
- SchülerInnenorientierung
- Situationsorientierung
- Problemorientierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung von Medien-/Methodenkompetenz
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Gruppenarbeit
- Epochenunterricht

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Beobachten
 - Protokollieren
 - Hypothesen aufstellen
 - Experimentieren
 - Statistiken interpretieren
 - Auswerten
 - Präsentieren
- Kommunikative Verfahren
 - Fragen stellen und beantworten
 - Zuhören

- Diskussion
- Streitgespräch
- Perspektivenwechsel
- Arbeit mit unterschiedlichen audiovisuellen Medien
 - Cartoons, Zeitschriftenartikel
 - Jugendliteratur, Gedichte
 - Kreatives Schreiben
 - Gesetzestexte
 - Songs
 - Filme
 - Modelle
 - Malen
 - Collagen, Masken erstellen
 - Software zur menschlichen Anatomie und Physiologie
- Simulationsverfahren
 - Puppenspiel, Rollenspiel
 - Pantomime
 - Computermodelle

MAKROMETHODEN

- Kooperation mit Beratungsstellen (Pro-Familia, BZgA, schulärztlicher und schulpсихологischer Dienst)
- Besuch von Beratungsinstitutionen, Theater- und Filmvorstellungen
- Projekte

Sowohl in den Richtlinien von 1987 als auch in den Ausführungen der Rahmenpläne zeigt sich ein stark fach- bzw. naturwissenschaftlich ausgerichtetes Methodenkonzept, das ausführlich dargestellt wird. Es soll durch Methoden, die die soziale Seite der Sexualität berühren und Methodenkompetenz ermöglichen, *ergänzt* werden. Der Begriff handlungsorientiert bzw. ganzheitlich trifft für dieses Methodenkonzept daher nur eingeschränkt zu.

4.8 MECKLENBURG-VORPOMMERN

Alle Themenstellungen sollen von aktuellen Situationen der SchülerInnen, ihren eigenen Problemen oder sie betreffenden Ereignissen aus der Umwelt ausgehen, um ihnen Orientierungs- und Handlungsfähigkeit zu vermitteln und damit eine Förderung der Selbstkompetenz und des Sozialverhaltens zu erreichen. Die durch die Reduzierung der verbindlichen Inhalte entstandenen Freiräume sollen für Fragen entsprechend den Interessen der SchülerInnen sowie für kooperative Lernformen genutzt werden. Eventuell unterschiedliche Bedürfnisse von Mädchen und Jungen können durch gemeinsame Planungen, Wochenplanarbeit oder Freiarbeit berücksichtigt werden. Ein zeitweiliges Aufheben der Koedukation ist jedoch nicht explizit vorgesehen.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- (Ganzheitlichkeit)
- (SchülerInnenorientierung)
- Praxisbezug/Anwendungsorientierung
- Exemplarisches Lernen
- Fächerbindender und fächerübergreifender Unterricht

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Partner- und Gruppenarbeit
- Wochenplanarbeit
- Freiarbeit
- Lernwerkstatt

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Beobachten
 - Untersuchen

- Bestimmen
- Ordnen
- Vergleichen
- Experimentieren
- Modellieren
- Fachsprache anwenden
- Kommunikative Verfahren
 - Beschreiben
 - Begründen
 - Erklären
 - Diskussion
 - Rollenspiele
- Arbeit mit unterschiedlichen audiovisuellen Medien
 - Mikroskop
 - Computer

MAKROMETHODEN

- Unterrichtsgänge
- Exkursionen
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen

Die ausgewerteten Fachlehrpläne lassen auf ein Methodenkonzept schließen, das vor allem auf den Erwerb von Sachkompetenz in Form von kognitivem Wissen ausgerichtet ist. Zwar werden in den Lehrplänen alle vier Felder für Handlungskompetenz genannt, doch selbst die Beschreibung für personale Kompetenz enthält bis auf die moralische Urteilsfähigkeit lediglich kognitive Aspekte. Wenn davon die Rede ist, dass der Unterricht die Schüler zu einer verantwortungsbewussten Haltung auffordern soll, so wird an keiner Stelle erkennbar, auf welche Weise dies gelingen könnte. Kommunikation steht unter dem Primat der angemessenen fachlichen Darstellung und des Erwerbs der Fachsprache. „Handlungen“ der SchülerInnen beziehen sich ohne weitere methodische Hinweise auf „Einsicht entwickeln/erwerben“, „analysieren“, „kennen lernen“ oder sich mit „Sachverhalten zur Sexualität und Fortpflanzung“ auseinander setzen.

Die Erprobungsfassung des Rahmenplans „Philosophieren mit Kindern“ enthält sehr viele handlungsorientierte Methodenvorschläge, vor allem auch für den Bereich Identitätsentwicklung/personale Kompetenz sowie soziale Kompetenz, und weist somit in Richtung eines handlungsorientierten und ganzheitlichen Unterrichtes. Dieser Erprobungsplan bietet jedoch nur wenige Bezüge zur Sexualerziehung, am Philosophieunterricht nehmen zudem nicht alle Kinder teil.

4.9 NIEDERSACHSEN

Sexualerziehung soll nicht als Fach oder Lehrgang verstanden werden, der lediglich biologische Sachverhalte vermitteln will, sondern fächerübergreifend unterrichtet werden. Da soziale Fähigkeiten nicht allein durch Belehrung erworben werden, sondern vor allem im Umgang mit Menschen, die Einsichten und Überzeugungen verantwortlich in Handlungen umzusetzen versuchen, soll der Unterricht dies mit Hilfe vielfältiger Lernformen erfahrbar machen. Auf die unterschiedlichen Vorverständnisse und Interessen von Mädchen und Jungen soll geachtet werden.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- SchülerInnenorientierung
- Praxisbezug/Anwendungsorientierung
- Differenzierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht mit Lehrervortrag und Unterrichtsgespräch
- Partner- und Gruppenarbeit
- Arbeitsgemeinschaften

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Vorgänge beobachten, beschreiben, benennen, deuten, beurteilen
 - Experimente planen, durchführen, protokollieren und auswerten
 - Auskünfte einholen
 - Informationen sammeln, ordnen, prüfen, auswerten, zeichnen
- Kommunikative Verfahren
 - Gefühle und Wünsche äußern
 - Standpunkte vertreten
 - Meinungen gelten lassen
 - Gesprächsregeln entwickeln und beachten

- Entscheidungen begründen
- Empathie entwickeln
- Interaktionsspiele
- Arbeit mit Handlungsmaterialien und audiovisuellen Medien
 - Mit Gegenständen aller Art sachgerecht umgehen (z.B. Verhütungsmittel, Monatshygiene)
 - Sachbuch, Broschüren, Zeitschriften, Abbildungen, Texte
 - Arbeitsblätter
 - Filme, Videos
 - Eigenproduktion von Medien (Video drehen)
 - Simulationsverfahren
 - Spiele
 - Computer
 - Arbeit mit Modellen
 - Bildhaftes Gestalten, Malen
- Körperorientierte, identitätsbildende Verfahren
 - Bewegungsspiele
 - Fantasiereisen
 - Rollenspiele

MAKROMETHODEN

- Aufsuchen außerschulischer Lernorte
- Exkursionen
- Erkunden öffentlicher Einrichtungen
- AutorInnenlesung
- Projektarbeit

Das sich hier abzeichnende Methodenkonzept kann als handlungsorientiert bezeichnet werden, auch wenn die Förderung personaler Aspekte eher knapp ausfällt. Auffallend ist jedoch, dass selbst im Fachunterricht Biologie ausdrücklich auf die emotionale Dimension abgehoben wird. Die Empfehlungen zur Sexualerziehung weisen auch im Bereich der Methoden ein deutlich ganzheitlicheres Konzept aus als die verbindlichen Lehrpläne.

4.10 NORDRHEIN-WESTFALEN

Sexualerziehung in der Schule soll möglichst fächerübergreifend gestaltet werden, um der Komplexität der Lebenswirklichkeit zu entsprechen und verschiedene Zugangsweisen in Abhängigkeit von Lernsituation und Problemstellung nutzen zu können. Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Grundlagen sollen die SchülerInnen Informationen, Reflexionshilfen und Impulse zur Verarbeitung ihrer Erfahrungen erhalten. Große Unterschiede in der individuellen Entwicklung, kulturelle und religiöse Aspekte können gegebenenfalls eine Differenzierung des Lernangebots, eventuell auch in Form geschlechtshomogener Gruppen, notwendig machen. Vom Kultusministerium wurde eine spezielle Medienliste herausgegeben mit Hinweisen auf Literatur, Medien und Materialien, die für den Unterricht geeignet sind. Deren Einsatz soll allerdings mit den Eltern beraten werden.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Situationsorientierung
- Differenzierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- (Förderung der Diskursfähigkeit)
- Koedukative und geschlechts-
homogene Erziehung ergänzen
sich (reflexive Koedukation)

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Einzel- und Gruppenarbeit
- Freiarbeit

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Beobachten
 - Vergleichen
 - Experimente planen, durch-
führen, auswerten
- Kommunikative Verfahren
 - Fragen beantworten

- Interaktionsspiele
- Diskussion
- Arbeit mit Handlungsmaterialien
und audiovisuellen Medien
 - Karteikarten
 - Werkzeuge, Messinstrumente
 - (Bilder-)Bücher, Literatur,
Gedichte
 - Comics, Fotogeschichten
 - Lieder
 - Filme, Videos, CDs
 - Multimedia-Computertechnik
- Simulationsverfahren
 - Rollenspiele
 - Planspiele
- Körperorientierte, identitäts-
bildende Verfahren
 - Bewegungsübungen
 - Körperarbeit
 - Fantasiereisen

MAKROMETHODEN

- Projektunterricht, wenn sinnvoll
und nötig
- Kooperation mit ExpertInnen
sowie außerschulischen Einrich-
tungen

Das in den Richtlinien zur Sexualerziehung skizzierte methodische Konzept hat einen erkennbaren Schwerpunkt hinsichtlich der Förderung der Sachkompetenz. Die übrigen Kompetenzfelder werden jedoch ebenfalls mit konkreten methodischen Vorschlägen angesprochen, so dass im weiteren Sinne von Handlungsorientierung und Ganzheitlichkeit ausgegangen werden kann.

4.11 RHEINLAND-PFALZ

„Explorative Arbeitsformen und Methoden klärender Begegnung“ sollen es den SchülerInnen ermöglichen, Chancen und Grenzen selbstbestimmten Handelns zu erfahren, mithin also Verantwortungskompetenz als zentrales Element der Identitätsbildung zu erwerben. Gegebenenfalls wird die Bildung gleichgeschlechtlicher Gruppen für bestimmte Themenbereiche empfohlen.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Situationsorientierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung von Medien-/Methodenkompetenz
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Freies Unterrichtsgespräch
- Partner- und Gruppenarbeit

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Betrachten
 - Untersuchen
 - Beobachten
 - Vergleichen
 - Beschreiben
 - Protokollieren
 - Experimentieren
- Kommunikative Verfahren
 - Brainstorming
 - Blitzlicht
 - Zettellawine
 - Interview
 - Reporterspiel
 - Pro-und-Kontra-Diskussion
 - Interaktionsspiele

- Arbeit mit verschiedenen audiovisuellen Arbeitsmitteln
 - Lieder
 - Plakate
 - Bilder
- Simulationsverfahren
 - Planspiel
 - Rollenspiel
 - Fallgeschichten
- Kreative Verfahren
 - Collage erstellen
 - Zeichnen
 - Inszenieren eines Textes
 - Theater Techniken (Schattenspiel, Pantomime, Hörspiel, lebendige Bilder, Denkmal)
 - Kreatives Schreiben
- Körperorientierte, identitätsbildende Verfahren
 - Übungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
 - „Narrative Methode“ (Erzählen von Geschichten, die sittlich motiviertes Handeln veranschaulichen)
 - Einfühlübungen
 - Meditative Verfahren

MAKROMETHODEN

- Aufsuchen außerschulischer Lernorte
- Planung und Durchführung eines Projektes
- Gestaltung eines Elternabends
- Ausstellungen organisieren
- Zeitung erstellen
- ExpertInnen befragen

Das methodische Konzept der Richtlinien und Lehrpläne zur Sexualerziehung in Rheinland-Pfalz stellt sich sehr umfassend und detailliert dar. Alle Kompetenzfelder, die Handlungsorientierung ermöglichen sollen, werden angesprochen. Damit bietet es für die Sexualerziehung mehr Anknüpfungspunkte als der in Teilen lückenhafte Zielsetzungs- und Inhaltskatalog.

4.12 SAARLAND

Sexualerziehung soll fächerübergreifend, eventuell in Form von Projekten durchgeführt werden. Geschlechtergetrennter Unterricht für eine begrenzte Zeit wird als sinnvoll erachtet.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Handlungsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Problemorientierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung von Medien- und Methodenkompetenz
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Unterrichtsgespräch
- Gruppenpädagogische Verfahren

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Sammeln
 - Erkunden
 - Erforschen
 - Einordnen
 - Beobachten
 - Unterscheiden
 - Vergleichen
- Kommunikative Verfahren
 - Besprechen
 - Erklären
 - Diskutieren
 - Wahrnehmen
 - Klären
 - Erzählen
 - Sich in andere hineinversetzen
 - Gefühle ausdrücken

- Kinderbuch besprechen
- Rollenspiel
- Arbeit mit audiovisuellen Medien und Materialien
 - Texte, Kinderbücher
 - Fragebogen
 - Schwangerschaftspass
 - Beipackzettel von Hormonpräparaten
 - Verhütungsmittel
- Kreative Verfahren
 - Spielszenen mit Video aufzeichnen
 - Collagen erstellen
 - Erotische Inhalte künstlerisch gestalten
- Körperorientierte, identitätsbildende Verfahren
 - Rollen-Spielsituationen für emotionale Erfahrungen
 - Stilleübung
 - Fantasiereise
 - Bewegungsübungen
 - Lebensgeschichtliche Erfahrungen

MAKROMETHODEN

- Projektstage
- Kooperation mit externen Fachleuten (Gesundheitsamt, kirchliche Beratungsstellen, Pro-Familia, Frauenärztin/-arzt)
- Außerschulische Lernorte aufsuchen

Das methodische Konzept stellt sich recht ausgewogen, wenn auch nicht ausgesprochen ausführlich dar. Für alle Kompetenzfelder werden methodische Vorschläge aufgeführt, die jedoch vorwiegend auf der Ebene der elementaren Handlungen verbleiben und etwas mehr von der aktuell diskutierten Vielfalt der Handlungsmuster aufnehmen könnten.

4.13 SACHSEN

Bei der Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte soll eine Isolierung der Unterrichtsinhalte in Einzelfächern vermieden werden, um der Komplexität des Lerngegenstands gerecht zu werden und eine Durchdringung der Wirklichkeit zu ermöglichen. Daher soll, wann immer sinnvoll und möglich, fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht stattfinden. Gegebenenfalls kann von der Koedukation abgewichen werden.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- Ganzheitlichkeit
- SchülerInnenorientierung
- Fächerübergreifender Unterricht
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Partner- und Gruppenarbeit
- Diskussionsrunden
- Freiarbeit

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Vergleichen
 - Beobachten
 - Beschreiben
 - Analysieren
 - Auswerten

- Begründen
- Urteilen
- Schlussfolgern
- Kommunikative Verfahren
 - Literatur, Werbung besprechen
 - Ausdenken
 - Nacherzählen
 - Erfinden
 - Mit allen Sinnen wahrnehmen
 - Sich in den anderen hineinversetzen (Rollenspiel)
- Arbeit mit audiovisuellen Medien
 - Literatur
 - Werbung
 - Bilder, Filme
 - Modelle

MAKROMETHODEN

- Projektunterricht, Projekttage
- Seminare
- Arbeit mit externen Fachleuten

Der Begriff der Handlungsorientierung findet sich in den analysierten Lehrplänen zur Sexualerziehung nicht. Zwar soll der Unterricht ganzheitlich ausgerichtet sein, das sich abzeichnende methodische Konzept ist jedoch äußerst konzis und orientiert sich nahezu ausschließlich an der Vermittlung von Sachkompetenz.

4.14 SACHSEN-ANHALT

Von den Lehrkräften wird bei der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele zur schulischen Sexualerziehung neben fundierten wissenschaftlichen Grundkenntnissen besonderes methodisches Geschick erwartet, um einen ganzheitlichen und handlungsorientierten Unterricht gestalten zu können. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können einzelne Themen für Mädchen und Jungen getrennt unterrichtet werden, um auf geschlechtsspezifische Zugangsweisen Rücksicht nehmen zu können.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- (Ganzheitlichkeit)
- SchülerInnenorientierung
- Alltagsorientierung
- (Praxisbezug/Anwendungsorientierung)
- (Situationsorientierung)
- (Problemorientierung)
- (Exemplarisches Arbeiten)
- (Differenzierung)
- Fächerübergreifender Unterricht
- (Förderung der Diskursfähigkeit)
- Situatives Aufheben der Koedukation
- Gender-Mainstreaming

SOZIALFORMEN

- Partnerarbeit
- Gruppenarbeit
- Helfersystem
- Kreisgespräch
- Einzelgespräch

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Ordnen

- Vergleichen
- Erklären
- Definieren
- Urteilen und werten
- Bestimmen
- Zuordnen
- Planung und Durchführung
- Protokollieren von Experimenten
- Ergebnisdarstellung und -auswertung
- Arbeit mit audiovisuellen Medien
 - Informationsbroschüren
 - Video, Filme, Diaserien
 - Computer und Software
- Simulationsverfahren
 - Planspiel
 - Rollenspiel
 - Computersimulation

MAKROMETHODEN

- Projekte
- Einladen von AnsprechpartnerInnen von Vereinen, Verbänden und Interessenvertretungen
- Besuch von geeigneten Kino- oder Theatervorstellungen, Ausstellungen, Veranstaltungen
- Unterrichtsgänge, Exkursionen

In den Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualerziehung in Sachsen-Anhalt werden nahezu alle gängigen didaktischen Prinzipien zur Unterrichtsgestaltung angeführt, ohne dass in den methodischen Anregungen oder Vorschlägen deutlich würde, wie dieser Anspruch eingelöst werden könnte. Die LehrerInnen bleiben also im Grunde mit den hohen Anforderungen auf sich und ihr „methodisches Geschick“ gestellt. Nach den im Erlass und in den Lehrplänen konkretisierten Methodenvorschlägen erscheint es nicht gerechtfertigt, von einem ganzheitlichen oder handlungsorientierten Konzept auszugehen.

4.15 SCHLESWIG-HOLSTEIN

Sexualerziehung soll möglichst fächerübergreifend unterrichtet werden, wobei die Entwicklung der kognitiven, affektiven, ästhetischen und sozialen Fähigkeiten der SchülerInnen gefördert werden soll. Neben den grundlegenden Kulturtechniken sollen Arbeits- und Lerntechniken vermittelt werden – von der Benutzung informationstechnischer Hilfsmittel bis hin zu motorischen und ästhetischen Ausdrucksformen. Es wird als zweckmäßig erachtet, innerhalb der Sexualerziehung „zeitweilig Gruppenunterricht nach Geschlechtern getrennt durchzuführen.“

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- (Ganzheitlichkeit)
- SchülerInnenorientierung
- (Lebensweltbezug/Anwendungsorientierung)
- Fächerübergreifender Unterricht
- (Förderung von Medien- und Methodenkompetenz)
- Förderung der Diskursfähigkeit
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Lehrgangsorientierter Unterricht
- Partner- und Gruppenarbeit
- Freiwillige Arbeitsgemeinschaften

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Methoden
 - Beobachten
 - Erkunden
 - Ordnen
 - Vergleichen

- Experimentieren
- Auswerten
- Darstellen
- Kommunikative Verfahren
 - Podiumsdiskussion, Pro- und Kontra-Diskussion, Plenumsgespräch
 - Schreibgespräch
 - Interaktionsübungen
- Kreative Verfahren
 - Gestaltendes Arbeiten (Malen, Modellieren, Basteln)
 - Szenisches Gestalten (lebende Bilder, Forumtheater)
- Simulationsverfahren
 - Modell- und Systembildung
 - Computersimulation
- Körperorientierte, identitätsbildende Verfahren
 - Bewegungsübungen
 - Fantasiereisen
 - Entspannung

MAKROMETHODEN

- Erkundungen „vor Ort“
- Projekte, Fachtage

Ausgehend von den explizit in den Lehrplänen formulierten Ansprüchen, legt das schleswig-holsteinische Methodenkonzept Handlungsorientierung und Ganzheitlichkeit zugrunde und hebt entsprechend auf die vier Kompetenzfelder Sach-, Methoden-, personale und soziale Kompetenz ab. Die konkret vorgestellten methodischen Vorschläge insbesondere zur Sexualerziehung scheinen ergänzungsbedürftig. Der Anspruch auf Ganzheitlichkeit und Handlungsorientierung scheint eher in den nicht verbindlichen Anregungen für die sexualpädagogische Unterrichtsgestaltung realisiert.

4.16 THÜRINGEN

Die Ausführungen zur Methodik sind in den Thüringer Materialien sehr knapp. Gesundheitsförderung wird in den Empfehlungen als Unterrichtsprinzip bezeichnet. Die Einbeziehung von fächerübergreifenden Themenstellungen in den traditionellen Fachunterricht wird empfohlen. Für Projekte sollen entsprechend Freiräume bereit gestellt werden. Außerschulische Partner sollen einbezogen werden.

DIDAKTISCHE PRINZIPIEN BZW. LEITLINIEN

- Wissenschaftsorientierung
- (Handlungsorientierung)
- (Ganzheitlichkeit)
- SchülerInnenzentrierung
- Alltagsorientierung
- Praxisbezug/Anwendungsorientierung
- Problemorientierung
- Exemplarisches Lernen
- Fächerübergreifender Unterricht
- Förderung der Diskursfähigkeit
- Situatives Aufheben der Koedukation

SOZIALFORMEN

- Klassenunterricht
- Gruppenarbeitsformen

MIKROMETHODEN

- Fachwissenschaftliche Verfahren
 - Beobachten
 - Beschreiben
 - Reflektieren
 - Begreifen
 - Erkennen

- Verstehen
- Präsentativ Darstellen
- Kommunikative Verfahren
 - Gespräch
 - Dialog
 - Fragen beantworten
 - Aussagen sammeln
 - Diskussion
 - Interaktionsspiele
- Arbeit mit audiovisuellen Medien
 - Texte, Liebeslyrik, Kinderbücher
 - Fotos, Bildergeschichten
 - Lieder
 - Neue Medien
- Simulationsverfahren
 - Puppen- und Rollenspiel
- Körperorientierte, identitätsfördernde Verfahren
 - Körperumriss, Porträt
 - Wahrnehmungsübungen
 - Übungen zur Selbst- und Fremdbeobachtung

MAKROMETHODEN

- Projektstage, Projektwochen
- Kooperation mit externen Experten und Gesundheitseinrichtungen

Das hier skizzierte Methodenkonzept entspricht aufgrund seiner konzisen Ausführungen und der zum Teil recht kargen methodischen Vorschläge nur im Ansatz dem ausdrücklich formulierten Anspruch auf Ganzheitlichkeit und Handlungsorientierung. Lediglich die Förderung der Sachkompetenz kommt in ausreichendem Maße zum Tragen. Dies ist gegebenenfalls bedingt durch die Subsumierung der Sexualerziehung unter die Gesundheitserziehung, da sie in diesem Kontext vorrangig vor dem Hintergrund eines vernünftigen und verantwortungsvollen – weniger eines erotischen oder lustvollen – Umgangs mit dem Körper gesehen wird.

4.17

VERGLEICHENDE AUSWERTUNG UND RESÜMEE ZUM METHODEN- KONZEPT

Wenn schulische Sexualerziehung Handlungswissen vermitteln will, das Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt, in der sexuellen Lebensrealität kompetent und verantwortungsvoll zu handeln und sich dabei den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen ebenso wie denen des Gegenübers verpflichtet zu fühlen, dann muss das zugrunde liegende Methodenkonzept entsprechend handlungsorientiert ausgerichtet sein. Es muss im Sinne einer Ganzheitlichkeit Sachkompetenz, soziale und personale Kompetenz sowie Methodenkompetenz fördern. Kognitive wie emotionale Aspekte sollten gleichermaßen berücksichtigt werden. Möglichkeiten zu vielfältiger Eigentätigkeit in der Auseinandersetzung mit den relevanten Inhalten können den SchülerInnen breiten Raum für den Erwerb methodischer Kompetenzen bieten.

SACHKOMPETENZ HAT NOCH IMMER VORRANG

Einige Richtlinien und Lehrpläne stellen ihr Methodenkonzept nach wie vor unter das Primat der Sachkompetenz, andere Kompetenzbereiche werden allenfalls zugeordnet oder unterschiedlich stark betont. Vor allem die neu überarbeiteten Rahmenpläne aus Mecklenburg-Vorpommern (1999 bis 2001) gehen davon aus, dass Sachkompetenz in Form von Fachwissen die wichtigste Grundlage für Handlungskompetenz darstelle, die – so hat es den Anschein – sich dann quasi von selbst entwickelt. Nach wie vor haben hier naturwissenschaftlich ausgerichtete Methoden für den Fachunterricht den Vorrang. Gegenüber der Analyse von 1995, die nur „Diskussion“ als einzige kommunikative Methode aufführte, wurden „Rollenspiele“ aufgenommen. Damit wurde in der Neufassung der Rahmenpläne der Anspruch auf Förderung von Handlungskompetenz, die mit ihren vier Kompetenzfeldern explizit genannt wird, nicht uneingeschränkt erfüllt.

Aber auch in Bayern, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden vor allem Methoden zur Wissensvermittlung aufgeführt. Hier finden sich auch verhältnismäßig viele Vorschläge für elementare Handlungselemente, die zwar als Voraussetzung für komplexere Handlungsmuster gelten, aber nicht gleichzeitig vorgeschlagen werden. Somit findet sich auch in diesen Bundesländern ein auffallender Widerspruch zwischen zum Teil ausdrücklich formulierten Ansprüchen und den konkreten konzeptionellen Ausführungen.

INHALTLICHES UND METHODISCHES ANGEBOT NICHT IMMER AUSREICHEND

In den meisten Richtlinien, die nur ein knappes Angebot an methodischen (aber auch inhaltlichen) Vorschlägen bereithalten, wird darauf verwiesen, dass auf diese Weise die Lehrkräfte mehr Freiraum für das Einbringen eigener Ideen bzw. für das Eingehen auf die Bedürfnisse der SchülerInnen erhielten. Gerade für die Sexualerziehung ist diese Voraussetzung jedoch problematisch, da zum einen häufig Unsicherheit und Zurückhaltung im Umgang mit dem Themenbereich bei den Lehrkräften festzustellen sind und zum anderen eine professionelle Vorbereitung im Studium nur an wenigen Hochschulen stattfindet. Daher ist die Ganzheitlichkeit der Sexualerziehung im Grunde von den persönlichen Voraussetzungen und dem individuellen Engagement der Lehrkräfte abhängig. Es ist daher nur zu verständlich, wenn es an pädagogischem Mut und Fantasie mangelt, Sexualität mit all ihren Aspekten im Unterricht zu behandeln, vor allem dann, wenn noch Widerstände bei den SchülerInnen oder Vorbehalte von den Eltern hinzukommen.

In den Richtlinien der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland lässt sich ein methodisches Konzept erkennen, das als handlungsorientiert und ganzheitlich bezeichnet werden kann und emotionale Aspekte im Unterricht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere die Ausführungen aus Hamburg fallen als sehr detailliert und vielseitig auf. Die hamburgischen Richtlinien enthalten auch als einzige den Hinweis, dass bestimmte Methoden (zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, zur Kommunikationsfähigkeit, zur Reflexion der eigenen Lebensgeschichte) bei den SchülerInnen Gefühle auslösen können, die sich im Unterricht nur bedingt auffangen und bearbeiten lassen. Daher wird im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit diesen Methoden empfohlen, dass die Lehrkräfte diese zunächst an sich selbst erfahren und erproben sollen, bevor sie sie im Unterricht einsetzen.

SEXUALERZIEHUNG FAST ÜBERALL FÄCHERÜBERGREIFEND

Mittlerweile wollen alle Bundesländer die Sexualerziehung mehr oder weniger fächerübergreifend verankert sehen, wobei die Auswahl der als geeignet angesehenen Fächer variiert. Während in Hamburg und Sachsen-Anhalt im Prinzip möglichst alle Fächer an der Bearbeitung sexualpädagogischer Themen beteiligt sein sollen, werden in Bayern Biologie und Religionslehre als „Leitfächer“ angesehen, die von Deutsch und Sozialkunde unterstützt werden können. „Die sexualpädagogischen Aufgaben werden im Unterricht dieser Fächer [...] gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Fachlehrern erfüllt.“

INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER DEN ELTERN

In allen Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass die Lehrkräfte, was Medien und Methoden betrifft, eine Beratungs- und Informationspflicht den Eltern gegenüber haben. Das bedeutet, dass alle Medien, die im Unterricht eingesetzt werden sollen, den Eltern z.B. auf einem Elternabend vorgestellt werden müssen. Die Eltern haben jedoch kein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Unterrichts. Da Informiertheit die Bereitschaft der Eltern zu konstruktiver Mitarbeit jedoch fördert, empfiehlt sich dieses Vorgehen im Grunde von selbst.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die inhaltlichen und normativen Ausrichtungen der Richtlinien und Lehrpläne in der Regel auch in den methodischen Konzepten widerspiegeln. In ihren Zielsetzungen eher kognitiv ausgerichtete Lehrpläne beschränken durch ihre methodischen Vorschläge die SchülerInnen auch stärker auf die Rolle der eher passiven RezipientInnen von Wissen. Sie sehen vor allem elementare Handlungen aus dem Bereich der Mikromethoden vor, die in einem auf die Lehrkraft zentrierten, kleinschrittig-entwickelnden Unterricht ihren Platz haben. Lediglich Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die mit Blick auf die Inhalte und Zielsetzungen eher zu den Ländern mit restriktiveren bzw. behütenden Sexualerziehungskonzepten gehören, fallen positiv durch ein umfassendes Methodenkonzept auf, das auch kommunikative und körperorientierte Verfahren sowie produktives Arbeiten und die Auseinandersetzung mit Gefühlen vorsieht. Für die Sexualerziehung in Brandenburg dagegen, das mit Blick auf Inhalte und Zielsetzungen eher zu den Ländern mit ganzheitlichen Konzepten zu rechnen ist, ist dies noch nicht konsequent in entsprechende methodische Vorschläge umgesetzt worden. Wenn hier auf vielfältige Möglichkeiten für Multimedia-Einsatz im Unterricht verwiesen wird, der den Raum schaffe für soziales Lernen, kann dies allein nicht als ausreichend angesehen werden.



5 ANHANG



5.1

GLOSSAR DIDAKTISCHER PRINZIPIEN UND LEITLINIEN

DIFFERENZIERUNG

Große Unterschiede in der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und die Vielfalt kultureller und religiöser Aspekte erfordern gegebenenfalls eine Differenzierung des Lernangebots. Dabei werden die unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen aufgegriffen und für möglichst alle fruchtbar gemacht. Differenzierung kann erfolgen bei den Lernhilfen, bezüglich des Lerntempos, beim Anforderungsniveau, dem Angebot von Partner- und Gruppenarbeit, nach Geschlecht oder durch die Wahl der Organisationsformen.

DISKURSFÄHIGKEIT

Genaueres und klares Formulieren unterstützt Urteilsbildung und schlussfolgerndes Denken, Diskursfähigkeit bedeutet auch, Normen und Werte argumentativ vertreten zu können.

EXEMPLARISCHES LERNEN

Das didaktische Prinzip des exemplarischen Lernens antwortet auf das Problem, dass die Menge des vorhandenen Wissens immer größer wird und das Wissenswerte mehr umfasst als das, was vom einzelnen Heranwachsenden gelernt werden kann. Exemplarisches Lernen bemüht sich damit um ein Kernproblem der Fachdidaktik: die Auswahl und Begründung des Wissenswerten für Lehrplan und Unterricht, die Frage also nach dem Was, Warum und Wozu des Lernens.

FÄCHERÜBERGREIFENDER UNTERRICHT

Das Prinzip des fächerübergreifenden Unterrichts entspricht der Komplexität unserer Lebenswirklichkeit. Dadurch können verschiedene Arten des Zugriffs auf die Wirklichkeit in Abhängigkeit von Lernsituation und Problemstellung genutzt werden. Bestimmte Phänomene, Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten sind ohne die Kenntnisse aus anderen Fächern nicht erklärbar.

FÖRDERUNG VON MEDIEN-/METHODENKOMPETENZ

Methodenkompetenz bedeutet, den eigenen Lernprozess in seinen fachspezifischen, sozialen und personalen Dimensionen vielfältig zu gestalten und dabei auf ein Repertoire von Aneignungs-, Verarbeitungs- und Präsentationsweisen zurückgreifen zu können. Dazu gehören die Aneignung und Verarbeitung von Informationen mit Hilfe unterschiedlicher Medien (Text, Bild, Film, CD, Internet), eine entwickelte Lesefähigkeit, Kompetenzen in Gesprächsführung und Kooperation sowie strukturierte Methoden der Selbstorganisation des Lernens, Arbeitens, Übens und Leistens.

GENDER-MAINSTREAMING²³

In Deutschland bestimmt seit einiger Zeit ein neuer, innovativer und strategischer Ansatz das politische Denken und Handeln in der Geschlechterfrage: Gender-Mainstreaming. „Gender-Mainstreaming besteht in der Reorganisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluation von Entscheidungsprozessen in allen Politikbereichen und Arbeitsbereichen einer Organisation. Das Ziel von Gender-Mainstreaming ist es, in alle Entscheidungsprozesse die Perspektive des Geschlechterverhältnisses einzubeziehen und alle Entscheidungsprozesse für die Gleichstellung der Geschlechter nutzbar zu machen.“ Gender-Mainstreaming verbindet zwei Begriffe, um einen geschlechterbezogenen und geschlechtssensiblen Ansatz von Politik zu verdeutlichen. „Gender“ betrachtet die soziale Dimension von Geschlechtszugehörigkeit sowie die dadurch gesellschaftlich geprägten Rollen, Rechte und Pflichten für Frauen und Männer; „Mainstreaming“ bezeichnet ein Konzept, das die Gleichstellung der Geschlechter – einschließlich der Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven von Frauen und Männern – zu einer „Hauptströmung“ und damit zu einem wesentlichen Planungsaspekt von Organisationen macht. Es ist zu erwarten, dass dieser Ansatz auch in Unternehmen seinen Platz finden wird. Das Konzept des Gender-Mainstreamings ist in Deutschland eine noch relativ neue Strategie. Auf europäischer Ebene hat es bereits 1999 durch In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages Eingang in europäisches Recht gefunden. Durch Artikel 2 und 3 Abs. 2 EG-Vertrag sind alle Mitgliedstaaten zu einer aktiven und integrierten Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender-Mainstreamings verpflichtet. Hier geht es um die Anerkennung von geschlechtsbezogenen Unterschieden und darauf begründeten Benachteiligungen in den Lebensbedingungen und den Praktiken der Lebensführung zwischen Frauen und Männern, aber auch innerhalb eines Geschlechts (also auch unter Frauen und unter Männern). Gender-Mainstreaming ist eine Top-down-Strategie, die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern als allgemeine Aufgabe aller poli-

23 Zitiert nach: BZGA (2002): Partnerschaftlich handeln. Ein Bausteinmanual für TrainerInnen und AusbilderInnen, Baustein 1, 2., bearb. und erw. Aufl., S. 8–9

tischen Handlungsfelder und auf allen politischen Ebenen reklamiert. Verpflichtender Grundsatz von Gender-Mainstreaming ist es zu prüfen und schon bei der Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen, welche Auswirkungen sie auf Frauen und Männer haben oder haben werden. Dabei handelt es sich um einen geschlechterbezogenen Ansatz, bei dem es laut Definition der Europäischen Kommission darum geht, „die Bemühungen um das Vorantreiben der Chancengleichheit nicht auf die Durchführung von Sondermaßnahmen für Frauen zu beschränken, sondern zur Verwirklichung der Gleichberechtigung ausdrücklich in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen einzuspannen, indem nämlich die etwaigen Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Männern bereits in der Konzeptionsphase aktiv und erkennbar integriert werden“.²⁴

KOEDUKATION

Koedukation bezeichnet die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Jungen mit dem Ziel, die Geschlechterhierarchien abzubauen, um ein gleichberechtigtes Zusammenleben und -lernen beider Geschlechter zu ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, geschlechtsstereotype Zuweisungen aufzulösen, um alle wesentlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen herauszubilden. Individuelle Unterschiede sollen ohne Benachteiligung gelebt werden können. Im Bereich der Sexualerziehung kann die Koedukation zeitweise aufgehoben werden, etwa um geschlechtsspezifische Themen wie Monatshygiene zu behandeln oder um unterschiedliche Zugangsweisen von Mädchen und Jungen zu sexualpädagogischen Themen berücksichtigen zu können.

PRAXISBEZUG/ANWENDUNGSORIENTIERUNG

Um das erworbene Wissen mit verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten in Beziehung zu setzen, sind Lernen in authentischen Situationen und Erkundungen in gesellschaftlichen Bereichen notwendig.

PROBLEMIORIENTIERUNG

Problemorientierter Unterricht soll problemlösendes Denken fördern. Entsprechend werden solche Inhalte ausgewählt, die für das jetzige und zukünftige Leben der SchülerInnen bedeutsam sind. Diese so genannten Schlüsselprobleme werden auch Herausforderungen genannt und fordern zum Handeln auf. Bei der Suche nach Lösungen sollen die SchülerInnen erkennen, dass sie ohne (Grund-)Wissen

²⁴ Ebd.

die Probleme nicht lösen und ohne ein Repertoire an Verfahren die Herausforderungen nicht angehen können.

SCHÜLERINNENORIENTIERUNG

Häufig auch SchülerInnenzentriertheit genannt, stammt als didaktisches Konzept aus der emanzipatorischen Bildung. Diese hat Autonomie, Mündigkeit und Selbstbestimmung der Individuen sowie gesellschaftliche Partizipation als Zielidee. Ein schülerInnenorientierter Unterricht, der die Bedürfnisse und „hautnahen“ Probleme der Lernenden aufgreift und ihnen weitgehende Möglichkeiten der Partizipation eröffnet (z. B. Beteiligung an der Themenauswahl), stellt größere pädagogische Anforderungen an die Lehrenden und setzt eine andere Organisations- und Kommunikationsstruktur als die hierarchische voraus.

WISSENSCHAFTSORIENTIERUNG

Wissenschaftliches Wissen ist geordnetes, systematisches Wissen zur intersubjektiven Überprüfung bestimmter Sachverhalte, das als Mittel gegen die Gefahr „irrationaler Blindheit“ gilt. Damit es für Handlungen nutzbar gemacht werden kann, muss eine Verbindung zwischen diesem wissenschaftlichen Wissen, das auch „Orientierungswissen“ oder „kumulatives Wissen“ genannt wird, und dem in Lebenssituationen benötigten „Handlungswissen“ hergestellt werden. Durch einen wissenschaftsorientierten Unterricht können Kinder von situativ bedingten und subjektiven Aussagen über Phänomene der Lebenswirklichkeit allmählich zu verlässlichen, allgemein gültigen Aussagen gelangen. Methoden sind beispielsweise Beobachtung in der Natur und unter Laborbedingungen, Planung, Durchführung und Protokollieren von Experimenten, Ergebnisdarstellung und -auswertung.

5.2 ÜBERSICHT ÜBER SCHULGESETZE, RICHTLINIEN, LEHRPLÄNE UND EMPFEHLUNGEN ZUR SEXUALERZIEHUNG

Abb. 4

BUNDESLAND	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	RICHTLINIEN	FACHLEHRPLÄNE, SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN
BADEN-WÜRTTEMBERG	§100 SchG	1994	Bildungsplan Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium
BAYERN	Artikel 48 BayEUG	2002	Heimat- und Sachunterricht, Biologie, Ethik, Religion
BERLIN	§22 SchG	2001	Sachunterricht, Biologie, Sozialkunde
BRANDENBURG	§ 12 Absatz 3 BbgSchulG	*	Biologie, Ethik, Religion, Politik
BREMEN	§11 BremSchulG	1974	Leitfaden Sexualerziehung, Rahmenpläne Primarstufe und Sekundarstufen I und II
HAMBURG	§6 HmbSG	1996	Rahmenpläne Sexualerziehung Grundschule und Sekundarstufe I, Handreichungen
HESSEN	§7 HSchG	1983	Rahmenplan Grundschule, Biologie, Religion
MECKLENBURG-VORPOMMERN	§6 SchulG M-V	*	Gesundheitserziehung, Biologie
NIEDERSACHSEN	§16 NSchG	*	Sachunterricht, Naturwissenschaften, Religion, Werte und Normen. Anregungen und Materialien zur Sexualerziehung.
NORDRHEIN-WESTFALEN	§1 Absatz 5 SchOG NW	1999	Sachunterricht, Religion, Naturwissenschaften

BUNDESLAND	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	RICHTLINIEN	FACHLEHRPLÄNE, SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN
RHEINLAND-PFALZ	§1 Absatz 3 SchulG	1987	Sachunterricht, Naturwissenschaften, Religion, Biologie und Ethik
SAARLAND	§15 a SchoG	1990	Sachunterricht, Religion und Biologie
SACHSEN	§36 SchulG	*	Heimat-/Sachunterricht, Ethik, Religion, Biologie, Gemeinschaftskunde, „Elternbrief Nr. 2“
SACHSEN-ANHALT	§1 Absatz 4, §59 SchulG	1996	Gesundheitserziehung, Biologie
SCHLESWIG-HOLSTEIN	§4 Absatz 7, §98 SchulG S-H	*	Heimat- und Sachunterricht, Biologie, Religion, „Sexualpädagogik und Aids-Prävention“
THÜRINGEN	§47 ThürSchulG	*	Gesundheitserziehung, Sachkunde, Biologie, Ethik, Religion, Sozialkunde

* Keine Richtlinie vorhanden

5.3

AUSGEWERTETE DOKUMENTE

Links zu den meisten Volltextversionen der Richtlinien, Rahmen- und Lehrpläne finden sich in der Lehrplandatenbank der KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) unter: www.bildungsserver.de → Schule → Lehrpläne/Richtlinien oder unter <http://195.37.160.37/lehrplan/>

BADEN-WÜRTTEMBERG

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl., S. 397; K. u. U., S. 584), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 (GBl., S. 533; K. u. U., S. 231). Hier: §100b, Familien- und Geschlechterziehung.

Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule vom 7. Juli 1994, Az.: II/1-6520.6/1Y58. Veröffentlicht in K. u. U. vom 10. August 1994, Nr. 13, S. 434–435.

MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.): Bildungsplan Grundschule. Lehrplanheft 1/1994, Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport. Stuttgart, 21. Februar 1994.

MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.): Bildungsplan Hauptschule. Lehrplanheft 2/1994, Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport. Stuttgart, 21. Februar 1994.

MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.): Bildungsplan Realschule. Lehrplanheft 3/1994, Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport. Stuttgart, 21. Februar 1994.

MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.): Bildungsplan Gymnasium. Lehrplanheft 4/1994, Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport. Stuttgart, 21. Februar 1994.

MINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.): Bildungsplan für das allgemein bildende Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang. Lehrplanheft 6/2002, Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport. Stuttgart, 15. September 2001.

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.):
Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Eine Handreichung zur Prävention
und Intervention für Schulen. Stuttgart, 1999.

Internetquelle

www.leu.bw.schule.de/allg/lp

BAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl., S. 414, ber.
S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003
(GVBl., S. 262). Hier: Abschnitt V, Artikel 48, Familien- und Sexualerziehung.

Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den Bayerischen Schulen.
Bekanntmachung des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT
UND KULTUS vom 12. August 2002, Nr. VI/8 - S4402/41 - 6/71325.

Richtlinien für die Aids-Prävention an den Bayerischen Schulen. GemBek vom
15. März 1989 (KWMBL. I, S. 72), geändert durch KMBek vom 30. August 1989
(KWMBL. I, S. 265).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.
Lehrplan für die bayerische Grundschule, Jahrgangsstufe 1–4, Heimat- und
Sachunterricht. KWMBL. I Bayern 2000, So.-Nr. 1, S. 1.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.
Lehrplan für die bayerische Hauptschule, Jahrgangsstufe 5–10,
Physik/Chemie/Biologie. KWMBL. I Bayern 1997, So.-Nr. 1, S. 1.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.
Lehrplan für die bayerische Realschule, Jahrgangsstufe 7–10, Biologie.
KWMBL. I Bayern 1993, So.-Nr. 1, S. 1.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.
Lehrplan für das bayerische Gymnasium, Jahrgangsstufe 5–10, 12–13,
Fachlehrplan für Biologie und für das biologisch-chemische Praktikum.
KWMBL. I Bayern 1991, So.-Nr. 7, S. 1125.

Internetquellen

www.stmuk.bayern.de

www.isb.bayern.de

BERLIN

Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl., S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel XLII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl., S. 260). Hier: §22, Sexualunterricht.

Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule, Allgemeiner Teil AV 27 – Sexualerziehung.
Vorläufiger Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Grundschule: Sachkunde Klasse 1 bis 4. Berlin 1987.

Rahmenplan für den Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. Grundschule: Biologie Klasse 5 und 6. Berlin 1982.

Rahmenplan für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule – Sekundarbereich I (Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium): Biologie, Sozialkunde, Klasse 7 bis 10. Berlin 1987.

Internetquelle
www.senbjs.berlin.de/schule/rahmenplaene/

BRANDENBURG

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I, S. 102). Nicht amtlicher aktualisierter Text, zuletzt geändert am 1. Juni 2001 (GVBl. I, S. 62). Hier: §12, Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.): Rahmenplan Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Sekundarstufe I (Entwurfssfassung). Potsdam 2000.

Rahmenlehrplan Lebensgestaltung – Ethik – Religion (LER), Sekundarstufe I, Klassen 7–10. ABl. MBS Brandenburg, 11.2002,12, S. 548 ff. vom 13.8.2002

Vorläufiger Rahmenplan Sachunterricht, Klassen 1 bis 4, Grundschule. Runderlass des MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT BRANDENBURG (MBS) vom 6. 8. 1991.

Vorläufiger Rahmenplan Lernbereich Naturwissenschaften, Biologie, Physik, Grundschule. ABl. MBS Brandenburg 1.1992, Nr. 5, S. 332 vom 24. 4. 1992.

Rahmenlehrplan Naturwissenschaften, Sekundarstufe I. Klassen 7 bis 10. 2002.
ABl. MBJs Brandenburg, 11.2002,12, S. 548 ff. vom 13. 8. 2002.

Rahmenlehrplan Biologie, Sekundarstufe I. Klassen 7 bis 10. ABl. MBJs
Brandenburg 11, 2002,12, S. 548 ff. vom 13. 8. 2002.

Rahmenlehrplan Politische Bildung, Sekundarstufe I, Klassen 9 und 10.
ABL. MBJs Brandenburg 11, 2002,12, S. 548 ff. vom 13. 8. 2002.

Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikations-
phase der gymnasialen Oberstufe, Biologie. Stand: 20. 1. 2003.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT BRANDENBURG (Hg.):
Empfehlungen zum Verkauf von Kondomen in Schulen als präventive Maß-
nahme gegen Aids vom 19. August 1993. Gz.: II/24.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT BRANDENBURG (Hg.):
Empfehlung zur Einbeziehung von Lesben- und Schwulenorganisationen in
die Aufklärungsarbeit über gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Schulen.
Rundschreiben 10/01 vom 9. April 2001. Gz.: 31.52.

Internetquellen

www.bildung-brandenburg.de

www.plib.brandenburg.de

BREMEN

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 20. Dezember 1994.
(BremGBL., S. 327, 1995, S. 129–223-a-5.) Hier: § 11, Sexualerziehung.

Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen im Lande Bremen vom
1. August 1974. Runderlass Nr. 31-12-48/2 in der Ausgabe 1988/1.

SENATOR FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KUNST DER FREIEN
HANSESTADT BREMEN (Hg.): Leitfaden zur Sexualerziehung in allgemein-
bildenden und beruflichen Schulen. Bremen 1987.

SENATOR FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KUNST DER FREIEN
HANSESTADT BREMEN (Hg.): Sexueller Mißbrauch an Kindern, Elternmerkblatt
zur Sexualerziehung, Grundschule und Orientierungsstufe. Bremen 1991.

SENATOR FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KUNST DER FREIEN HANSESTADT BREMEN (Hg.): Merkblatt für Eltern homosexuell liebender Kinder. Bremen 1992.

SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.): Rahmenplan für die Primarstufe. Sachunterricht, Jahrgangsstufe 1–4. Bremen 2001. (Erlass 03/2002 vom 18. 3. 2002.)

SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.): Rahmenplan für die Sekundarstufe I. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Jahrgangsstufe 5–10. Bremen 2003.

SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.): Rahmenplan für die Sekundarstufe II, gymnasiale Oberstufe. Biologie, Jahrgangsstufe 11–13. Bremen 2002. (Erlass 17/02 vom 2. 10. 2002.)

Internetquelle
www.bildung.bremen.de

HAMBURG

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGBL., S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGBL., S. 177). Hier: § 6, Sexualerziehung.

BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG HAMBURG (Hg.): Richtlinien für die Sexualerziehung. Hamburg 1996.

Rahmenplan Grundschule, Aufgabengebiet Sexualerziehung (SE) (Entwurf).

Rahmenplan Sekundarstufe I, Aufgabengebiet Sexualerziehung (SE) (Entwurf).

BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG HAMBURG (Hg.): Sexualpädagogik in der Schule gestalten. Handreichung zur Qualifizierung von Lehrkräften der Sekundarstufen. Hamburg 2000.

BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG HAMBURG (Hg.): Lebensformen und Sexualität. Beiträge aus Vortragsreihen des Modellprojekts Berufsbegleitende Sexualpädagogische Fortbildung. Heft 4. Hamburg 2000. (Bezugsadresse: Beratungsstelle Sexualerziehung des Instituts für Lehrerfortbildung, Hartsprung 23, 22529 Hamburg.)

Internetquelle
www.bbs.hamburg.de

HESSEN

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG) in der Fassung vom 17. Juni 1992 (GVBl. I, S. 233), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 21. März 2002 (GVBl. I, S. 58). Hier: §7, Sexualerziehung.

KULTUSMINISTER DER LANDES HESSEN (Hg.) (1985): Rahmenplan und Richtlinien für die Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Hessen.

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenplan Grundschule, Teil A: Übergreifende Orientierung. Wiesbaden, Juni 1995. (Abl. Hessen 48, 1995, H. 6, S. 322.)

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenplan Grundschule, Teil B: Pläne der Fächer/Lernbereiche. Sachunterricht. Wiesbaden 1995. (Abl. Hessen 48, 1995, H. 6, S. 322.)

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenplan Biologie, Sekundarstufe I. Wiesbaden 1996. (Abl. Hessen 49, 1996, H. 8, S. 390.)

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für den Bildungsgang Hauptschule. Biologie, Jahrgangsstufe 5–9/10. Wiesbaden 2001. (Abl. Hessen 2002, 1, S. 6.)

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für den Bildungsgang Realschule. Biologie, Jahrgangsstufen 5–10. Wiesbaden 2001. (Abl. Hessen 2002, 1, S. 6.)

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für den Bildungsgang Gymnasium. Biologie, Jahrgangsstufen 5–9. Wiesbaden 2001. (Abl. Hessen 2002, 1, S. 6.)

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für den Bildungsgang Gymnasium. Biologie, Jahrgangsstufe 11–13. Wiesbaden 1994. (Abl. Hessen 47, 1994, H. 3, S. 174.)

Internetquellen

www.bildung.hessen.de

www.kultusministerium.hessen.de

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V)
vom 15. Mai 1996. Stand: 31. Mai 2002. (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3.)
Hier: § 6, Sexualerziehung.

Erlaß des KULTUSMINISTERIUMS zu „Gesundheitserziehung, Sucht- und
Gewaltprävention an Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ vom 19. Juli 1996,
Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 8/1996, S. 446–449

KULTUSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.) (1991)
Vorläufige Rahmenrichtlinien Grundschule: Heimat- und Sachkunde

KULTUSMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.) (1991)
Vorläufige Rahmenrichtlinien Biologie: Hauptschule Kl. 5/6, 8–10; Realschule
Kl. 5/6, 8–10, Gymnasium Kl. 5/6, 8–12.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Grundschule, Sachunterricht, Erprobungsfassung.
Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 10/1996, S. 583.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der integrierten
Gesamtschule, Biologie, Erprobungsfassung.
Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2001, S. 323.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der integrierten
Gesamtschule, Katholische Religionslehre.
Erprobungsfassung. Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2001, S. 325.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule,
Gesamtschule, Gymnasium, Sozialkunde. Jahrgangsstufen 8 bis 10,
Erprobungsfassung. Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9/1999, S. 511.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium.
Evangelischer Religionsunterricht. Klassenstufen 5 bis 8.
Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9/1995, S. 270.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Verbundene Haupt- und Realschule, Hauptschule, Realschule,
Gesamtschule, Gymnasium, Evangelische Religion. Jahrgangsstufe 9 bis 10.
Erprobungsfassung. Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 4/1997, S. 288.

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hg.):
Rahmenplan Gymnasiale Oberstufe, Biologie, Jahrgangsstufen 11 bis 13,
Erprobungsfassung. Mittbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9/1999, S. 509.

Internetquelle
www.bildung-mv.de

NIEDERSACHSEN

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998
(Nds. GVBl., S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl., S. 244) (nichtamtliche Fassung).
Hier: §96, Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule.

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Sexualerziehung.
Anregungen und Materialien. In: Beispiele – In Niedersachsen Schule machen.
Heft 3/1995.

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die
Grundschule, Sachunterricht. (SVBl. Niedersachsen, 34.1982, 4, S. 61.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die
Grundschule, Evangelische Religion. (SVBl. Niedersachsen, 36.1984, 5, S. 111.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die
Grundschule. Katholische Religion. (SVBl. Niedersachsen, 34.1982, 7, S. 136.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die
Orientierungsstufe, Biologie. (SVBl. Niedersachsen 41.1989, 7, S. 155 f.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die
Hauptschule, Werte und Normen. (SVBl. Niedersachsen 51.1999, 7, S. 149.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die
Hauptschule, Naturwissenschaften Chemie, Physik, Biologie. Jahrgangsstufen
7–10. (SVBl. Niedersachsen 45.1993, 5, S. 149.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die Realschule, Evangelischer Religionsunterricht, Jahrgangsstufen 7–10. (SVBl. Niedersachsen 46.1994, 6, S. 172.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für die Realschule, Geschichtlich-soziale Weltkunde, Jahrgangsstufen 7–10. (SVBl. Niedersachsen 48.1996, 2, S. 29.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für das Gymnasium, Schuljahrgänge 7–10, Biologie. (SVBl. Niedersachsen 46.1994, 6, S. 172.)

NIEDERSÄCHSISCHES KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Rahmenrichtlinien für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Fachgymnasium, das Abendgymnasium, das Kolleg, Biologie. (SVBl. Niedersachsen 51.1999, 6, S. 128.)

Internetquellen

www.mk.niedersachsen.de

www.nibis.ni.schule.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz SchOG) vom 8. Mai 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2000. Hier: §1 Absatz 5. Sexualerziehung.

Aids-Aufklärung in den Schulen. Rd.-Erl. des Kultusministers vom 1. 7. 1987 (GABl. NW., S. 416; bereinigt eingearbeitet: Rd.-Erl. vom 25. 1. 1988/GABl. NW., S. 104).

Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen. Übergreifende Richtlinien. Frechen 1999.
(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 5001.)

Sexualerziehung. Literatur, Medien, Materialien. Frechen 2001.
(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Medienliste zu Heft 5001.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Sachunterricht. Köln 1985.
(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 2002.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.
Evangelische Religionslehre. Köln 1985.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 2006.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.
Katholische Religionslehre. Köln 1985.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 2007.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen.
Evangelische Religionslehre. Köln 1982.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 3208.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen.
Biologie (Lernbereich Naturwissenschaften). Frechen 1989.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 3204/1.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Realschule in Nordrhein-Westfalen.
Katholische Religionslehre. Frechen 1994.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 3306.) Nachdruck 2000.

Richtlinien und Lehrpläne für die Realschule in Nordrhein-Westfalen.
Evangelische Religionslehre. Frechen 1994.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 3304.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Realschule in Nordrhein-Westfalen.
Sozialwissenschaften. Frechen 1994.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 3311.)

Richtlinien und Lehrpläne für die Gesamtschule – Sekundarstufe I in
Nordrhein-Westfalen. Lernbereich Naturwissenschaften. Frechen 1980.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 3108.) Nachdruck 1990.

Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium,
Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Biologie. Frechen 1999.

(Die Schule in Nordrhein-Westfalen, Heft 4722.)

Internetquellen

www.bildungsportal.nrw.de

www.schulwelt.de/verlag/schulwelt/lp_online

www.learn-line.nrw.de/angebote

RHEINLAND-PFALZ

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz – SchulG) vom 6. November 1974, zuletzt geändert am 10. Januar 1996. Hier: §1 Absatz 3, Auftrag der Schule – Sexualerziehung.

KULTUSMINISTERIUM RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Sexualerziehung – gemeinsame Aufgabe von Familie und Schule. Mainz 1987.

KULTUSMINISTERIUM RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Sachunterricht, Grundschule. Mainz 1984. (ABl. des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz 1984, Nr. 13, S. 320.)

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan-Entwürfe Lernbereich Naturwissenschaften, Orientierungsstufe (Klassen 5–6), Hauptschule, Realschule, Gymnasium (Klassen 7–9/10). Mainz 1997.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Evangelische Religion, Orientierungsstufe (Klasse 5–6), Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Regionale Schule, Gesamtschule. Mainz 1997.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Katholische Religion, Orientierungsstufe (Klasse 5–6), Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Regionale Schule, Gesamtschule. Mainz 1999.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Ethik, Sekundarstufe I (Klassen 5–9/10), Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Regionale Schule, Gesamtschule. Mainz 2000.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Evangelische Religion, Sekundarstufe I (Klassen 7–9/10). Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Regionale Schule, Gesamtschule. Mainz 2002.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Katholische Religionslehre. Grund- und Leistungsfach, Jahrgangsstufen 11–13 der gymnasialen Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Mainz 2000.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Evangelische Religionslehre. Grundfach in der Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe). Mainz 1983.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Ethik. Grundfach in der Oberstufe des Gymnasiums (Mainzer Studienstufe) und in der berufsbildenden Schule. Mainz 1983.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND WEITERBILDUNG RHEINLAND-PFALZ (Hg.): Lehrplan Biologie. Grund- und Leistungsfach, Jahrgangsstufen 11–13 der gymnasialen Oberstufe (Mainzer Studienstufe). Mainz 1998.

Internetquelle
www.bildung-rp.de/lehrplaene

SAARLAND

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl., S. 846, ber. 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsbl., S. 2034). Hier: § 15 a Sexualerziehung.

Erlaß betreffend die Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes vom 13. Juli 1990 (GMBL. Saar, S. 208).

Rundschreiben betr. Maßnahmen zur Aids-Prävention vom 12. November 1998 (Az.: B 3-4.3.1.0), veröffentlicht im Schulrecht Saar, Erg.-Lfg. 116 (Februar 1999).

Lehrplan Sachunterricht, Grundschule, Klassenstufen 1–4 (Schule machen im Saarland). Saarbrücken 1992.

Lehrplan Evangelische Religion, Grundschule, Klassenstufen 1–4 (Schule machen im Saarland). Saarbrücken 1992.

Lehrplan Katholische Religion, Grundschule (Gute Lehrpläne für die besten Schulen). Saarbrücken 2001.

Internetquelle
www.bildungserver.saarland.de/lehrplaene/allgemein/

SACHSEN

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (GVBl., S. 213), geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl., S. 426). Hier: §36, Familien- und Sexualerziehung.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Grundschule. Heimatkunde/Sachunterricht, Klassen 1–4. Dresden 1992.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Grundschule. Evangelische Religion, Klassen 1–4. Dresden 1996.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Grundschule. Katholische Religion, Klassen 1–4. Dresden 1996.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Grundschule. Ethik, Klassen 1–4. Dresden 1997.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Mittelschule. Biologie, Klassen 5–10. Dresden 1992.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Mittelschule. Katholische Religion, Klassen 5–10. Dresden 1996.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Präzisierung des Lehrplans Mittelschule. Ethik, Klassen 5–10. Dresden 2000.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Gymnasium. Evangelische Religion, Klassen 5–12 und Jahrgangsstufen 11/12. Dresden 1996.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Gymnasium. Katholische Religion, Klassen 5–12. Dresden 1996.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Gymnasium – Gewichtete Fassung. Biologie, Klassen- und Jahrgangsstufen 5–12. Dresden 2001.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Lehrplan Gymnasium. Katholische Religion, Jahrgangsstufen 11/12. Dresden 1996.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS (Hg.): Elternbrief 2. Sexualerziehung in der Schule. Dresden 1993.

Internetquelle
www.sn.schule.de

SACHSEN-ANHALT

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG) vom 30. 6. 1993 (GVBl. LSA, S. 314), zuletzt geändert am 27. 2. 2003. Hier: § 1 Absatz 4, Erziehungsauftrag der Schule, §§ 59 Absatz 5 und 76, Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule.

Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Runderlass des MK vom 2. 7. 1996 (SVBl. LSA Nr. 12/1996 vom 23. 8. 1996, S. 316–320), zuletzt geändert am 30. 11. 1998 (SVBl. LSA Nr. 1/1999 vom 20. 1. 1999, S. 3).

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hg.): Schulische Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung. Grundsätze und Anregungen für die Schulpraxis. Magdeburg 1998².

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hg.): Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Ansätze präventiver Arbeit. Magdeburg 2000².

KULTUSMINISTERIUM DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hg.): Rahmenrichtlinien Gymnasium. Biologie, Schuljahrgänge 5–12. Magdeburg 2003.

KÖHLER, Steffi: Das heiße Eisen in der Pädagogik – Sexualerziehung an Schulen in Sachsen-Anhalt. (SVBl. LSA Nr. 12/1996 vom 23. 8. 1996, S. 357–359 – Nichtamtlicher Text.)

Internetquelle
www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bekanntmachung der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 2. August 1990. (GI-Nr.: 223-9, GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 451.) Hier: § 4, Bildungs- und Erziehungsziele; § 98, Elternversammlung.

Erlass „Aids-Aufklärung in Schulen“ vom 10. 3. 1987. (NBl. KM. Schl.-H., S. 98.)

LANDESINSTITUT SCHLESWIG-HOLSTEIN FÜR PRAXIS UND THEORIE DER SCHULE (IPTS) (Hg.): Sexualpädagogik und Aids-Prävention. Unterrichtseinheiten, Lehrerhandbuch und Elternbegleitheft. Ergebnisse eines BLK-Modellversuchs des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1994.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.): Lehrplan Grundschule. Heimat- und Sachunterricht, evangelische und katholische Religion, Jahrgangsstufe 1–4. Kiel 1997. (NBl. MBWFK. Schleswig-Holstein 1997, 7, S. 262.)

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.): Lehrplan für die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Hauptschule, Realschule, Gymnasium – Biologie, evangelische und katholische Religion, Jahrgangsstufe 5–10. Kiel 1997. (NBl. MBWFK. Schleswig-Holstein 1997, 7, S. 262.)

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.): Lehrplan für die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Gesamtschule – Naturwissenschaften, Jahrgangsstufe 5–10. Kiel 1997. (NBl. MBWFK. Schleswig-Holstein 1997, 7, S. 262.)

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hg.): Lehrplan Gymnasium, Biologie, Jahrgangsstufe 11–13, gymnasiale Oberstufe. Kiel 1986.
(Übergangsweise noch gültig.)

Internetquelle
www.lernnetz-sh.de

THÜRINGEN

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl., S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl., S. 274).
Hier: §47, Sexualerziehung.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Empfehlungen für das fächerübergreifende Thema Gesundheitserziehung (GE). Erfurt 1999².

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für die Grundschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Grundschule. Heimat- und Sachkunde. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für die Regelschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule. Biologie. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für die Regelschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule. Ethik. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für die Regelschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule. Evangelische Religionslehre. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für die Regelschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule. Katholische Religionslehre. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für die Regelschule und für die Förderschule mit dem Bildungsgang der Regelschule. Sozialkunde. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für das Gymnasium. Biologie. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für das Gymnasium. Ethik. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für das Gymnasium. Evangelische Religionslehre. Erfurt 1999.

THÜRINGER KULTUSMINISTERIUM (Hg.): Lehrplan für das Gymnasium. Katholische Religionslehre. Erfurt 1999.

Internetquellen

www.thueringen.de/tkm

www.thillm.th.schule.de/thillm/lehrplan/lp.htm

5.4 LITERATUR

BECK-GERNSHEIM, E. (1998): Was kommt nach der Familie? Einblicke in neue Lebensformen. Beck, München.

BÜLTMANN, G. (2000): Sexualpädagogische Mädchenarbeit. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.) (2003): Jugendsexualität. Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern. Ergebnisse der Repräsentativbefragung aus 2001. Köln, 3. Auflage.

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.) (1998): Jugendsexualität 1998, Endergebnisse, Wiederholungsbefragung von 14 bis 17-Jährigen und ihren Eltern. Köln.

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (BZGA) (Hg.) (2002): Jugendsexualität. Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern. Ergebnisse der Repräsentativbefragung 2001. Köln.

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.) (2002): Partnerschaftlich handeln. Ein Bausteinmanual für TrainerInnen und AusbilderInnen, Köln, 2., bearb. und erw. Auflage.

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.) (1999): Wissenschaftliche Grundlagen. Teil 1 – Kinder, Köln.

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.) (1999): Wissenschaftliche Grundlagen. Teil 2 – Jugendliche, Köln.

DANNENBECK, C., STICH, J. (2002): Sexuelle Erfahrungen im Jugendalter. Aushandlungsprozesse im Geschlechterverhältnis. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

EBERT, U./THAL, J. (2001): Methodenvielfalt im Unterricht. Mit Lust stressarm und effektiv lernen. Luchterhand, Neuwied, Kriftel.

Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. 10. 1968, in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, 659, Neuwied, Luchterhand, Erg.-Lfg. 12 vom 21. 4. 1969.

Entscheidungen des BVERFG, Bd. 47, Tübingen (1978).

Entscheidungen des BVERWG Bd. 57, Berlin (1979).

FREINET, C. (1980): Pädagogische Texte. Mit Beispielen aus der Arbeit nach Freinet. Rowohlt, Reinbek.

HÜBNER, M., MÜNCH, K., REINECKE, J., SCHMIDT, P. (1998): Sexual- und Verhütungsverhalten 16- bis 24-jähriger Jugendlicher und junger Erwachsener. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

KLIPPERT, H. (1991): Handlungsorientierter Politikunterricht. Anregungen für ein verändertes Lehr-/Lernverständnis. In: BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.): Methoden in der politischen Bildung, Bonn.

KLUGE, N. (1976): Sexualerziehung als Unterrichtsprinzip. Empfehlungen, Richtlinien, Stellungnahmen. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

KLUGE, N. (1985): Sexualerziehung statt Sexualaufklärung. Von der biologischen zur mehrperspektivisch-integrativen Betrachtungsweise sexualerzieherischer Programme. Peter Lang, Frankfurt a. M., Bern, New York.

MEYER, H. (1987): Unterrichtsmethoden. Band I und II. Frankfurt a. M.

MILHOFFER, P., KRETTMANN, U., GLUSZCZYNSKI, A., (1999): Sexualerziehung, die ankommt ... Leitfaden für Schule und außerschulische Jugendarbeit zur Sexualerziehung von Mädchen und Jungen der 3. – 6. Klasse. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

MONTESSORI, M. (1994): Die Entdeckung des Kindes. Freiburg i. Br., Herder, 11. Auflage.

NEUBAUER, G., WINTER, R. (1998): Kompetent, authentisch und normal? Aufklärungsrelevante Gesundheitsprobleme, Sexualaufklärung und Beratung von Jungen. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

PEER EDUCATION 2001: Ein Handbuch für die Praxis. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

PROFAMILIA (2002): Von Drama keine Spur. Pro-Familia zu Schwangerschaftsabbrüchen bei Minderjährigen. In: Pro-Familia-Magazin. 04/2002.

SCHUHRKE, B. (1998): Kindliche Körperscham und familiale Schamregeln.
In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

STUMPE, H. und WELLER, K. (1995): Familienplanung und Sexualpädagogik
in den neuen Bundesländern. In: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE
AUFKLÄRUNG (Hg.), Köln.

WIECHMANN, J. (Hg.) (2002): Zwölf Unterrichtsmethoden.
Vielfalt für die Praxis. Beltz, Weinheim.

ZIEBERTZ, H. (1993): Sexualerziehung in der Schule.
In: Pädagogische Rundschau, 43. Jg., S. 481–496.

LITERATUR ZUM EXKURS
DAS SCHULSYSTEM DER DDR UND DIE
SCHULISCHE SEXUALERZIEHUNG

Anordnung zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen (1971).

Anordnung zur Regelung des Freibadwesens vom 18.5.1956, Gbl. I, 1956, Nr. 50.

BACH, K.R. (1967): Programm zur Geschlechterziehung.

Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten, Berlin 1967.

Direktive zum Lehrplan von 1964 (1972).

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kulturästhetischen Bildung und Erziehung der Lehrlinge (1973).

Familiengesetzbuch der DDR vom 20.12.1965 Gbl. I, 1966, Nr. 1.

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem der DDR vom 25. 2. 1965, Gbl. I, 1965, Nr. 6.

Gesundheitserziehung im Kindergarten 1970.

Gesundheitserziehung im Kindergarten, Berlin 1970.

Lehrplan für die 9. Klasse (1969).

Methodische Handreichungen für Klassenelternversammlungen in der Unterstufe, Berlin 1972; Mittelstufe, Berlin 1972; Oberstufe, Berlin 1973.

Zur Arbeit mit dem Bildungs- und Erziehungsplan im Kindergarten, Berlin 1973.

